



Volksbank eG

Die Gestalterbank

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht 2025 gemäß §§ 289b ff. HGB für die Volksbank eG – Die Gestalterbank

Kontakt:

Volksbank eG – Die Gestalterbank
Jan Hansen, Nachhaltigkeitsmanager
Okenstr. 7
77652 Offenburg
0781 / 800 3227
jan.hansen@gestalterbank.de

Website:

<https://www.gestalterbank.de>

Disclaimer: Der vorliegende Bericht lehnt sich in weiten Teilen an das Rahmenwerk der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an. Aufgrund der Nichtumsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgen parallel weiterhin Angaben auf Basis des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des bisherigen Leistungsindikatorensatzes der Global Reporting Initiative (GRI). Dies umfasst auch die Angaben zur EU-Taxonomieverordnung. Die betreffenden Inhalte sind dementsprechend gekennzeichnet. Die Prüfung erfolgte durch den Aufsichtsrat der Bank.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Nachhaltigkeitsbericht auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Angaben zur Unternehmensbezeichnung: Im vorliegenden Nachhaltigkeitsbericht wird die juristische Firmenbezeichnung *Volksbank eG – Die Gestalterbank* mit *die Gestalterbank* bzw. *die Bank* abgekürzt.

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
BWGV	Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
CapEx	Capital Expenditures (d. h. Investitionsausgaben)
CCI	Customer Centricity Index (Kundenzentrierungsindex)
CRR	Capital Requirements Regulation (d. h. Kapitaladäquanzverordnung)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	Corporate-Social-Responsibility Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
ESG	Environment Social Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GenG	Genossenschaftsgesetz
GFG	Genossenschaftliche FinanzGruppe
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
ILO	International Labour Organization
IRO	Impacts – Risks – Opportunities
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen (Definition Statistisches Bundesamt)
KWG	Kreditwesengesetz
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MDR	Minimum Disclosure Requirements (Mindestangabenanforderungen)
MSCI	Morgan Stanley Capital International
OpEx	Operational Expenditures (d. h. Betriebsausgaben)
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financials
SBM	Strategy and business model (Strategie und Geschäftsmodell)
SDGs	Sustainable Development Goals
THG	Treibhausgas(-Emissionen)
UN PRI	United Nations Principles for Responsible Investment
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	1
ESRS 2 Allgemeine Angaben.....	3
ESRS 2 BP-1 – Allgemeine Grundlagen zur Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung.....	3
ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	5
ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	10
ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	14
ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Leistung in Anreizsysteme	17
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht	17
ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	18
ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	22
ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger.....	31
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	37
ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.....	46
ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten.....	57
Umweltinformationen	65
Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) ..	65
1. Hintergrundinformationen zur Untermauerung der quantitativen Indikatoren, einschließlich des Umfangs der für die KPIs erfassten Vermögenswerte und Tätigkeiten, Informationen über Datenquellen und Beschränkungen	65
2. Erläuterungen zu Art, Zielen der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und zu ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit, beginnend mit dem zweiten Jahr der Implementierung, wobei zwischen geschäftsbezogenen, methodischen und datenbezogenen Aspekten unterschieden wird.....	68
3. Beschreibung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/852 in der Geschäftsstrategie des Finanzunternehmens, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien.....	69
4. Für Kreditinstitute, die keine quantitativen Angaben zu Handelskrediten offenlegen müssen, qualitative Angaben zur Anpassung der Handelsbestände an die Verordnung (EU) 2020/852, einschließlich der Gesamtzusammensetzung, beobachteten Trends, Ziele und Leitlinien.....	69
5. Zusätzliche oder ergänzende Angaben zur Untermauerung der Strategien des Finanzunternehmens und zur Bedeutung der Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in ihrer Gesamttätigkeit	70

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

ESRS E1 Klimawandel.....	71
ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz.....	71
ESRS E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.....	74
ESRS E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien.....	76
ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.....	77
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix	80
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen.....	81
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Zertifikate.....	83
ESRS E1-8 Interne CO2-Bepreisung.....	84
ESRS E1-9 Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen ...	84
ESRS E3-4 Wasserverbrauch.....	85
ESRS E5-4 Ressourcenzuflüsse.....	85
ESRS E5-5 Ressourcenabflüsse	86
ESRS E5-6 Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	86
Soziale Informationen.....	87
ESRS S1 Eigene Belegschaft	87
ESRS S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft.....	87
ESRS S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen.....	90
ESRS S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann	91
ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	93
ESRS S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen.....	97
ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	98
ESRS S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog.....	99
ESRS S1-9 Diversitätsparameter	99
ESRS S1-10 Angemessene Entlohnung	100
ESRS S1-11 Soziale Absicherung	100
ESRS S1-12 Menschen mit Behinderung	100
ESRS S1-13 Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	100
ESRS S1-14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	101
ESRS S1-15 Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	101
ESRS S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung).....	102

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	104
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	104
ESRS S4-2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	108
ESRS S4-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können.....	109
ESRS S4-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	111
ESRS S4-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen.....	114
Governance-Informationen.....	115
ESRS G1 Unternehmenspolitik	115
ESRS G1-1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	115
ESRS G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten	121
ESRS G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	123
ESRS G1-4 Fälle in Bezug auf Korruption und Bestechung.....	124
ESRS G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	124
ESRS G1-6 Zahlungspraktiken	124
Anhang.....	125

Allgemeine Informationen

Aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl und erzielten Nettoumsatzerlöse im Berichtsjahr 2025 fällt die Volksbank eG – Die Gestalterbank als eine von nur wenigen deutschen Genossenschaftsbanken perspektivisch weiterhin in den Anwenderkreis der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt daher in Anlehnung an Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 (in der Fassung vom 9. August 2024) als Rahmenwerk im Sinne des § 289d HGB. Hierbei wendet die Gestalterbank die ESRS zulässigerweise teilweise an. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifizierte ESRS nicht bzw. nur partiell angewendet werden. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) müssen die EU-Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen. Dies sollte in Deutschland über das sog. CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG) umgesetzt werden. Da das Gesetzgebungsverfahren zum CSRD-UmsG 2025 – wie bereits im Vorjahr – nicht bis zum 31.12. abgeschlossen wurde und das Gesetz damit auch nicht bis Jahresende 2025 in Kraft trat, ist der gegenwärtige, durch das CSR-RUG aus 2017 geschaffene Rechtsrahmen zur nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht für 2025 weiterhin gültig.

Erneut hat sich die Bank auf freiwilliger Basis dazu entschieden, für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 die ESRS teilweise als Rahmenwerk zu nutzen, um weitere Erfahrungen mit den künftigen Berichtspflichten zu sammeln. Sie hat dabei die Formulierungen „gesonderter nichtfinanzieller Bericht“, „Nachhaltigkeitserklärung“ und „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ synonym verwendet. Im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalyse hat die Gestalterbank ESRS 1, ESRS 2 sowie die ESRS zu Umwelt- (ESRS E 1 bis E5), Sozial- (ESRS S1 bis S4) sowie Governance-Belangen (ESRS G1) berücksichtigt. Hierbei wurden folgende ESRS als nicht wesentlich identifiziert:

- ESRS E2 Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
- ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
- ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

Grundsätzlich sind diese bei Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung nicht zu berücksichtigen. Die bisherige Berichterstattung auf Basis des CSR-RUG (DNK-Erklärung) sah u. a. diverse Angaben zu diesen Standards (insbesondere im Bereich der Umweltinformationen) vor.

Übergangsweise behält sich die Gestalterbank gemäß ESRS 1 Abs. 131 vor, auch weiterhin transparenzfördernde Informationen aus diesen Bereichen sowie ihre Haltung zu o. g. Themen freiwillig, verkürzt bzw. zusammenfassend zu veröffentlichen, um den Nutzern der Nachhaltigkeitserklärung ein umfassendes Bild zu verschaffen und trotz veränderter Rahmenwerke eine nutzerorientierte Berichtskontinuität zu erreichen.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Ein externer Prüfungsauftrag wurde nicht erteilt, jedoch fand erneut eine kritische Durchschau der Inhalte, Methodik und Ergebnisse der im Berichtsjahr reflektierten Wesentlichkeitsanalyse durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. statt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Prüfung erfolgte durch den Aufsichtsrat der Bank.

Inhalte, die auf anderen Rechtsgrundlagen als der CSRD beruhen, sind gemäß ESRS 1 Abs. 114 gekennzeichnet. Dies umfasst auch die Angaben zur EU-Taxonomieverordnung gemäß ESRS 1 Abs. 113 und 115. Der redaktionelle Teil hierzu findet sich im Berichtsteil Umweltinformationen. Die zugehörigen Tabellen finden sich im Anhang zum Nachhaltigkeitsbericht.

Strategien und Geschäftsmodelle der Tochtergesellschaften der Bank wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse subsumiert. Deren Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen wurden nach dem Proportionalitätsprinzip berücksichtigt (siehe hierzu ESRS 2-BP 1).

Darüber hinaus ergänzt die Gestalterbank den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse um eine Sensitivitätsanalyse mit reduziertem Schwellenwert, was eine zusätzliche, strukturierte Reflektion über bisher nicht wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte ermöglicht.

ESRS 1 wurde bei der Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts partiell beachtet, wobei folgende Angabepflichten Ausnahmen bilden:

- ESRS 1 Abs. 83 schreibt vor, dass in der Nachhaltigkeitserklärung für alle im laufenden Zeitraum angegebenen quantitativen Kennzahlen und Geldbeträge Vergleichsinformationen zum vorangegangenen Berichtszeitraum vorzulegen sind. Sofern es für das Verständnis der Nachhaltigkeitserklärung für den laufenden Zeitraum relevant ist, sind auch Vergleichsinformationen für beschreibende Angaben vorzulegen. Die Bank hat dies bei den entsprechenden Angaben so weit wie möglich berücksichtigt und verbale Ausführungen ergänzt, sofern erforderlich (u. a. Änderung der Erhebungslogik von Daten und Systemen im Bereich Umweltinformationen).
- ESRS 1 Abs. 110. Dieser schreibt vor, dass die Nachhaltigkeitserklärung in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeitserklärung“ aufzuführen ist. Aufgrund der zum Berichtsstichtag weiterhin nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in nationales Recht wird erneut eine separate nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt, die noch nicht in den Lagebericht integriert ist.
- Gem. ESRS E1-9 ist in der Nachhaltigkeitserklärung Folgendes anzugeben:
 - erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken
 - erwartete finanzielle Effekte aufgrund von Übergangsrisiken
 - das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen Chancen zu profitieren. 2025 ist weiterhin formal nicht das erste CSRD-Berichtsjahr, so dass die Angabepflicht noch nicht besteht. Die Bank nimmt jedoch in den entsprechenden Berichtsabschnitten qualitativ Bezug zu den Anforderungen.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 BP-1 – Allgemeine Grundlagen zur Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

5a-b) Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Bericht wurde auf Einzelebene erstellt. In Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse sind folgende, selbst nicht berichtspflichtige Tochterunternehmen integriert:

Name der Tochtergesellschaft	Beteiligung	Ertragsteuerl. Organschaft	Umsatzsteuerl. Organschaft	Buchhaltung durch Bank
First Innovation Invest GmbH	100,00 %	-	X	X
Ortenau Immobilien GmbH	100,00 %	X	X	X
First Cash Solution GmbH	100,00 %	X	X	X
Card4Vend GmbH	100,00 %	-	-	-
Gewinnblick GmbH	43,45 %	-	-	-
Avura GmbH	100,00 %	-	X	-
The Frame GmbH	100,00 %	-	X	-
Lynck Solution GmbH	100,00 %	-	-	-
Volksbank Rhein-Wehra Grundbesitz GmbH	100,00 %	-	X	X
Volksbank Rhein-Wehra Real Estate GmbH i. L.	100,00 %	-	X	X

Gemäß ESRS 1 Abs. 67 und ESRS 1 Abs. 102 sind für Tochterunternehmen nur im Fall von konsolidierten Jahresabschlüssen Angaben zu Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen der Bank zu ergänzen. Aus diesem Grund erfolgt b. a. w. nur eine Kurzbeschreibung der Gesellschaftszwecke. Eine Erweiterung der Wesentlichkeitsanalyse um spezifische Nachhaltigkeitsaspekte aus deren Strategien und Geschäftsmodellen war nicht angezeigt.

Bereich	Gesellschaft	Sitz	Gesellschaftszweck
Zahlungssysteme	First Cash Solution GmbH	Offenburg	Zahlungsverkehrsprozesse von Händlerkunden, Gastronomie und Hotellerie für stationären und E-Commerce-Vertrieb
	Lynck Solution GmbH	Berlin	Payment-Lösungen im Bereich E-Commerce inkl. Risiko- und Forderungsmanagement
	Card4Vend GmbH	Kassel	Netzbetrieb und Spezialanbieter für elektronische Kartenzahlungen
	Gewinnblick GmbH	Wolfratshausen	Kassensysteme für Gastronomie und Hotellerie
	The Frame GmbH	Offenburg	Holding bargeldlose Zahlungssysteme
Investments	First Innovation Invest GmbH	Offenburg	Eigenkapitalpartner im Bereich innovativer und digitaler Unternehmen
Digitalisierung	AVURA GmbH	Villingen	Geschäftsprozessoptimierung
Immobilien	Ortenau Immobilien GmbH	Offenburg	Immobilienvermittlung und -vermietung
	VB Rhein-Wehra Grundbesitz	Bad Säckingen	bankeigene Geschäftsimmobilien
	VB Rhein-Wehra Real Estate i. L.	Bad Säckingen	Immobilienvermittlung, Hausverwaltung

5c) Abdeckung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen befasst sich die Gestalterbank mit dem eigenen Geschäftsbetrieb sowie der im Folgenden dargestellten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Die dargestellten Teile der Wertschöpfungskette sowie zugehörige verfügbare Daten wurden auch in die Angabe von Konzepten, Maßnahmen und Zielen des Instituts einbezogen und dienen perspektivisch auch bei der Angabe von Kennzahlen und zur Ermittlung von Parametern.

Teil der vorgelagerten Wertschöpfungskette („eigener Betrieb“) sind v. a.:

- Mitglieder
- Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe
- Verbund- und Kooperationspartner
- genossenschaftliche IT-Dienstleister
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken Raiffeisenbanken e.V.
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
- Gebäudegrundversorgung (Energie, Wasser, Reinigung)
- Dienstleister und Lieferanten für den eigenen Betrieb (z.B. Büromaterial)
- Dienstleister für das Bankgeschäft (z.B. Tochterunternehmen, Berater)

Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette („Portfolio“) sind v.a.:

- Privatkunden (z.B. Immobilien, Anlageberatung, Warengeschäft)
- Geschäfts- und Firmenkunden (darunter Landwirtschaft, Baubranche, Immobilien, Industrie, Dienstleistungsgewerbe, Handel)
- Öffentliche Kunden
- Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe
- Verbund- und Kooperationspartner

5d) Auslassung bestimmter Informationen über geistiges Eigentum

Im Rahmen dieser Berichterstattung ergab sich nicht das Erfordernis, von der Ausübung der Schutzklausel „Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen“ Gebrauch zu machen.

5e) Ausnahme von Angaben zu bevorstehenden Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindenden Angelegenheiten (RL 2013/34/EU Art. 19a, 29a)

Von der Schutzklausel gem. CSRD im Hinblick auf Angaben zu bevorstehenden Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindenden Angelegenheiten musste nicht Gebrauch gemacht werden.

ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

8) Spezifische Umstände für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 erfolgt in Anlehnung an die ESRS, deckt die Anforderungen jedoch noch nicht vollumfänglich ab. Als Mindeststandard gilt das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Bank nutzt das Jahr 2026 zur weiteren Vorbereitung auf die europäischen Berichtsanforderungen.

9) Keine Nutzung abweichender Zeithorizonte

Hinsichtlich der zugrunde gelegten Zeithorizonte weicht die Bank nicht von den Definitionen ab, die sich in ESRS 1 Abs. 77 dargelegt finden. Als „kurzfristiger“ Zeithorizont wird der Berichtszeitraum für den Nachhaltigkeitsbericht zugrunde gelegt (Geschäftsjahr 2025 vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025). Als „mittelfristig“ gilt anschließend der Zeithorizont bis zu fünf Jahren, „langfristig“ mehr als fünf Jahre.

10) Nutzung von Schätzungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette

Die Bank nutzt zur Wertschöpfungskette geschätzte Daten aus indirekten Quellen.

10a) Parameter mit Daten zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die anhand indirekter Quellen geschätzt werden

Klimabilanz

Die Klimabilanz der Gestalterbank, die im ESRS E1 Klimawandel veröffentlicht wird, basiert teilweise noch auf Schätzungen. Im Geschäftsbetrieb fallen hierunter insbesondere Angaben zu angemieteten Filial- und SB-Standorten sowie zu den konsolidierten Tochterunternehmen der Bank. Die Klimabilanz wurde mit dem Tool „Atlas Metrics“ der DG Nexolution eG erstellt. Dieses Tool ermittelt die THG-Emissionen in Scope 1, 2 und 3 des Geschäftsbetriebs.

Für die Berechnung der finanzierten Emissionen im Portfolio (insbesondere Scope 3.15) wurde der ESG-Datenhaushalt der genossenschaftlichen Rechenzentrale Atruvia IT AG „ESG-Data & Analytics“ genutzt. Die Bank selbst arbeitet kontinuierlich an der zugrundeliegenden Datenqualität (genutzte Daten der Kreditnehmer und Wertpapieremittenten), der Dienstleister erweitert seinerseits sukzessive die technischen Auswertungsmöglichkeiten (Datenquantität).

Für die veröffentlichten Kennzahlen zu eigenen Verbräuchen und THG-Emissionen wurden grundsätzlich die jeweils genannten Ist-Werte zugrunde gelegt, die sich aus den Endabrechnungen des Gas- bzw. Stromanbieters ergeben. Bei angemieteten Bankimmobilien, für die erst zeitverzögert externe Nebenkostenabrechnungen eingehen, erfolgt hilfsweise der Ausweis von Vorjahreswerten. Gleiches gilt für die konsolidierten Tochtergesellschaften.

Aufgrund von noch unvollständigen Daten wurden Energieverbräuche, Papier- und Abfallmengen teilweise hochgerechnet. Wärmeverbräuche wurden witterungsbereinigt hochgerechnet. Die Emissionen aus dem Pendlerverhalten wurden durch eine Mitarbeiterbefragung vom Dezember 2025 geschätzt, wobei eine Rücklaufquote von ca. 50 % erzielt und die Ergebnisse auf 100 % hochgerechnet wurden.

VR-ESG-RisikoScoring zur Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken

Um die Kapitalströme in nachhaltige Investitionen und Unternehmen zu lenken, bewertet die Bank Firmenkunden und Immobilien anhand des VR-ESG-RisikoScores hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsrisiken. Das von der parclT GmbH entwickelte Verfahren macht die von außen durch den Firmenkunden bzw. sein Geschäftsmodell in die Bank (sog. Outside-in-Perspektive) eingebrachten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Portfolio gemäß den aufsichtlichen Anforderungen bewertbar und transparent. Der Score kann als zusätzliche Risikobeurteilung zur Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredits dienen. Der ESG-Score ermittelt zunächst automatisiert anhand von Branche (WZ-Codes) und Postleitzahl-Gebiet eine Erstbewertung (Score) des Firmenkunden. Bei Immobilien werden Baujahr, Lage sowie Objektart bewertet. Die Firmenkunden-Scores können im nächsten Schritt anhand eines Fragenkatalogs konkretisiert werden. Beim Faktor Umwelt werden jeweils physische und transitorische Risiken betrachtet. Der Score reicht von A (sehr geringes ESG-Risiko) bis E (sehr hohes ESG-Risiko). Als Datengrundlage werden relevante Kundenstammdaten und externe verfügbare ESG-Daten eingespielt. Anschließend erfolgt das Mapping des zweiseitigen Dateninputs. Im ersten Schritt wird eine Branchen- und/oder regionsspezifische Bewertung durchgeführt, sodass eine Erstbewertung des Kunden vorliegt. Durch die Aggregation zu einem standardisierten und automatisierten Score-Ergebnis erhält die Bank einen ersten ESG-Gesamtscore. Dieser dient als Basis für die konkretisierte ESG-Risikobewertung, welche sich durch die Einholung kundenindividueller Informationen über einen Fragenkatalog zur spezifischen ESG-Risikoeinschätzung ergibt. Der ausgewiesene (relative) Score mit einem Punktesystem von 0-100 stellt eine ordinale Reihung des ESG-Risikos dar:

- A= 0-19 Punkte à ESG-Risiko sehr gering
- B= 20-39 Punkte à ESG-Risiko gering
- C= 40-59 Punkte à ESG-Risiko mittel
- D= 60-79 Punkte à ESG-Risiko hoch
- E= 80-100 Punkte à ESG-Risiko sehr hoch

Der grundsätzliche Daten-/Informationsbedarf für den VR-ESG-RisikoScore umfasst drei Datenebenen:

- Wissenschaftsbasierte (klimabezogene Daten): Veränderungen in der Häufigkeit und Schwere akuter und chronischer physikalischer Effekte, ausgedrückt z.B. als Temperaturanstieg (entweder beobachtet oder simuliert)
- Daten auf Makro-/ Länderebene: Verständnis von geografischen, juristischen und branchenspezifischen Risiken (CO₂-Preise/-Abdruck, klimabezogene Zusagen/ Ziele, Sozialgesetzgebung, etc.)
- Daten auf Mikro-/ Firmenebene: Verständnis klimabezogener Geschäftspläne (z.B. Dekarbonisierungspläne und -ziele), klima- und umweltgetriebene geplante/ notwendige Anpassung der Investitions- und/oder Betriebsausgaben, Umgang mit CSR-Belangen und Anpassungswille.

Zusammensetzung des Teilscores „Environment“ (Gewichtung 60 %)

- Physische Risiken: Extremwetterereignisse, z.B. Dürre/Trockenheit, Wind, Hitzetage, Starkregentage
- Chronische (Klima-)Veränderungen, z.B. Veränderungen der Lufttemperatur, Temperaturschwankungen
- Transitorische Risiken: Emissionen, Energieverbrauch, Abfallerzeugung (gefährlicher und ungefährlicher Abfall), Wasserverbrauch

Zusammensetzung des Teilscores „Social“ (Gewichtung 20 %)

- Mitarbeiterbeziehung / Arbeitsstandards, z.B. Menschenrechtsverletzungen, Gender-Pay-Gap, geringfügige Beschäftigung, Aufwendungen für Leiharbeit, Arbeitnehmerschutz- und Gesundheit
- Kundenbeziehung, z.B. Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Verkaufspraktiken, Datensicherheit

Zusammensetzung des Teilscores „Governance“ (Gewichtung 20%)

- Ethische Unternehmensführung, z.B. Schwarzarbeit oder Korruption

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen in den einzelnen Branchen erfolgt regelmäßig eine Überprüfung, Weiterentwicklung und ggf. Anpassung der Score Werte.

10b) Grundlage für die Erstellung der geschätzten Daten

Geschäftsbetrieb

Die ökologischen Auswirkungen des Geschäftsbetriebs der Gestalterbank ergeben sich vor allem aus dem Verbrauch von Energie (Strom und Wärme), Wasser, Dienstreisen, Fuhrpark, Kurier- und Transportfahrten, Papier, Abfällen und Kühl- und Löschmittel. Diese Verbrauchswerte, einschließlich der Treibhausgasemissionen (THG), veröffentlicht die Bank jährlich in ihrer Klimabilanz und ergänzt im Laufe der Zeit weitere Emissionsquellen, beispielsweise die Emissionen aus dem Pendlerverhalten der Mitarbeiter. Die Bank verfügt über ein EMAS-zertifiziertes Umweltmanagementsystem und einen standardisierten Prozess zur Erhebung von Verbrauchs- und Emissionsdaten der DG Nexolution eG.

Tochtergesellschaften

Gemäß den Anforderungen von [ESRS 1 Abs. 69](#), [ESRS 1 Abs. 87-92](#) und [ESRS 1 Abs. 132ff.](#) sind für Angaben zur Wertschöpfungskette (hier: Tochterunternehmen der Gestalterbank) Schätzungen zulässig, wenn noch keine (aktuellen) Daten vorliegen.

Finanzierte Emissionen:

Bei der Berechnung der finanzierten Emissionen werden, sofern verfügbar, die tatsächlichen Emissionen der Kreditnehmer (Kunden) und Emittenten (strategische Eigenanlagen im Depot A) herangezogen, die in deren Nachhaltigkeitsberichten veröffentlicht wurden. Die meisten Kreditnehmer der Gestalterbank sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen offenzulegen. Daher stehen auf diesem Weg nur sehr wenige Informationen zur Verfügung. Die Bank greift über das Reporting-Tool „ESG-Data & Analytics“ der Atruvia IT AG maschinell auf die entsprechenden Informationen im Kernbanksystem zu. Von entscheidender Bedeutung ist die Qualität der hinterlegten Daten, u. a. in Hinblick auf den verschlüsselten Wirtschaftszweig bzw. NACE-Code, zugeordnete Immobilien und Energieeffizienzdaten. Bei den Wertpapieren des strategischen Eigenbestands (Depot A) der Bank handelt es sich i. d. R. um große, börsennotierte Unternehmen. Die Versorgung mit berichtsrelevanten ESG-Daten wird mit Hilfe einer Schnittstelle zur MSCI-Datenbank über die DZ Bank bereitgestellt.

10c) Genauigkeitsgrad der geschätzten Daten

Quantitative Angaben von Kennzahlen und Geldbeträgen auf Basis von Schätzungen sind jeweils durch entsprechende Quellenangabe als Fußnote kenntlich gemacht. Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten Aspekte:

Geschäftsbetrieb

- Ressourcenverbräuche und Emissionsdaten werden auf Gesamtbankebene dargestellt. Wesentliche Standorte sind weiterhin Offenburg, Villingen und Bad Säckingen. Dort ist auch jeweils der Fuhrpark für die Teilgebiete allokiert.
- Ressourcenverbräuche und Emissionsdaten angemieteter Bankräumlichkeiten werden auf der Basis von Nebenkostenabrechnungen ermittelt.
- Bei Nicht-Verfügbarkeit von Echt Daten aus dem Berichtsjahr werden Vorjahreswerte verwendet (Eingang Abrechnung nach Veröffentlichung).
- Bei bankeigenen Immobilien erfolgt deren Ermittlung auf Basis von Zählerständen bzw. Abnahmemengen lt. Jahresendabrechnung.
- Die Emissionsdaten zum Fuhrpark differenzieren nach der Art der Motorisierung (vollelektrisch/Hybrid/Verbrenner Diesel und Benzin) und berücksichtigen Kilometerstände sowie Tankabrechnungen der Pool- und Dienstfahrzeuge
- Angaben zur Mitarbeitermobilität basieren auf einer Mitarbeiterbefragung (Verkehrsmittel, Wegstrecke, Anzahl Tage im Büro)
- Optionale / freiwillige Schulungsmaßnahmen für Quereinsteiger und Auszubildende auf Schulungsplattformen werden nach Gesamtkontingenten berücksichtigt, nicht nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden.

Tochtergesellschaften

Die Bank arbeitet hierbei – methodisch konsistent zu Filial- und SB-Standorten – nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip und setzt tendenziell eher schlechtere Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie ggf. Vorjahreswerte an. Schulungsmaßnahmen und eine dezidierte Datenerhebung erfolgten erstmalig im Berichtsjahr 2025.

Portfolio

- Die Gestalterbank erhebt seit Mitte 2025 ihre finanzierten Emissionen (Scope 3.15) mit Hilfe der Anwendung „ESG-Data & Analytics“ nach dem PCAF-Ansatz. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen signifikanten Fortschritt dar. Die Datenqualität kann aufgrund der laufenden Weiterentwicklung und des erst kurzen Praxiseinsatzes aktuell jedoch nur als „noch ausreichend“ bezeichnet werden und ist als Entwicklungsfeld für 2026 definiert.
- Energieeffizienzdaten zu Kundenbestandsimmobilien (Taxonomieverordnung) liegen nach wie vor noch nicht flächendeckend vor.

10d) Geplante Maßnahmen zur künftigen Verbesserung der Genauigkeit der geschätzten Daten

Geschäftsbetrieb

Im Rahmen der für 2026 angesetzten EMAS-Zertifizierung über alle Standorte wird eine nochmalige Verbesserung der Datenqualität und Granularität innerhalb des Geschäftsbetriebs erwartet. Es ist davon auszugehen, dass auf diesem Weg weitere Effizienzmaßnahmen eruiert und Einsparpotentiale gehoben werden können.

Tochtergesellschaften

Umfang und Tiefe der erstmalig in 2025 erhobenen Daten werden mittelfristig an das Qualitätsniveau des primären Geschäftsbetriebs angepasst. Die Datenerhebung erfolgt unter Einbindung der tangierten Fachbereiche inkl. Dienstleistersteuerung.

Portfolio

Zur Verbesserung der Datenqualität im Bereich der finanzierten Emissionen (Scope 3.15) finden monatliche Qualitätssicherungsgespräche der tangierten Einheiten mit dem Nachhaltigkeitsmanagement statt. Basis sind jeweils die zum Monatsultimo ermittelten finanzierten Emissionen nach PCAF-Klasse und Einzelkredit bzw. Investition. Diese werden stufenweise intern qualitätsgesichert.

Zur Verbesserung der Versorgung mit Energieeffizienzdaten im Immobilienkreditgeschäft ist ab April 2026 eine Fachbereichsmaßnahme angesetzt und budgetiert (ESG-Gebäudedatenservice der Atruvia IT AG). Diese trägt zugleich den Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung zum Immobilienkreditgeschäft Rechnung (Green Asset Ratio). Das 2024 getestete Taxonomie-Tool zur Klassifizierung des Immobilienkreditgeschäfts wurde 2025 in den Echtbetrieb überführt.

11a) Quantitative Kennzahlen, die einer hohen Messunsicherheit unterliegen

Folgende quantitativen Parameter unterliegen noch einem hohen Maß an Messunsicherheit, wie in Abs. 10b-d beschrieben:

- CO₂-Emissionen pro Arbeitnehmer aus dem Pendelverkehr
- CO₂-Äquivalente der Tochterunternehmen
- Finanzierte Emissionen von 296.000t CO₂-Äquivalenten (Scope 1 & 2)
- Ergebnisse des VR-ESG-RisikoScores

11b i) Informationen über die Quellen für Messunsicherheiten

Messunsicherheiten für die in ESRs 2 BP-2 Abs. 11 Buchst. a angegebenen quantitativen Parameter ergeben sich aus:

- Pauschale Einwertung des Risikos auf Basis der Postleitzahl und Branche sowie mangelnde Datenverfügbarkeit bei Firmenkunden zur Konkretisierung des Score-Wertes
- Messunsicherheiten bei finanzierten Emissionen aufgrund von Verfügbarkeit und Qualität der zugelieferten Daten
- Messunsicherheiten im Pendelverkehr und somit der Scope 2-Werte durch Hochrechnung einer Rücklaufquote von ca. 50 % auf 100 %.
- Messunsicherheiten bei Tochterunternehmen aufgrund von Verfügbarkeit und Qualität der zugelieferten Daten

11b ii) Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen als Messgrundlagen

Der VR-ESG-RisikoScore arbeitet mit Wetterdaten pro Postleitzahl. Es wird angenommen, dass sich diese Daten innerhalb der Postleitzahl nicht unterscheiden. Das Risiko des Firmenkunden wird nach der hinterlegten Hauptbranche festgelegt. Es wird angenommen, dass die Haupttätigkeit ausschlaggebend für die Risikobetrachtung ist. Für die Umfrage zur CO₂-Ermittlung im Pendelverkehr wird angenommen, dass eine Rücklaufquote von ca. 50 % ausreichend für eine Hochrechnung ist.

15) Nutzung von anderen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten Vorschriften zu Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zusätzliche Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung, die aus anderen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als der CSRD oder TaxonomieVO stammen, finden sich im Abschnitt Umweltinformationen (Klimabilanz/GHG-Protocol) sowie im Abschnitt Allgemeine Angaben (Outputs und Ergebnisse/GRI-SRS 201-1) und sind entsprechend eindeutig gekennzeichnet.

ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

21a) Geschäftsführende und nicht geschäftsführende Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

	Leitungsorgan (Vorstand)	Überwachungsorgan (Aufsichtsrat)
Anzahl geschäftsführende Mitglieder	4	
Anzahl der nicht geschäftsführenden Mitglieder		30

21b) Vertretung von Beschäftigten und anderen Arbeitskräften in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Der Aufsichtsrat der Gestalterbank hat zum Berichtsstichtag 30 Mitglieder. Aufgrund der Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) besteht er zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, damit die Interessen der Belegschaft in den Entscheidungen der Bank berücksichtigt werden.

21c) Erfahrungen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte relevant sind

Vorstand

Der Vorstand der Gestalterbank besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt wurden. Sie leiten die Bank eigenverantwortlich, vertreten sie nach außen und führen die Geschäfte. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden und sind dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern der Bank zur Rechenschaft verpflichtet. Die Sachkunde unterliegt regelmäßigen und anlassbezogenen Evaluationen (u. a. gesetzliche Prüfung). Neben der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit gehören hierzu auch die zeitliche Verfügbarkeit sowie die Mandatshöchstzahl zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Diese Anforderungen stellen sicher, dass die Vorstandsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen umfassen auch nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen im Gesamtvorstand.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht zum Berichtsstichtag aus 30 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 20 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er muss den Vorstand auch in Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen.

Die Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Hierunter fallen ebenso Anforderungen an die Sachkunde, die Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Mandatshöchstzahl zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Unabhängigkeit. Die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen umfassen auch nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen beim Gesamtaufichtsrat.

Vertreterversammlung

Die Nennung der Vertreterversammlung erfolgt an dieser Stelle informativ aufgrund ihrer Organfunktion innerhalb der Struktur einer großen Genossenschaftsbank. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt. Diese besteht aus den von den Mitgliedern der Gestalterbank gewählten Vertretern. Die Vertreterversammlung bildet einen breiten Querschnitt der Region bzw. des Geschäftsgebiets der Gestalterbank ab und dient damit im Besonderen dazu, die vielfältigen Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder gemäß des genossenschaftlichen Förderauftrags zu repräsentieren.

21d) Geschlechtervielfalt der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erfolgt die Besetzung des Vorstandes der Gestalterbank durch den Aufsichtsrat. Ausschlaggebend sind neben der fachlichen Eignung und persönlichen Integrität auch die Berufserfahrung und Entscheidungskompetenz in den verantworteten Ressorts. Die Besetzung des Vorstands hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Die Altersstruktur innerhalb des Vorstands reicht von 50 bis 61 Jahren.

Geschlechtervielfalt	Anteil Männer (%)	Anteil Frauen (%)	Anteil divers (%)
Geschäftsführende Mitglieder	75,00	25,00	0
Nicht geschäftsführende Mitglieder	76,67	23,33	0

21e) Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder

Die Gestalterbank definiert abhängige Gremienmitglieder gemäß Drittelbeteiligungsgesetz als Angestellte der Bank. Der Aufsichtsrat bestand insofern zu 66,67 % aus unabhängigen Gremienmitgliedern.

22a) Namen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind

Über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bezeichnung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Namen, Ressort bzw. ausgeübtem Beruf informiert die Gestalterbank im Anhang, Abschnitt E.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Verantwortung für das Thema Nachhaltigkeit liegt gemäß Geschäftsverteilungsplan beim Vorstandsvorsitzenden, in dessen Ressort Unternehmensentwicklung auch der Nachhaltigkeitsmanager angesiedelt ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat beaufsichtigt als Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat folgende Ausschüsse gebildet: Den Präsidialausschuss, den Risiko- und Prüfungsausschuss, den Bauausschuss sowie zwei regionale Kreditausschüsse. Dem Aufsichtsrat obliegt die Zuständigkeit für das Thema Nachhaltigkeit und damit auch die überlagerte Zuständigkeit für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen.

22b) Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden Konzepten

Nachhaltigkeit gilt bei der Gestalterbank als Querschnittsthema, das sich durch alle Unternehmensbereiche zieht. Der Vorstand vertritt die Haltung der Bank zum Thema Nachhaltigkeit auch nach außen und ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und die operative Führung der Bank. Er überwacht und steuert sämtliche Geschäftsaktivitäten und trägt auch die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Bank. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstands gehören in diesem Zusammenhang insbesondere

- das Risikomanagement (Identifikation, Bewertung und Steuerung von finanziellen, operativen, regulatorischen und ökologischen Risiken)
- das Chancenmanagement (Erkennung und Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten, die zur nachhaltigen Entwicklung der Bank beitragen)
- Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien (Integration ökologischer / sozialer Kriterien in die Geschäftsprozesse und Entscheidungen)

Darüber hinaus ist bei der Gestalterbank ein Nachhaltigkeitsmanagement installiert, das alle maßgeblichen Fachbereiche verbindet. Der Nachhaltigkeitsmanager hat die Aufgabe, die kontinuierliche Umsetzung und Weiterentwicklung aller nachhaltigkeitsrelevanten Fragestellungen in den Fachbereichen voranzutreiben und sicherzustellen. Seine Aufgaben umfassen:

- Beratung der Geschäftsleitung in Nachhaltigkeitsfragen
- Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie
- Mitwirkung bei den Nachhaltigkeits-Teilstrategien der Fachbereiche
- Durchführung und Koordination der Wesentlichkeitsanalyse
- Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten
- Kommunikation der Fortschritte an interne und externe Stakeholder
- Ausbau des Nachhaltigkeitsnetzwerks der Bank sowie Mitentwicklung regionaler, nachhaltigkeitsbezogener Geschäftsmodelle im Bankumfeld
- Projektkoordination (Initiierung und Durchführung von Nachhaltigkeitsprojekten unter Berücksichtigung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben)
- Mitwirkung bei Fachbereichsmaßnahmen mit Nachhaltigkeitsbezug (Umweltmanagement, Lieferantenmanagement, soziales Engagement)
- Mitwirkung bei Kundeninformationsveranstaltungen und Fachpublikationen
- Schulung und Sensibilisierung (Förderung des Bewusstseins und des Engagements für Nachhaltigkeit bei den Mitarbeitern sowie regionalen Bildungseinrichtungen)

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und stellt sicher, dass dieser im Interesse der Mitglieder und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen handelt. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:

- Kontrolle und Überwachung (Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie und der Nachhaltigkeitsstrategie sowie deren Umsetzung durch den Vorstand)
- Prüfung und Genehmigung (Beurteilung der Jahresabschlüsse inkl. Lagebericht, Risiko- und Chancenberichte bzw. Wesentlichkeitsanalyse und Nachhaltigkeitsbericht)

22c) Rolle der Unternehmensleitung bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgängen im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Der Vorstand der Gestalterbank spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Implementierung von Governance-Verfahren und -Kontrollen, um sicherzustellen, dass Auswirkungen, Risiken und Chancen angemessen überwacht und verwaltet werden. Der Vorstand definiert die strategische Ausrichtung der Bank in Bezug auf Nachhaltigkeit und legt Ziele für einzelne Geschäftsbereiche fest. Hierbei werden ökologische und soziale Auswirkungen berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsmanager unter der Führung des Vorstands ist für die Orchestrierung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen verantwortlich, überwacht die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und berichtet regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat.

Von Seiten des Nachhaltigkeitsmanagers wird durch die jährliche Bereitstellung eines Steuerungscockpits (BVR-NachhaltigkeitsCockpit) der Fortschritt und die Zielambition im jeweiligen Handlungsfeld gemessen.

Auf Gesamtbankebene finden regelmäßige Risiko- und Chancenbewertungen statt. Die Bank betreibt in ihrem Geschäftsgebiet Innovationsförderung durch Beteiligung an zukunftssträchtigen Unternehmen und Initiativen, engagiert sich durch umfangreiche Mittelvergaben im sozialen Bereich für ihre Stakeholder und bündelt ihre Entwicklungen im Nachhaltigkeitsbericht. Es finden regelmäßige interne Prüfungen statt, um die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie den Abgleich mit den strategischen Nachhaltigkeitszielen sicherzustellen.

Die Bank hat diese Rolle gemäß Abs. 22c i) noch keiner bestimmten Position oder einem Ausschuss der Führungsebene übertragen.

Gemäß Abs. 22c ii) berichtet der Vorstand regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Fortschritte in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie. Dies umfasst die Inhalte der Wesentlichkeitsanalyse, den Nachhaltigkeitsbericht sowie anlassbezogene Berichte zu Nachhaltigkeitsmaßnahmen (z. B. Neu- oder Umbauten von Bankgebäuden, Maßnahmen zur Reduktion des THG-Fußabdrucks). Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht wird vom Nachhaltigkeitsmanager koordiniert und erstellt, anschließend vom Vorstand evaluiert sowie vom Gesamtaufsichtsrat verabschiedet. Eine Beauftragung zur Prüfung durch den zuständigen Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband war mangels Rechtsgrundlage für das Berichtsjahr 2025 noch nicht verpflichtend.

Gemäß Abs. 22c iii) wurde das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat vorgestellt. Die Bank hat diese auf Basis der Mustervorlagen des BVR zu Interessenträgern, IROs und zur Wertschöpfungskette sowie des integrierten Mapping-Tools umgesetzt, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen systematisch zu managen. Diese Verfahren wurden im Zuge der reflektierten Wesentlichkeitsanalyse im Jahr 2025 verfeinert und vollständig in die internen Funktionen integriert. ESG-Risiken, die Auswirkungen auf alle bestehenden Risikoarten haben, werden durch das Risikocontrolling in der Risikoinventur identifiziert. Die Leistungsindikatoren, der Maßnahmenfortschritt und die Risikoinventur werden dem Vorstand jährlich vorgelegt. Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen werden in die Geschäfts- und Risikostrategie integriert und auf die einzelnen Geschäftsbereiche angewendet. Die Einbindung sowie regelmäßige Prüfungen der Internen Revision stellen sicher, dass die Nachhaltigkeitsmaßnahmen effektiv umgesetzt und kontinuierlich verbessert werden. Die Fortschritte und Ergebnisse der Nachhaltigkeitsmaßnahmen werden regelmäßig berichtet.

23, 23 a und 23b) Erläuterung dazu, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten feststellen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Nachhaltigkeitsmanager und die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über umfassendes nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen, das sie durch langjährige Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildungen im beruflichen Umfeld (z. B. operativ, beratend) erworben haben. Bei Bedarf greifen die Organe im Rahmen Sorgfaltspflichten auf externe Sachverständige zu, um spezifische Fachkenntnisse und aktuelle Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu nutzen. Diese unterstützen u. a. bei der Bewertung von Risiken und Chancen, der Implementierung nachhaltiger Praktiken und bei der Berichterstattung. Schulungsprogramme und Workshops werden angeboten und in Anspruch genommen, um das Wissen der Organe kontinuierlich zu erweitern und sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind (u.a. CSRD, ESRS, EU-Taxonomieverordnung). Als Nachweis dient jeweils die Teilnahmebestätigung.

Die Sachkenntnisse des Vorstands in Bezug auf nachhaltige Unternehmensführung ermöglichen es, strategische Entscheidungen zu treffen, die sowohl ökologische als auch soziale Auswirkungen berücksichtigen. Seine Fähigkeiten im Risikomanagement tragen dazu bei, finanzielle, operationelle und ökologische Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu mindern, während Chancen für nachhaltiges Wachstum genutzt werden. Das Fachwissen des Aufsichtsrates wird genutzt, um die Geschäftsstrategie des Vorstands kritisch zu hinterfragen und sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Die unabhängigen Mitglieder bringen externe Perspektiven ein, die helfen, mögliche Risiken zu identifizieren und Chancen zu erkennen. Diese Fähigkeiten sind entscheidend, um die wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Gestalterbank auf die Umwelt und Gesellschaft zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

26a) Informationen an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Verantwortung für das Nachhaltigkeitsmanagement liegt auf Vorstandsebene bei dessen Vorsitzendem. Für die Koordination der Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten auf Gesamtbankebene ist der Nachhaltigkeitsmanager verantwortlich. Er berichtet regelmäßig und anlassbezogen an den Gesamtvorstand sowie mindestens jährlich an den Prüfungsausschuss und den gesamten Aufsichtsrat. Hierzu gehören die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse. Diese wurde im Geschäftsjahr 2025 freiwillig nach den Vorgaben der CSRD / ESRS reflektiert. Das Ergebnis wurde vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat wie folgt vorgestellt.

- Wesentliche Auswirkungen: Analyse der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten
- Risiken und Chancen: Bewertung und Management von Risiken sowie Identifikation von Chancen im Bereich Nachhaltigkeit
- Sorgfaltspflicht: Umsetzung und Überprüfung der Sorgfaltspflichten in den verschiedenen Geschäftsbereichen
- Ergebnisse und Wirksamkeit: Messung und Evaluierung der Fortschritte bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.

26b) Berücksichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Strategie, der Entscheidungen über wichtige Transaktionen sowie des Risikomanagementverfahrens durch Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Im Risikomanagement werden physische und transitorische Risiken definiert und in die regelmäßige Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat integriert. Diese Risiken sind Teil der Risikostrategie, die vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Beide Gremien werden regelmäßig anhand des Portfolioberichts über die ESG-Risiken informiert. Entscheidungen werden rechtzeitig in dafür vorgesehenen Beschlussvorlagen zur Verfügung gestellt. Diese Vorlagen enthalten die Beschlussfassung, Herleitung und Begründung der Entscheidung, zeigen Auswirkungen und Risiken auf und wägen, wenn nötig, unterschiedliche Perspektiven ab. Die Berücksichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen wird erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

Überwachung der Strategie

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane berücksichtigen die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie Risiken und Chancen bei der Überwachung der Unternehmensstrategie. Sie stellen sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte integraler Bestandteil der strategischen Planung sind.

Entscheidungen über wichtige Transaktionen

Bei Entscheidungen über wichtige Transaktionen werden die potenziellen Nachhaltigkeitsauswirkungen und -risiken sorgfältig analysiert. Der Aufsichtsrat überprüft, ob diese Transaktionen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen des Unternehmens stehen.

Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementverfahren des Unternehmens integriert Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Regelmäßige Risikobewertungen und -kontrollen stellen sicher, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Kompromisse

Die Organe berücksichtigen bei ihren Entscheidungen auch mögliche Kompromisse zwischen finanziellen, ökologischen und sozialen Zielen. Ziel ist es, ausgewogene Lösungen zu finden, die langfristig nachhaltigen Wert schaffen.

26c) Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Berichtszeitraum befasst haben

Die Befassung von Vorstand und Aufsichtsrat konzentriert sich gem. ESRS 2 GOV-2 AR 6 auf übergeordnete Ziele. Schwerpunktsetzung im Berichtsjahr waren hierbei:

- Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen
- Begleitung der Transformation der regionalen Wirtschaft
- Reduzierung des THG-Fußabdrucks der Gestalterbank

Die operativen Einheiten bzw. Fachbereiche (darunter Treasury, Firmenkundengeschäft, Immobilienfinanzierung, Betriebsökologie, Personal, Risikocontrolling) arbeiten gemeinsam mit dem Nachhaltigkeitsmanager an detaillierteren Zielen. Die Leistungsüberwachung erfolgt auf Ressortebene durch die zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Gesamtbankebene durch den Gesamtvorstand sowie aggregiert durch den Aufsichtsrat.

Themenbezogene Angabepflichten gem. Anlage C zu ESRS 2 GOV-1

ESRS G1 Unternehmenspolitik (Absatz 5)

Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung.

5a) Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unternehmenspolitik

Vorstand

Der Vorstand leitet die Bank eigenverantwortlich. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden und sind dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern der Bank zur Rechenschaft verpflichtet.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er muss den Vorstand auch in Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen.

Vertreterversammlung

Die Nennung der Vertreterversammlung erfolgt an dieser Stelle informativ aufgrund ihrer Organfunktion innerhalb der Struktur einer großen Genossenschaftsbank. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Vertretern ausgeübt, die von den Mitgliedern der Gestalterbank gewählt werden.

5b) Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik

Vorstand

Die Sachkunde des Vorstandes unterliegt regelmäßigen und anlassbezogenen Evaluationen (u. a. gesetzliche Prüfung). Neben der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit gehören hierzu auch die zeitliche Verfügbarkeit sowie die Mandatshöchstzahl zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Diese Anforderungen stellen sicher, dass die Vorstandsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen umfassen auch nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen im Gesamtvorstand.

Aufsichtsrat

Die Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Hierunter fallen ebenso Anforderungen an die Sachkunde, die Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Mandatshöchstzahl zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Unabhängigkeit. Die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen umfassen auch nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen beim Gesamtaufsichtsrat.

Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung bilden einen Querschnitt von Wirtschaft und Gesellschaft im Wirkungskreis der Bank. Sie repräsentieren die Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder gemäß des genossenschaftlichen Förderauftrags.

ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Leistung in Anreizsysteme

29) Anreiz- u. Vergütungssysteme für Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Aktuell sind nachhaltigkeitsbezogene Leistungen noch nicht in die Anreizsysteme der Bank integriert. Eine Überarbeitung des Vergütungssystems, die diese Aspekte berücksichtigt, ist jedoch in Planung. Insofern entfallen die Absätze 29a-d.

29e) Zuständigkeitsebene im Unternehmen, die die Bedingungen von Anreizsystemen genehmigt und aktualisiert

Die Bedingungen der Anreizsysteme der Bank werden vom Vorstand entwickelt. Eine jährliche Überprüfung und ggfs. Anpassung der Vergütungssysteme wird vorgenommen. Der Aufsichtsrat wird mindestens jährlich vom Vorstand über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Bank informiert und erörtert diese mit ihm.

Themenbezogene Angabepflichten gem. Anlage C zu ESRS 2 GOV-3

ESRS E1 Klimawandel (Absatz 13)

Ein direkter Einbezug klimabezogener Erwägungen in die Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane fand im Berichtsjahr 2025 noch nicht statt. Mittelbar fließen jedoch Nachhaltigkeitsparameter in die Gesamtbank-Zielerreichung ein, die u. a. darüber Ausschlag gibt, ob und in welcher Höhe eine variable Vergütung an berechnete Empfänger, darunter der Vorstand, ausgeschüttet wird. Dazu gehören das Ambitionsniveau des Reifegradfächers sowie die Treibhausgasemissionen in Tonnen p. a. pro Mitarbeiter.

ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

30, 32 i. V. m. AR 8 – AR 10) Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Nachhaltigkeitserklärung

Die Sorgfaltspflicht ist in generellen und themenbezogenen Angabepflichten eingebunden. Nachfolgende Übersicht veranschaulicht, wie und wo die Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Nachhaltigkeitserklärung der Gestalterbank Berücksichtigung findet.

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Fundstellen in der Nachhaltigkeitserklärung
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2; ESRS 2 GOV-3; ESRS 2 SBM-3
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2; ESRS 2 SBM-2; ESRS 2 IRO-1; ESRS 2 MDR-P; Themenbezogene ESRS
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1; ESRS 2 SBM-3
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS 2 MDR-A; Themenbezogene ESRS
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen	ESRS 2 MDR-M; ESRS 2 MDR-T; Themenbezogene ESRS

ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

36a) Umfang, Hauptmerkmale und Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die interne Kontrolle im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen folgende Verfahren und Systeme für das Risikomanagement:

Interne Kontrollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Bank hat Überwachungsprozesse implementiert, um die Genauigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Diese umfassen regelmäßige Überprüfungen durch die zuliefernden Fachbereiche, externe Evaluationen durch Dienstleister (hier: Klimabilanz, EMAS), Plausibilisierung durch das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die Einbindung der besonderen Funktionen gemäß MaRisk (Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Regelmäßige Risikobewertungen werden durchgeführt, um potenzielle Fehlerquellen und Lücken in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu identifizieren. Die Ergebnisse fließen in die kontinuierliche Verbesserung der Berichtsprozesse ein. Im Berichtsjahr fand auf Initiative der Gestalterbank ein Workshop mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. und weiteren potenziell CSRD-berichtspflichtigen Genossenschaftsbanken im Verbandsgebiet zum Ausbau des internen Kontrollsystems statt. Besonderes Augenmerk liegt auf der Verwendung und Weiterentwicklung des Datenhaushalts „ESG-Data & Analytics“ der Atruvia IT AG, den die Bank seit Juli 2025 zur maschinellen Erhebung von Datenpunkten aus dem Kernbanksystem verwendet und dadurch das Risiko manueller oder methodischer Fehler erheblich reduziert.

Dokumentation und Nachverfolgbarkeit

Alle relevanten Daten und Informationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden systematisch dokumentiert und sind jederzeit nachvollziehbar. Dies umfasst die Aufzeichnung von Datenquellen, Methoden und Annahmen der Berichterstellung.

Schulung und Sensibilisierung

Mitarbeiter, die an der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt sind, erhalten regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sie über die neuesten Anforderungen und Best Practices informiert sind.

Prüfungen durch die Interne Revision

Regelmäßige interne Prüfungen stellen die Einhaltung der festgelegten Kontrollen und Verfahren sicher. Die Ergebnisse werden Vorstand und Aufsichtsrat präsentiert und fließen in die kontinuierliche Verbesserung der Berichtsprozesse ein.

36b) Ansatz zur Risikobewertung sowie Methode zur Priorisierung von Risiken

Die Bank hat damit begonnen, systematische Ansätze zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken zu entwickeln. Diese umfassen die Identifikation, Analyse und Bewertung aller wesentlichen Risiken, die sich auf die ökologischen und sozialen Aspekte der Geschäftstätigkeit auswirken können. Die Risikobewertung folgt dem Prinzip von Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellen Auswirkungen. Die Priorisierung wird im Rahmen der Risikoinventur überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass neue und veränderte Risiken angemessen berücksichtigt werden. Noch bestehen keine belastbaren Risikomessmodelle, die Nachhaltigkeitsaspekte, die im Zusammenhang mit den bestehenden Risikoarten auftreten, quantifizieren können. So kann bspw. noch nicht gemessen werden, inwiefern ESG-Faktoren dazu beitragen, dass im Adressrisiko Kundengeschäft die Wahrscheinlichkeit für eine Migration eines Kunden in eine schlechtere Ratingklasse bzw. einen Ausfall des Kunden steigt. Im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeit zeigen sich Nachhaltigkeitsrisiken teilweise bereits im Marktwert. Sie wurden als Bemessungsgrundlage ins Risikomodellel miteinbezogen. Im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeit wurde qualitativ auf noch freie Risikodeckungsmasse für zukünftig möglicherweise eintretende ESG-Risiken verwiesen, in der normativen Perspektive auf noch freie Eigenmittel.

36c) Wichtigste ermittelte Risiken, Minderungsstrategien sowie damit verbundene Kontrollen

Im Rahmen der Risikoinventur wurden mögliche materielle Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die bestehenden Risikoarten identifiziert und gewürdigt. So konnte die Bank ableiten, in welchen Geschäftsbereichen konkrete Risiken eintreten könnten. Die Risikoinventur 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich zwar auf alle Risikoarten auswirken, aber die Risikoeinschätzung der jeweiligen Risikoart derzeit nicht wesentlich erhöhen. Risikoerhöhende Faktoren werden insbesondere in einem langfristigen Wirkungszeitraum (über 5 Jahre) angenommen, sodass grundsätzlich diverse Steuerungsmöglichkeiten bei Bedarf ergriffen werden können. Dies betrifft insbesondere die nachstehenden Risikoarten:

Kreditrisiko Kundengeschäft, Kreditrisiko Eigengeschäft, Beteiligungsrisiko, Immobilienrisiko und Pensionsrisiko. Bei der Betrachtung der ESG-Ausprägungen werden insbesondere aus physischen wie transitorischen Klima- und Umweltaspekten Risikoerhöhungen in einem langfristigen Zeitfenster erwartet. In dem Bereich „Umwelt“ konnten die meisten relevanten Risikotreiber identifiziert werden.

Die Gestalterbank hat im Rahmen der Risikoinventur festgestellt, dass unter anderem im Kreditrisiko Kundengeschäft ESG-Faktoren eine erkennbare Rolle spielen werden. Die Analyse der Risikoart erfolgt auf Basis des VR-ESG-Risiko-Portfoliobeberichts. Das höchste Risikovolumen ist der Branche „Grundstücks-, Wohnungswesen“ zuzuordnen. Das ESG-Risiko liegt im mittleren Bereich. Das zweithöchste Volumen umfasst die Branche „Baugewerbe“ und ist ebenfalls im mittleren Risikobereich eingestuft. In der Gesamtbetrachtung der ESG-Risiken ist ein mittleres Risiko festzustellen. In der Einzelbetrachtung besteht ein hohes physisches und transitorisches Risiko in den nachstehenden Branchen: Recycling, Energie- und Wasserversorgung sowie Land- und Forstwirtschaft. In der Branche „Privatkunden“ wird der höchste Gesamtscore sowie höchster transitorischer Score erreicht. Tankstellen weisen im Bereich Soziales den höchsten Wert auf. Landverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt schneiden im Bereich Governance mit einem sehr hohen Risikowert ab.

Folgende vorbeugende Maßnahmen können hierbei berücksichtigt werden:

- Kundengespräche innerhalb der betroffenen Branchen hinsichtlich ihres aktuellen Betriebsablaufs
- Gemeinsame Erörterung möglicher Maßnahmen, Begleitung des kundenindividuellen Transformationsprozesses.

Die wesentlichen Risiken, Minderungsstrategien und Kontrollen sind hierbei:

Klimarisiken:

- **Ermitteltes Risiko:** Erhöhte klimabedingte Naturkatastrophen könnten die Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte der Bank beeinträchtigen.
- **Minderungsstrategie:** Entwicklung und Implementierung von Klimaanpassungsplänen und Investitionen in klimasichere Infrastrukturen.
- **Kontrollen:** Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Klimarisikobewertungen und -strategien.

Regulatorische Risiken:

- **Ermitteltes Risiko:** Änderungen in der Gesetzgebung und regulatorischen Anforderungen könnten zu zusätzlichen Kosten und Betriebseinschränkungen führen.
- **Minderungsstrategie:** Proaktive Überwachung von regulatorischen Entwicklungen und Anpassung der internen Richtlinien und Verfahren.
- **Kontrollen:** Schulungen und Weiterbildung der Mitarbeiter zu neuen Vorschriften und regelmäßige Compliance-Audits.

Reputationsrisiken:

- **Ermitteltes Risiko:** Negative öffentliche Wahrnehmung und Kritik könnten das Vertrauen der Mitglieder und Kunden beeinträchtigen.
- **Minderungsstrategie:** Transparente Kommunikation und Engagement in sozialen und ökologischen Initiativen.
- **Kontrollen:** Überwachung der Medienberichterstattung und regelmäßige Stakeholder-Befragungen zur Wahrnehmung der Bank.

Finanzielle Risiken:

- **Ermitteltes Risiko:** Marktschwankungen und wirtschaftliche Unsicherheiten könnten die finanzielle Stabilität der Bank gefährden.
- **Minderungsstrategie:** Diversifizierung der Investitionsportfolios und Aufbau von Liquiditätsreserven.
- **Kontrollen:** Regelmäßige finanzielle Analysen und Stresstests.

36d) Einbindung der Ergebnisse der Risikobewertung und der internen Kontrollen in die einschlägigen internen Funktionen und Prozesse in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Ergebnisse der Risikobewertung und der internen Kontrollen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden systematisch in die relevanten internen Funktionen und Prozesse integriert. Im Rahmen der Strategieerstellung und -evaluation werden die Ergebnisse der Risikobewertung genutzt, um die Nachhaltigkeitsziele und -strategien des Unternehmens zu aktualisieren und anzupassen.

Die Gesamtbanksteuerung berücksichtigt die identifizierten Risiken und Chancen implizit im Rahmen einer querschnittlichen Betrachtung aller wesentlichen Risikoarten auch bei der Finanzplanung und Budgetierung. Der Funktionsbereich Compliance sowie die Interne Revision überwachen die Umsetzung der Risikomanagement- und Kontrollmaßnahmen und führen regelmäßige Überprüfungen durch.

Die identifizierten Risiken werden in den allgemeinen Risikomanagementprozess integriert, um kontinuierliche Überwachung und Anpassung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der internen Kontrollen fließen in die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts ein, um eine umfassende und transparente Berichterstattung sicherzustellen. Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter stellen sicher, dass alle relevanten Abteilungen und Funktionen über die Ergebnisse und deren Bedeutung informiert sind.

36e) Regelmäßige Berichterstattung über die genannten Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Bank plant im Rahmen der Auseinandersetzung mit Klima- und Umweltrisiken im Risikomanagement nachhaltigkeitsrelevante Kernrisikoindikatoren zu definieren und in die regelmäßige interne Risikoberichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat aufzunehmen. Hierzu gehört im Zielbild auch die Darstellung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die bestehenden Risikoarten, die bereits im Rahmen der Risikoinventur identifiziert wurden. Wenn möglich, werden die Auswirkungen quantifiziert, ansonsten erfolgte eine qualitative Auseinandersetzung mit den bestehenden Sachverhalten. Zusätzlich sind Klima- und Umweltrisiken in die Geschäfts- und Risikostrategie einbezogen worden, die vom Vorstand genehmigt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Regelmäßige Berichterstattung an die Organe

Der Vorstand erhält anlassbezogen Berichte über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Bereich Nachhaltigkeit. Diese Berichte umfassen eine detaillierte Analyse der Fortschritte und identifizierten Risiken und werden in Vorstandssitzungen besprochen. Der Aufsichtsrat wird mindestens jährlich durch den Vorstand über die Ergebnisse informiert. Die Berichte enthalten umfassende Informationen zu den erzielten Fortschritten, den identifizierten Risiken und den implementierten Minderungsstrategien. Diese Berichte werden in den Aufsichtsratssitzungen geprüft und diskutiert.

ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

40a i) Bedeutende angebotene Gruppen von Produkten und/oder Dienstleistungen

Die Gestalterbank bietet folgende Gruppen von Produkten und Dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden an und richtet sich dabei an wirtschaftliche Prinzipien und Marktanforderungen. Beim Produktangebot achtet die Bank vor allem auf die lokale Wirtschaft und auf die Bedürfnisse des Mittelstandes. Neben eigenen Produkten greift sie zum Großteil auf das Angebot der Kooperationspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe zurück.

Zahlungsverkehr:

- Kontoführung (einschließlich Basiskonto und Pfändungsschutzkonto)
- Digitale Kontodienstleistungen (VR-BankingApp, wero)
- Kreditkartengeschäft
- Devisengeschäft

Spargeschäft:

- Tagesgeld
- Festgeld
- Sparprodukte
- Gewinnsparen

Anlage- und Vorsorgegeschäft:

- Fondssparpläne (inkl. staatlich geförderter Produkte)
- Betriebliche Altersvorsorge
- Wertpapiere

Kreditgeschäft:

- Privatkundenkredite (einschließlich private Baufinanzierung und TeamBank AG)
- Firmenkundenkredite
- Kommunalkredite
- Förderkreditgeschäft

Dienstleistungen:

- Vermögensmanagement
- Vermittlung von Vermögensverwaltungen
- Vermittlung von Versicherungen
- Vermittlung von Bausparverträgen
- Vermittlung von Zahlungssystemen
- Vermittlung von Immobilien
- Verwahrgeschäft (Depotgeschäft, Schrankfachvermietung)

40a ii) Bedeutende Märkte und/oder Kundengruppen

Die Gestalterbank hat den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Regionen Ortenau, Schwarzwald-Baar-Hegau und Bad Säckingen. Sie bietet hauptsächlich finanzielle und kreditwirtschaftliche Dienstleistungen im Privat- und Firmenkundengeschäft sowie für Kommunen an. Zum Berichtsjahresende hatte sie 225.036 Privat- und 29.206 Firmenkunden. Die Kunden werden in 39 Filialen, 37 SB- und 110 Automatenstandorten und dem Kundenservicecenter direkt und persönlich beraten und bedient. Zudem stehen den Kunden auch zahlreiche Online-Services zur Verfügung.

40a iii) Zahl der Beschäftigten nach geografischen Gebieten

- Anzahl Beschäftigte in Personeneinheiten: 1.203
- Anzahl Beschäftigte in Mitarbeiterkapazitäten: 1.038

Das Kerngeschäftsgebiet der Gestalterbank umfasst neun Landkreise und erstreckt sich – ausgehend von der Ortenau und an Frankreich angrenzend – in südöstliche Richtung über den Schwarzwald-Baar-Kreis bis in die Region Hegau und den Landkreis Konstanz am Bodensee. Es folgt von dort aus in westlicher Richtung dem Rhein entlang der Schweizer Grenze. Wesentliche Standorte sind die beiden juristischen Firmensitze in Offenburg und Villingen-Schwenningen sowie Achern, Bad Säckingen und Singen-Hohentwiel. Sämtliche Standorte liegen innerhalb Deutschlands und in Baden-Württemberg.

40a iv) Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten

Die Gestalterbank bietet keine solchen Produkte und Dienstleistungen an.

40b) Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerlöse nach maßgeblichen ESRS-Sektoren

Für Kreditinstitute wird der Begriff „Nettoumsatzerlöse“ gemäß Art. 43 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 86/635/EWG des Rates definiert. Demzufolge beinhaltet der Umsatz bei der Gestalterbank folgende Erträge:

1. Zinserträge aus
 - a. Kredit- und Geldmarktgeschäften
 - b. Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Laufende Erträge aus
 - a. Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b. Beteiligungen
 - c. Anteilen an verbundenen Unternehmen
3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
4. Provisionserträge

Diese Posten können der Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2025 entnommen werden. Eine weitere Aufteilung nach geografischen Märkten erfolgt nicht.

40c) Liste zusätzlicher maßgeblicher ESRS-Sektoren über 40b hinaus

Der Jahresabschluss der Gestalterbank wird nach dem HGB aufgestellt. Eine Segmentberichterstattung ist nicht erforderlich, entsprechend liegt auch eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach ESRS-Sektoren nicht vor.

40d i) Tätigkeiten im Sektor der fossilen Brennstoffe

Die Bank ist nicht im Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) tätig.

40d ii) Tätigkeiten im Sektor der Herstellung von Chemikalien

Die Bank ist nicht im Sektor der Herstellung von Chemikalien tätig.

40d iii) Tätigkeiten im Sektor der umstrittenen Waffen

Die Bank ist nicht im Sektor der umstrittenen Waffen tätig.

40d iv) Tätigkeiten im Bereich Anbau und Produktion von Tabak

Die Bank ist nicht im Bereich Anbau und Produktion von Tabak tätig.

40e) Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern

Nachhaltigkeitsverständnis der Gestalterbank

Die Bank orientiert sich bei ihrer strategischen Nachhaltigkeitspositionierung am Nachhaltigkeitsleitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Ziele richtet sie sich am Nachhaltigkeitsleitfaden des BVR aus.

Ambitionsniveau Nachhaltigkeitsleitfaden BVR

Die Bank nutzt das BVR-NachhaltigkeitsCockpit, um aufbauend auf ihrer Ist-Positionierung in Sachen Nachhaltigkeit sukzessive auf das angestrebte Ambitionsniveau zu kommen. Die Gestalterbank steht aktuell bei 3,0 und hat sich zum Ziel gesetzt, bis 31.12.2028 ein Ambitionsniveau 3,3 zu erreichen. Anbei die konkreten Unterziele bezogen auf Produkt- und Dienstleistungsgruppen, Kundensegmente, geografische Regionen sowie Beziehungen mit Interessensgruppen.

Ziel Produkt- und Dienstleistungsgruppen

Für das Kreditgeschäft wurden verbindliche Ausschlusskriterien definiert. Die Bank verfolgt das Ziel, ESG-Kriterien bei Krediten zu erfassen und zu berücksichtigen, um so nachhaltige von nicht nachhaltigen Investitionen systematisch zu unterscheiden. Der Bereich nachhaltiger Produkte soll beispielsweise durch die Finanzierung nachhaltiger und innovativer Technologien oder für energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie entsprechende Anlageprodukte ausgebaut werden.

Ziel Kundensegmente

Die Bank spricht ihre Kunden rund um Finanzthemen und mit speziellen Angeboten kontinuierlich an. Zudem wird mit regelmäßigen Befragungen die Kundenzufriedenheit evaluiert (Customer Centricity Index, CCI). Es steht ein zentrales Beschwerdemanagement zur Verfügung. Ziel ist es, damit die Zufriedenheit von Mitgliedern und Kunden wiederherzustellen und aus Hinweisen und Fehlern zu lernen. Die Daten werden fortlaufend analysiert, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potenzielle Risiken festgestellt und behoben werden. Mit der sukzessiven Einrichtung von Barrierefreiheit in den Bankstandorten wird auf die Bedürfnisse und die Diversität der Kunden eingegangen.

Ziel geografische Regionen

Aufgrund der regionalen Ausrichtung besteht keine geografische Differenzierung der Nachhaltigkeitsangebote.

Ziel Beziehungen mit Interessensgruppen

Neben Kunden und Aufsichtsrat bilden die Mitarbeiter eine der wichtigsten Interessensgruppen. Die langfristige Zufriedenheit der Mitarbeiter ist ein zentrales Ziel der Bank und wird durch jährliche Mitarbeiterbefragungen evaluiert. Der bestehende Frauenanteil auf Vorstandsebene liegt bei 25 % und soll beibehalten werden.

40f) Bewertung der wichtigsten Produkte, Dienstleistungen, Märkte und Kundengruppen im Hinblick auf eigene Nachhaltigkeitsziele

Die Bank verwendet die Einlagen der Kunden überwiegend zur Vergabe von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Privatpersonen und Kommunen in der Region. Zudem ermöglichen sie auch wirtschaftlich schwächeren Personen die Teilnahme am Wirtschaftsleben und stellt Basis-Bankdienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger bereit. Mit 39 Filialen, 37 SB-Stellen und 110 Geldausgabautomaten sowie einem breiten Angebot im Rahmen des VR-Online Bankings sorgt sie für einen umfassenden Service in den Regionen Ortenau, Schwarzwald-Baar-Hegau und Bad Säckingen. Die Beratung erfolgt – je nach Wunsch des Kunden – vor Ort oder per Telefon, Chat oder Video. Zudem können in folgenden Kundenbedarfsfeldern Produkte (Stand 31.12.2025) fallabschließend digital abgeschlossen werden, ohne dass der Privatkunde vor Ort in die Filiale kommen muss:

Mitgliedschaft

- Anlage und Aufstockung von Geschäftsanteilen

Girokonto & Bezahlen

- Kontoeröffnung (reines Online-Konto)
- Girocard (physisch und digital)
- Kreditkarten
- Sortengeschäft (Reisegeld bestellen)

Versicherung & Schützen

- Sieben Versicherungsangebote der R+V (u. a. Kfz, Auslandsreise, Privathaftpflicht)

Kredit & Finanzieren

- Dispokredit
- Konsumentenkredit (easyCredit)

Geldanlage & Sparen

- Tagesgeld
- Festgeld
- Depotöffnung (Bank und Union Investment)
- Brokerage
- Wertpapier- und Fondssparplan
- Gewinnsparen
- Edelmetallgeschäft (Münzen, Barren)

Darüber hinaus können zu diesen Bedarfsfeldern derzeit 112 (Vorjahr: 96) Dienstleistungen und Prozesse als Online-Services beauftragt werden. Firmenkunden können fallabschließend einen Unternehmerkredit sowie Kautionsversicherungen und gewerbliche Mietkautionsbürgschaften abschließen.

Entsprechend legt die Bank ihren Fokus der Nachhaltigkeitsziele auf die Begleitung der nachhaltigen Transformation ihres Kunden- und Eigengeschäfts sowie einer sukzessiven Reduktion ihres eigenen THG-Fußabdrucks. Hierzu gehören:

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

- Nachhaltige Anlageprodukte
- Informationen bei Baufinanzierungen über Möglichkeiten der Förderung für energieeffizientes Bauen und Sanieren
- digitale Übermittlung von Unterlagen ins E-Postfach

Bei den Eigenanlagen verwendet die Bank das Tool Egon der DZ Bank, um die Nachhaltigkeit zu prüfen. Die Datenversorgung erfolgt mittlerweile auf Basis von MSCI ESG Ratings. Investments mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden konsequent ausgeschlossen. Abhängig von der Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten verfolgt die Bank das Ziel, mindestens 60 % ihrer Eigenanlagen in nachhaltige Investments zu platzieren. Die Quote wurde im gesamten Berichtszeitraum eingehalten. Zum Berichtsstichtag 31.12.2025 sind 62,86 % der Direktinvestitionen mit ESG-Rating AAA bis AA und 18,40 % mit ESG-Rating A bis BB klassifiziert, 1,30 % mit ESG-Rating B bis CCC. Zu 17,44 % liegen keine Daten vor. Im Berichtsjahr 2025 hat sich das betrachtete Volumen im Vergleich zum Vorjahr reduziert. In den von der Union Investment verwalteten Spezialfonds lag die Quote nicht-nachhaltiger Investments bei 0 %.

Im Vermittlungsgeschäft konzentriert sich die Bank auf Produkte von Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe:

- Die DZ BANK Gruppe ist Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) und bekennt sich damit zu den zehn Grundsätzen.
- Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe bekennen sich zu international anerkannten Menschenrechtsstandards wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der International Labour Organization (ILO) oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
- Die DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall, DZ HYP, DZ PRIVATBANK, R+V Versicherung, TeamBank, Union Investment und VR Smart Finanz verpflichten seit 2012 ihre Lieferanten mithilfe einer Nachhaltigkeitsvereinbarung auf die Einhaltung der DZ BANK Gruppe-Mindeststandards sowie der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Anforderungen der International Labour Organization.
- Die Union Investment bekennt sich zu den United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI) und hat sich damit u.a. verpflichtet, Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einzu beziehen. Zudem hat Union Investment sowohl das Global Investor Statement on Climate Change als auch den Montreal Carbon Pledge unterzeichnet. Zu einer weiteren Maßnahme der Union Investment im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms gehört unter anderem eine Zertifizierung des Geschäftsbetriebes gemäß DIN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme.

Ein interner Kriterienkatalog definiert die Rahmenbedingungen für die Auswahl von Aktien und Anleihen in Direktanlagen sowie Investmentfonds und Zertifikaten für die Hausmeinung, die im Anlageausschuss festgelegt wird. Die Compliance-Funktion gehört diesem Ausschuss an. Die Bank stützt sich bei der Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer Anlageprodukte und Finanzinstrumente auf die Verbundeinstufung. Investmentprodukte, die nicht den Anforderungskriterien entsprechen, werden nicht in den internen Produktkatalog aufgenommen. Basierend auf dem genossenschaftlichen Beratungsansatz sowie der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage in der Anlageberatung gibt der Kundenwunsch den Ausschlag über das Produkt, so dass auch weiterhin nicht-nachhaltige Produkte angeboten werden.

40g) Elemente der Strategie des Unternehmens

Basierend auf der NachhaltigkeitsLandkarte des BVR hat die Bank folgende sechs Handlungsfelder als wesentlich definiert: Strategie, Risikomanagement und Gesamtbanksteuerung, Kerngeschäft, Geschäftsbetrieb, Kommunikation und Gesellschaft sowie Unternehmenskultur. Diese Handlungsfelder bilden die Basis ihrer verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie. Ein koordinierendes Nachhaltigkeitsmanagement ist eingerichtet. Eng mit der Nachhaltigkeitsstrategie verbunden ist die Analyse der Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt sowie Chancen und Risiken für die Bank („doppelte Wesentlichkeitsanalyse“ nach CSRD), die im Berichtsjahr 2025 unter Einbezug interner und externer Interessenträger reflektiert wurde. Zur weiteren Optimierung ihres erneut EMAS-zertifizierten Umwelt- und Ressourcenmanagements hat die Gestalterbank 2025 die Grundlagen für eine Klimastrategie weiterentwickelt. Da die Ermittlung der finanzierten Emissionen aus dem Portfolio erst seit Mitte 2025 technisch umgesetzt wird und die CSRD-Umsetzung nach wie vor aussteht, besteht noch kein festgelegtes Netto-Null-Zieljahr für die Gesamt-Treibhausgasemissionen. Seit 2025 wird ein System entwickelt, das künftig eine Relation der finanzierten Emissionen zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Bank ermöglicht und hieraus Zeitziele ableiten lässt.

Das Risikomanagementsystem der Bank erfasst und bewertet physische und transitorische Risiken aus dem Klimawandel. Es umfasst die gesamte Organisation und integriert Nachhaltigkeitsrisiken in das unternehmensweite Risikomanagement.

Das Nachhaltigkeitsrisiko stellt dabei keine eigene Risikoklasse dar, sondern wirkt übergreifend und querschnittlich über alle Risikoklassen. Im Rahmen der Risikoinventur wurde und wird daher die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die einzelnen, bereits existierenden Risikotreiber und deren Risikoklassen geprüft. Dazu werden Ursache-Wirkungszusammenhänge entlang der skizzierten Wirkungskette identifiziert. Exemplarisch bestehen solche Zusammenhänge zwischen Unwetterereignissen und dem verringerten Sicherheitswert einer Immobilie oder der Abschaffung des Verbrennermotors und einer erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit eines Firmenkunden aus der Branche der Automobilzulieferung. Solche potenziellen negativen Wirkungsketten werden regelmäßig im Rahmen der Risikoinventur analysiert.

Weitere Nachhaltigkeitsrisiken wie soziale und Governance-Risiken werden ebenfalls in das Risikomanagement einbezogen. Dazu gehören bspw. Faktoren wie geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit, Gender-Pay-Gap, Verstöße gegen soziale Standards oder Menschenrechte in der Lieferkette, Probleme bei der Unternehmensführung und Integration von Nachhaltigkeit bei Geschäftspartnern. Diese Aspekte fließen in das interne VR-ESG-RisikoScoring ein, das bei der Kreditvergabe berücksichtigt wird. Bei der Bewertung der Bedeutung von Klima- und Umweltrisiken sowie der Wirksamkeit der Risikomanagementinstrumente wird auf die Besonderheiten des Geschäftsmodells, des Umfelds und des Risikoprofils geachtet.

Das Compliance-Konzept der Gestalterbank ist präventiv ausgerichtet. Es umfasst auch interne Kontrollmaßnahmen, mit denen die umfassenden organisatorischen Vorkehrungen der Bank auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und die Einhaltung der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und bankinternen Anforderungen überwacht werden. Es bestehen Risikoanalysen, Überwachungshandlungen und -pläne. Des Weiteren sind Berichtswege an Vorstand und Aufsichtsorgan implementiert, um regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen über Risiken sowie die Ergebnisse der Überwachungshandlungen zu berichten. Die wichtigsten Herausforderungen in der Zukunft liegen neben der Datenqualität im Portfolio in der Harmonisierung von betriebswirtschaftlichen und nichtfinanziellen Kennzahlen und Zielen.

42) Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette

Als Genossenschaft besteht für die Gestalterbank ein klarer Auftrag: Sie ist der Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet. Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sind die Leitideen der Rechtsform eingetragene „Genossenschaft“. Genossenschaften arbeiten bis heute nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Gemäß dieses Identitätskerns als Genossenschaftsbank ist das Geschäftsmodell durch folgende wesentliche Merkmale geprägt:

- **Mitgliederorientierung:** Im Fokus stehen die Mitglieder, die gleichzeitig meist auch Kunden der Bank sind.
- **Förderauftrag:** Hauptziel ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- **Regionalität:** Starke Verwurzelung in den Regionen und Konzentration auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft. Unterstützung lokaler Projekte und Unternehmen und dadurch Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen.
- **Gewinnverwendung:** Die Gewinne fließen größtenteils in die Rücklagen der Bank oder werden an die Mitglieder ausgeschüttet. Dies stärkt die finanzielle Stabilität der Bank und kommt den Mitgliedern direkt zugute.
- **Dienstleistungsangebot:** Angebot von unterschiedlichen Finanzdienstleistungen an, darunter Kontoführung, Kreditvergabe, Anlageberatung und Versicherungen. Dabei wird großer Wert auf persönliche Beratung und individuelle Lösungen für die Mitglieder gelegt.

Die Bank hat in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette mit unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren zu tun, wobei sie grundsätzlich den Großteil ihrer Wertschöpfungskette selbst abdeckt. Bevorzugt arbeitet sie neben den genossenschaftlichen Verbundunternehmen (insbesondere DZ Bank, Union Investment, R+V Versicherung, Bausparkasse Schwäbisch Hall) mit regionalen Dienstleistern und Lieferanten zusammen, um neben der Wirtschaftlichkeit auch soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

Insofern sieht die Bank ihre Rolle darin, die Mitglieder und Kunden sowie den Mittelstand in Phasen der nachhaltigen Transformation als verlässlicher Finanzpartner mit genossenschaftlichen Werten zu begleiten. Die durch diesen Transformationsprozess entstehenden Bedarfe durch nachhaltige Produkte und Lösungen zu decken und bestehende Marktpotenziale zu nutzen, stellt für die Bank einen wesentlichen wirtschaftlichen Erfolgsgaranten in unserer Geschäftstätigkeit sowie einen wichtigen Faktor für die Reputation als Finanzinstitut und Arbeitgeber dar. Durch den genossenschaftlichen Grundgedanken ist für die Gestalterbank zudem das Engagement für das Gemeinwohl in ihrem Geschäftsgebiet ein Selbstverständnis.

42a) Inputs und Ansatz

Für die Umsetzung ihres Geschäftsmodells und der damit verbundenen Nachhaltigkeitsthemen sieht die Gestalterbank qualifizierte und zufriedene Mitarbeiter als wichtigsten Faktor an. Sie ermöglichen, dass die Bank an insgesamt 39 personenbesetzten Standorten für ihre Kunden da sein kann und einen einwandfreien Service gewährleistet. Sie treten mit den Kunden und Mitgliedern der Bank in den Dialog und pflegen den persönlichen Austausch.

Bei den Eigenanlagen der Bank werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und regelmäßige Nachhaltigkeitsanalysen der Bestände durchgeführt. Dafür genutzt werden die Daten der Verbundpartner DZ Bank und Union Investment.

Um das wichtigste Unternehmensziel – eine hohe Kundenzufriedenheit – durch eine umfassende und gute Beratung zu erreichen, wird das Angebot an nachhaltigen Finanzinstrumenten fortlaufend ergänzt. Im Rahmen von Schulungen wurden und werden die Mitarbeiter umfassend und regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten. Weiterhin kommt die Bank ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach, Nachhaltigkeit in den Anlageprozesse zu integrieren und Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bank fällt in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und berücksichtigt die Bestimmungen sowohl in Bezug auf den eigenen Betrieb als auch auf die Wertschöpfungskette, u. a. beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, IT-Investitionen, der Beschaffung von Büromaterial und bei der Gebäudereinigung. Sie verfügt über ein entsprechendes Risikomanagementsystem zur Überwachung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Bei Strom und Wärmeverbrauch wird auf möglichst umweltfreundliche Quellen zurückgegriffen, beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien oder Fernwärme durch regionale Energieversorger im Geschäftsgebiet. Die IT-Dienstleistungen werden über die Atruvia AG bezogen, die zu 100 % mit Ökostrom arbeitet.

42b) Outputs und Ergebnisse

Als Genossenschaft engagiert sich die Gestalterbank aktiv für ihre Region und deren Bewohner. Sie leistet einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung als Kreditgeber, durch die Finanzierung von Energieprojekten und ihr gesellschaftliches Engagement. Ihr Geschäftsgebiet profitiert dabei von:

- gezahlten Löhnen und Gehältern,
- gezahlten Lohn- und Unternehmenssteuern,
- Aufträgen an regionale Firmen und Dienstleister
- gewerblichen und privaten Krediten,
- Zugang zu Finanzdienstleistungen,
- Anlage- und Vorsorgeberatung,
- Beratung und Finanzierung von Unternehmensgründungen,
- Förderung durch Spenden und Sponsoring sowie Stiftungswesen
- Unterstützung des Ehrenamts.

Die Gestalterbank unterstützt gesellschaftlich relevante Projekte und Institutionen in Bildung, Umwelt und Soziales durch Spenden, Sponsoring. Sie ist Fördermitglied in verschiedenen Organisationen und Vereinen und unterstützt das Ehrenamt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsgebiet. Die Höhe der Aufwendungen für Spenden und Sponsoring ist jederzeit nachvollziehbar und unterliegt einem Prüfprozess.

Dieses Konzept stellt sicher, dass alle Anfragen den gleichen Prozess durchlaufen und trägt erheblich zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei. Zudem prämiert die Bank besonderes Engagement über ihren Herzenssache-Preis für soziales und ökologisches Handeln.

Die Regionalförderung erfolgt darüber hinaus auch über die Stiftungen der Gestalterbank, die u. a. Kinder und Jugendliche auf die Zukunft vorbereiten und kulturelle Zwecke fördern, darunter Kunst und die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie Sport.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Ausweis gemäß Leistungsindikator GRI-SRS 201-1, Basis CSR-RUG	2024 / EUR	2025 / EUR
Bilanzsumme	13.991.719.554,56	14.154.938.646,95
Jahresüberschuss nach Steuern	22.757.533,05	25.186.176,56
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	98.847.311,42	52.225.859,02
Ertragssteuern	22.413.676,37	26.680.385,27
Personalaufwand	81.535.601,82	87.830.128,21
Andere Verwaltungsaufwendungen	58.773.153,97	55.448.930,09
Geplante Dividendenausschüttung an Mitglieder	9.641.331,30	10.345.221,72
Regionales Engagement	1.247.719,00	1.292.539,96
- davon Spendenaufkommen	579.644,00	593.803,80
- davon Sponsoringvolumen	583.965,00	581.782,60
- davon Stiftungsausschüttungen	84.110,00	116.953,56

42c) Wichtigste Merkmale der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette der Gestalterbank besteht im Wesentlichen aus der Beschaffung von Daten sowie IT (Hard- und Software), Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen, Büromaterial und Leistungen rund um das Gebäudemanagement.

Die Bank arbeitet vorzugsweise mit regionalen Dienstleistern und Lieferanten, um neben der Wirtschaftlichkeit auch soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Genossenschaftliche Verbundpartner (z. B. Atruvia, DG Nexolution, Union Investment) sehen sich den Nachhaltigkeitsstandards der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken und Raiffeisenbanken (GFG) verpflichtet. Sofern eine Nachhaltigkeitszertifizierung der Verbundpartner oder deren Produkte vorliegt, erkennt die Gestalterbank diese an. Die DZ Bank als Spitzeninstitut der GFG verfügt über eine Nachhaltigkeitskonzeption im Rahmen ihrer Group Corporate Responsibility Committee (CRC)-Struktur und ein Klassifizierungsverfahren für die wesentlichen Emittenten im Depot A (EGon), welches die Bank nutzt.

In ihrer nachgelagerten Wertschöpfungskette sind vor allem die Privat- und Firmenkunden der Gestalterbank von Relevanz. Als Vertriebskanäle stellt sie ihren Kunden hierfür 39 Filialen, 37 SB-Stellen und 110 Automatenstandorte (Stand 31.12.2025) sowie die KundenDialogCenter in Achern und Villingen zur Verfügung. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Direktberatung per Telefon, Mail, Video-Chat und Online-Services an. Zudem stehen den Kunden der Bank über die VR Banking-App rund um die Uhr auch digitale Lösungen für ihre Finanzgeschäfte zur Verfügung.

ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

45a i) Wichtigste Interessenträger

Als große regionale Genossenschaftsbank ist die Gestalterbank in ihrem Geschäftsgebiet bei den gesamtgesellschaftlichen Interessenträgern über ihre Vorgängerinstitutione seit Mitte der 1860er Jahre fest verankert. Bedeutsame Stakeholder sind:

- Organe: Vorstand / Aufsichtsrat
- Eigene Mitarbeiter
- Tochterunternehmen / Beteiligungen
- Mitglieder und Kunden, darunter
 - Firmenkunden (darunter Immobilieninvestoren, institutionelle Kunden)
 - Öffentliche Kunden
 - Privatkunden
- Umwelt
- Vereine, gemeinnützige und soziale Einrichtungen, Initiativen und Gremien
- Externe Kooperationspartner inkl. Verbundunternehmen
- Lieferanten / Dienstleister sowie deren Mitarbeiter (u. a. Gebäudegrundversorgung, Bankgeschäft, andere Dienstleistungen als Teil der Wertschöpfungskette)
- gesellschaftliche Institutionen, Netzwerke und politische Entscheidungsträger
- Genossenschaftsverbände (Regionalverband, Bundesverband)
- Forschung und Beratung / Bildungseinrichtungen
- Gesellschaft: Regionale/lokale Gemeinschaften
- Regulatoren: Aufsichtsbehörden (BaFin/EBA) / Gesetzgeber
- Städte sowie deren politische/kommunale Vertreter (u. a. Bürgermeister, Stadt- und Landräte)

45a ii) Einbeziehung und Kategorie von Interessenträgern

Für den Einbezug von Interessensgruppen bestehen unterschiedliche Formen von Dialogformaten bis hin zur direkten Ansprache von Interessenträgern. Der Aufsichtsrat wird jährlich in die Erörterung der Geschäfts- und Risikostrategie einschließlich des Umsetzungskonzepts Nachhaltigkeit einbezogen. Die Interessen und Standpunkte der Mitglieder bzw. Vertretern werden über Veranstaltungen, insbesondere die Vertreterversammlung, aufgegriffen. Mitarbeiter werden durch Mitarbeitergespräche, -befragungen und -veranstaltungen sowie interne Kommunikationskanäle eingebunden. Für Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bank und Beschäftigten sind Vorstand und Betriebsrat der Bank gemeinsam zuständig. Daneben bestehen ein Beschwerdemanagement sowie ein Hinweisgebersystem.

Über ihre differenzierten Ansprachekonzepte im Kundengeschäft, Informations- und Dialogveranstaltungen sowie die Mitgliedschaft und das Engagement der Bank und ihrer Mitarbeitenden in regionalen Institutionen und Netzwerken (darunter Kammern, Wirtschaftsförderung, gemeinnützige Vereine, Umweltschutz- und Bildungseinrichtungen) befindet sie sich in Resonanz mit ihren Stakeholdergruppen und erhält wertvolles Feedback über ihre eigenen Geschäftspraktiken sowie die Bedürfnisse der Menschen, der Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Wirkungsbereich.

45a iii) Organisation der Einbeziehung

Die Gestalterbank verfügt über dezidierte Konzepte zur Mitglieder- und Kundenkommunikation. Sie orientiert sich dabei an den unterschiedlichen Interessen von Privat-, Firmen- und öffentlichen Kunden und differenziert in der Ansprache z. B. nach Branchen, Unternehmensgröße, Altersgruppen sowie nach individueller Lebenssituation. Über ihr Filialnetz, ihre Präsenz im Internet und den sozialen Netzwerken sowie die Dialogfunktion im digitalen Banking steht sie im gesamten Geschäftsgebiet mit den Menschen, Unternehmen sowie den Kommunen im Austausch. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen über alle wesentlichen Belange der Genossenschaft informiert. Dies umfasst auch die Belange der Belegschaft über die Arbeitnehmervertretung. Darüber hinaus kooperiert die Bank mit regionalen Bildungseinrichtungen und begleitet gemeinnütziges Engagement durch Spenden-, Sponsoring und Stiftungsaktivitäten.

45a iv) Zweck der Einbeziehung

Ziel der Einbeziehung ist es, einen Einblick in die Ansichten der unterschiedlichen Interessensträger zu erlangen, zu würdigen und bei Bedarf entsprechend zu berücksichtigen, um die Produkte und Leistungen der Bank nach den Wünschen der Interessensgruppen und im Sinne eines stabilen Geschäftsmodells auszurichten.

Genossenschaftlicher Förderauftrag

Die Gestalterbank ist gesetzlich und satzungsmäßig zur Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet. Sie ist als große Regionalbank Teil des Wirtschaftskreislauf in ihrem Geschäftsgebiet und steht über ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Führungskräfte und Mitarbeitenden, ihr Kundengeschäft und ihre Kooperationspartner im permanenten Austausch mit ihren Interessenträgern und deren Belangen.

Mitbestimmung

Die betriebliche Mitbestimmung ist gelebte Praxis im Zusammenspiel von Vorstand und Betriebsrat der Gestalterbank. Spezielle Stakeholderinteressen innerhalb der Belegschaft werden durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung repräsentiert. Der Aufsichtsrat ist mitbestimmt.

Transformation begleiten und finanzieren

Speziell in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sieht sich die Bank als Transformationsbegleiter für die regionale Wirtschaft u. a. durch (Förder-)Kreditvergabe und Beteiligungen. In Hinblick auf ihre vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette beachtet sie die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach Maßgabe des LksG.

Gesamtgesellschaftliche Belange und Engagements

Die Bank fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt in ihrem Wirkungsbereich durch Spenden-, Sponsoring- und Stiftungsaktivitäten. Die geförderten Einrichtungen gestalten als Stakeholder die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Bank in diesem Bereich aktiv mit. Gebündelt wird das Engagement der Bank u. a. im jährlich ausgelobten „Herzenssache“-Preis, der sich an besonders engagierte Unternehmen, Einrichtungen und Einzelpersonen im Geschäftsgebiet richtet und deren Einsatz für ökologische und soziale Nachhaltigkeitsbelange honoriert. Die externe Jury bildet einen Querschnitt der regionalen Wirtschaft, Gesellschaft, Forschung und sozialer Einrichtungen ab, vertritt auch stille Stakeholdergruppen wie die Natur und ist methodisch wie inhaltlich in die Wesentlichkeitsanalyse eingebunden.

45a v) Berücksichtigung der Ergebnisse

Die Gestalterbank hat ihre Erstanalyse der Auswirkungen, Risiken und Chancen („doppelte Wesentlichkeitsanalyse“) aus 2024 gemäß CSRD im November 2025 eingehend reflektiert und aktualisiert. Dies erfolgte zum einen durch die definierten Stakeholdergruppen selbst (darunter eigene Mitarbeitende und Führungskräfte) und durch interne Repräsentanten für Kundengruppen, Dienstleister, Tochter- und Kooperationsunternehmen sowie deren Beschäftigte. Zur ganzheitlichen Abdeckung der unterschiedlichen Blickwinkel der Stakeholder wurden auch die besonderen Funktionen gem. MaRisk eingebunden (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision). In einem zweiten Schritt erfolgte die Ergebnisbesprechung mit externen Stakeholdern aus den Bereichen Natur, Wirtschaft und Kommunalpolitik.

45b) Verständnis für die Interessen und Standpunkte der Interessenträger im Zusammenhang mit der Strategie und dem Geschäftsmodell

Die Bank hat 2025 die Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse über Auswirkungen von Geschäftsmodell und Strategie sowie Risiken und Chancen aus Nachhaltigkeitsaspekten als Halbtagesworkshop umgesetzt und dabei wesentliche Interessenträgergruppen eingebunden. Dieser ganzheitliche Ansatz soll dazu dienen, eine Ausgrenzung oder Diskriminierung einzelner Gruppen zu vermeiden.

- Vertreter der Vertriebsbereiche Immobilien und Firmenkunden (inkl. öffentliche Kunden) sowie der Marktfolge (Kreditprozesse) repräsentieren die jeweiligen Kundengruppen sowie die Verbund- und Kooperationspartner.
- Die Perspektiven zum Eigenanlagenportfolio und institutioneller Anleger werden über eine Vertretung des Bereichs Treasury abgedeckt.
- Tochter- und Beteiligungsunternehmen (Schwerpunkt: Payment-Gruppe) werden – nach erfolgter Schulung der Geschäftsführenden – durch die bankinterne Dienstleistersteuerung sowie das Nachhaltigkeitsmanagement repräsentiert.
- Vertreter der Fachabteilung Business Excellence / Operations decken die Betriebsökologie ab (Umweltinformationen, insbesondere Verbräuche und Treibhausgasemissionen) und stehen stellvertretend für Teile der vorgelagerten Wertschöpfungskette (Lieferanten und Dienstleister) sowie deren Beschäftigte.
- Die Interessen der eigenen Beschäftigten werden über die Bereichsleitung HR repräsentiert. Jede mitwirkende Person ist zudem selbst Teil der Belegschaft.
- Die Aspekte ESG-Risiken, Meldewesen, Strategiebezug sowie der Abgleich mit weiteren strategischen Regelwerken (z. B. Risikoinventur) werden über das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die besonderen Funktionen gem. MaRisk (Compliance, Risikocontrolling und Interne Revision) abgedeckt.
- Spezielle Aspekte aus dem Geschäftsmodell einer regionalen Genossenschaftsbank werden über die Bereichsleitung Unternehmensentwicklung / Marketing abgedeckt. Schwerpunkte hierbei sind die Themenfelder Mitgliedschaft, Regionalität und betroffene Gemeinschaften.
- Aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung auf Zahlungssysteme und zugehörige Dienstleistungen für Kunden wird dieser Bereich des Geschäftsmodells durch die Bereichsleitung und die Dienstleistersteuerung (Kooperations- und Partnerunternehmen) repräsentiert. Auch dadurch werden die Bedürfnisse der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gewürdigt.
- Der Einbezug einer erfahrenen externen Nachhaltigkeitsberaterin in die Wesentlichkeitsanalyse integriert neben der fachlichen und methodischen Qualitätssicherung auch die Sichtweise von Auftragsnehmern bzw. Kooperationspartnern.

- Der Einbezug der „Herzessache-Jury“ der Bank deckt weitere Blickwinkel externer und stiller Stakeholder ab (regionale Wirtschaft/Unternehmertum, Kommunalpolitik, Natur und Gesellschaft) und dient zur inhaltlichen und methodischen Evaluation.
- Im Rahmen der Geschäfts- und Kreditprüfung 2025 durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband erfolgte außerhalb des Prüfungsauftrags eine fachlich-methodische Durchschau der Wesentlichkeitsanalyse. Feststellungen bzw. Mängel haben sich nicht ergeben, Empfehlungen wurden abgegeben.
- Die Ergebnisse kommuniziert die Bank gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat sowie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

45c i) Änderungen der Strategie und des Geschäftsmodells, um den Interessen und Standpunkten Rechnung zu tragen

Als Wirtschaftsunternehmen und Finanzdienstleister mit regionalem Fokus sowie dem Auftrag zur Mitgliederförderung unterliegt die Gestalterbank einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen an ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie. Nicht nur aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitgeberattraktivität und Vertrauensstellung evaluiert und entwickelt sie ihre strategische Ausrichtung fort.

Sie berücksichtigt dabei auch eine Vielzahl unterschiedlicher Stakeholderinteressen und Betrachtungen, z. B. im jährlichen Strategieprozess und bei der Wesentlichkeitsanalyse. Im Berichtsjahr 2025 wurden keine Änderungen an der Strategie oder dem Geschäftsmodell der Bank vorgenommen, da die erhaltenen Impulse aus dem regionalen und gesamtwirtschaftlichen Umfeld sowie aus den Netzwerken und Kundenbeziehungen bereits in das bestehende Geschäftsmodell integriert waren. Die bisherigen strategischen Ansätze und operativen Maßnahmen berücksichtigen die relevanten Interessen und Anforderungen der wichtigsten Interessengruppen umfassend, wodurch keine Anpassungen erforderlich wurden.

45d) Information der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen

Der Vorstand ist aufgrund seiner Gesamtverantwortung, der Aufsichtsrat über seine Mitwirkungs- und Überwachungsfunktion regelmäßig Empfänger von nachhaltigkeitsbezogenen Reportings. Dies erfolgt u. a. über folgende Kanäle:

- Berichterstattung der Gesamtbanksteuerung (Risikocontrollingfunktion, hier: ESG-Risiken im Portfolio) und der Unternehmensentwicklung (Strategie)
- Berichterstattung von Compliance-Funktion und Interner Revision (Governance-Säule, u. a. Jahresberichte, Prüfungsberichte)
- Berichterstattung der Fachbereiche in der Linie (Operations, hier: Betriebsökologie wie THG-Emissionen, Dienstwagenrichtlinie, EMAS-Zertifizierung sowie HR: eigene Beschäftigte, Personalbelange, Diversität, Mobilität und Gesundheit)
- Berichterstattung des Nachhaltigkeitsmanagements an Vorstand und Aufsichtsrat sowie dessen Prüfungsausschuss (Prüfung und Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts, Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse inklusive Stakeholder-einbindung)

Insofern sind die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane fortwährend in die Entwicklung nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen sowie die Standpunkte und Interessen der betroffenen Stakeholdergruppen informiert.

Themenbezogene Angabepflichten gem. Anlage C zu ESRS 2 SBM-2

ESRS S1: Eigene Belegschaft (Absatz 12)

Die Gestalterbank achtet und wahrt die Menschenrechte. Sie hat hierüber eine Grundsatzerklärung verabschiedet und veröffentlicht. Sie unterliegt aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Alle Beschäftigten und Standorte unterliegen der deutschen Gesetzgebung und den daraus abgeleiteten Bestimmungen auf Landes-, Tarifvertrags- und Berufsgenossenschaftsebene inkl. Gesundheitsschutz, Gleichbehandlung und Arbeitssicherheit und sind regelmäßig Gegenstand interner und externer Prüfungen. Die Belange der Beschäftigten sind – unter Wahrung der Mitbestimmung bzw. unter Einbezug der Interessenvertretung der Beschäftigten – in der Personalstrategie verankert.

Bereits mit Eintritt bei der Gestalterbank erhalten die Beschäftigten im Rahmen ihres Onboarding-Prozesses einen umfassenden Einblick in die betrieblichen Regelwerke und lernen wesentliche unternehmenskulturelle Bausteine kennen. Auch werden sie ausführlich über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt (z. B. Betriebsvereinbarungen, Verhaltenskodex) und erkennen die arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerbetriebliche Vorgaben an (Wahrung des Bankgeheimnisses, Informationssicherheit, Datenschutz, Mitarbeiterleitsätze).

Im weiteren Beschäftigungsverhältnis werden diese Kenntnisse durch fach- und arbeitsplatzspezifische Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen vertieft und regelmäßig aktualisiert (z. B. verpflichtende Lernprogramme für Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, Unfallverhütungsvorschriften, Nachhaltigkeit).

Die Beschäftigten werden im Rahmen eines wertebasierten und vertrauensvollen Miteinanders dazu ermutigt, ihre Belange direkt in ihren Teams und mit ihren Führungskräften zu erörtern.

Insofern kommt den Führungskräften der Bank eine Schlüsselrolle in Hinblick auf die Standpunkte und Rechte der Mitarbeitenden zu. Die Beschäftigten der Bank können und sollen ihre Interessen darüber hinaus im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung geltend machen (Betriebsrat, Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat), sich in bankweite, hierarchieübergreifende Kommunikationsformate einbringen (Soundingboard, Vorstands-Dialoge), an Mitarbeiterumfragen teilnehmen oder vertrauliche bzw. anonyme Hinweise über das Hinweisgebersystem weitergeben. Besondere Interessengruppen innerhalb der eigenen Belegschaft finden über die Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung Repräsentanten ihrer Standpunkte und Rechte. Die Bank ermöglicht ihren Beschäftigten flexible und ortsunabhängige Arbeitszeitmodelle und trägt dadurch zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Die Entlohnung ihrer Mitarbeitenden erfolgt auf bankentartlicher Basis und gemäß Entgelttransparenzgesetz.

ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Absatz 9)

Die Gestalterbank unterlag im Berichtsjahr 2025 weiterhin dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Zur Erfüllung der damit einhergehenden aufbauorganisatorischen und prozessualen Notwendigkeiten hat sie 2024 ein Umsetzungsprojekt initiiert, das im April 2025 fristgerecht beendet werden konnte.

Zur Wahrung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten hat sie ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das neben der eigenen Belegschaft auch die Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette berücksichtigt. Hierzu gehört das klare Bekenntnis der Gestalterbank zur Achtung der Menschenrechte, das sie in ihrer veröffentlichten Grundsatzerklärung zusammenfasst.

Darüber hinaus hat sie eine Lieferantenrichtlinie entwickelt, welche die Erwartungshaltung der Bank an ihre Dienstleister und Kooperationspartner definiert und zum Bestandteil der Vertragsbeziehung wird. Ein Beschwerdemanagementsystem sowie ein Hinweisgebersystem sind eingerichtet und veröffentlicht, so dass Informationen über mögliche oder tatsächliche Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten innerhalb ihrer Wertschöpfungskette an die Bank adressiert werden können. Es besteht ein mehrstufiger Eskalationsmechanismus. Dieser zielt auf Prävention und Dialog ab, umfasst bei Zuwiderhandlungen gegen die Lieferantenrichtlinie der Bank durch Dienstleister die Auflage konkreter Maßnahmenpläne sowie bei anhaltender Missachtung oder schweren Verstößen die Kündigung der Geschäftsbeziehung. Das Risikomanagementsystem umfasst zunächst Dienstleister, Zulieferer und Kooperationspartner, mit denen die Bank in direkter Geschäftsbeziehung steht. Die Bank hat diese Geschäftsbeziehungen nach Umsatz und Regelmäßigkeit geclustert und mit Hilfe ihres Lieferantenmanagementprogramms ForumLKM analysiert. Die Überwachung der Sorgfaltspflichten obliegt jeweils den beauftragenden Fachbereichen bzw. Nutzern der Dienstleistung in Kooperation mit dem Nachhaltigkeitsmanagement im Vier-Augen-Prinzip.

ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften (Absatz 7)

Die Gestalterbank ist über ihre Vorgängerinstitute seit Mitte der 1860-er Jahre in ihrem Geschäftsgebiet verwurzelt und steht seither als Finanzdienstleister mit den Menschen, Unternehmen und Kommunen im permanenten Austausch. Als große regionale Bank gewinnt sie neben ihren Mitgliedern und Kunden auch die Mehrzahl ihrer Beschäftigten aus ihrem unmittelbaren geographischen Wirkungskreis und gibt einen Teil ihres wirtschaftlichen Erfolges an die Region zurück:

- als Dividende an ihre Mitglieder,
- als regionaler Arbeitgeber und Steuerzahler,
- als Investor und Beteiligungspartner bei Innovations- und Entwicklungsvorhaben (z. B. Hochschulprojekte zur Dekarbonisierung der Landwirtschaft),
- in Form ihrer Unterstützung steuerbegünstigter Einrichtungen über ihr Spenden-, Sponsoring- und Stiftungswesen, insbesondere den Herzenssache-Preis
- als Mitgestalter und Finanzierungspartner für Umwelt- und Biodiversitätsprojekte (u. a. Moorrenaturierung, Waldumbau)

Ihre Kundenveranstaltungen und Dialogformate folgen aufgrund des auf Regionalität ausgerichteten Geschäftsmodells der Bank stets den aktuellen und künftigen Bedürfnissen ihrer wesentlichen Stakeholder. Insbesondere für die regionale Wirtschaft spielt hierbei Nachhaltigkeit und Transformation eine immer wichtigere Rolle. Die Interessen betroffener Gemeinschaften aus dem regionalen Wirkungskreis der Bank werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse durch Einbezug der externen Jurymitglieder des Herzenssache-Preises berücksichtigt, die einen breiten Querschnitt von Wirtschaft, Gesellschaft, gemeinnützigen und Naturschutzeinrichtungen sowie der Wissenschaft und Kommunalpolitik abbildet.

Die Rechte indigener Völker sind aufgrund der regionalen Ausrichtung von Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank allenfalls mittelbar über die Kreditvergabe bzw. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten mit internationalen Wertschöpfungsketten tangiert. Aufgrund definierter Ausschlusskriterien und bestehender ESG-Ratingprozesse werden entsprechende negative Auswirkungen minimiert.

ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer (Absatz 8)

Die Gestalterbank versteht unter Verbrauchern und Endnutzern ihre Privat-, Firmen- und öffentlichen Kunden und stellt deren finanzielle Bedarfe in den Fokus. Durch ihre Vertriebsaktivitäten und den direkten Austausch mit diesen Stakeholdern erhält die Bank wertvolle Impulse über deren Interessen und Standpunkte und wahrt deren Rechte auf Basis der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Im Kontext der Wesentlichkeitsanalyse werden diese Interessenträgergruppen über das Repräsentationsprinzip abgedeckt. Führungskräfte und Mitarbeitende der Bank, die selbst Kunden sind, aus den Vertriebs- und Innenbereichen vertreten die jeweiligen Kundengruppen, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte.

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

48a) Erläuterung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

- **E1 - Anpassung an den Klimawandel**
Wesentlichkeit der Auswirkungen: positive Auswirkungen im Portfolio (Kundennutzen, Reputation der Bank)
- **E1 - Klimaschutz**
Doppelte Wesentlichkeit: positive Auswirkungen im eigenen Betrieb (erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen, EMAS-zertifiziertes Umweltmanagementsystem) sowie finanzielles Risiko aus steigenden Kosten für investive Maßnahmen; negative Auswirkungen im Portfolio aus Kreditvergabepaxis (ESG-Risiken bei Immobilien und Firmenkunden, hohe finanzierte Emissionen)
- **E1 - Energie**
Wesentlichkeit der Auswirkungen: positive Auswirkungen im eigenen Betrieb (Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien, Reduktion des CO₂-Ausstoßes); negative Auswirkungen im Portfolio (hohe finanzierte Emissionen durch Finanzierung energie- und transformationsintensiver Branchen und Unternehmen)
- **S1 - Arbeitsbedingungen**
Wesentlichkeit der Auswirkungen; positive Auswirkungen aufgrund der betrieblichen Mitbestimmung, Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeitergesundheit
- **S1 - Gleichbehandlung und Chancengleichheit**
Wesentlichkeit der Auswirkungen; positive Auswirkungen aufgrund Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit durch Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfelds sowie Erhöhung von Zufriedenheit und Stärkung der Karriereentwicklung strukturell benachteiligter Gruppen
- **S1 - Sonstige arbeitsbezogene Rechte**
Wesentlichkeit der Auswirkungen; positive Auswirkungen durch sicheres Arbeitsumfeld, grundlegende Menschenrechte und Arbeitnehmerdatenschutz
- **S4 - Verbraucher und Endnutzer**
Doppelte Wesentlichkeit (jeweils über Portfolio); positive Auswirkungen: Kundenzugang zu Fördermitteln im Kreditgeschäft mit Privat- und Firmenkunden; finanzielle Chance aus Erschließung von Potentialen bestehender Märkte und Kundengruppen durch bedarfsorientierte Angebote und Dienstleistungen
- **G1 - Unternehmenskultur**
Wesentlichkeit der Auswirkungen; positive Auswirkung durch gute Corporate Governance, Mindestkriterien bei Investitionen, Finanzierungen u. Beteiligungen

48b) Einfluss wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung

Geschäftsmodell:

- Steigende Nachfrage nach Finanzierungen und Anlagemöglichkeiten zur Erzeugung sauberer Energie und Effizienzmaßnahmen
- steigende Nachfrage nach Finanzierungen und Anlagemöglichkeiten für Umwelt- und Artenschutzmaßnahmen
- steigende Nachfrage nach Finanzierungen von Elektromobilität
- Fördermöglichkeiten
- Maßnahmen zur Verbesserung des CO₂-Fußabdrucks der Bank verursachen kurzfristige Investitionen und Kostensteigerungen
- Kreditrisiken in der Automobilbranche, insbesondere bei Zulieferern, nehmen deutlich zu
- Die Bonität der Kunden wird durch die Verringerung der Biodiversität (insbesondere Agrarkunden) und den Transformationsdruck hin zu einer nachhaltigen Produktion und einem nachhaltigen Geschäftsbetrieb geschwächt
- Durch die Energiewende steigen die Kreditrisiken in der Energiebranche an.
- Die Bonität der Kunden leidet unter dem Transformationsdruck hin zu einer nachhaltigen Produktion und einem nachhaltigen Geschäftsbetrieb
- Durch steigende regulatorische Anforderungen und Klimarisiken (z.B. Extremwetterereignisse) steigt die Belastung der Sicherheitenwerte
- Ressourcenbindung

Wertschöpfungskette:

- Es entstehen Reputationsrisiken bei Kunden, die in Ländern mit geringen Sozialstandards produzieren (ggf. gesundheitsschädliche Produktionsbedingungen)
- Die Wiederverkaufswerte für noch im Fuhrparkbestand befindliche PKW mit Verbrennermotor sinken

Strategie:

- Als regionaler Arbeitgeber profitiert die Gestalterbank vom Ausbau hochwertiger Bildungsangebote in ihrem Geschäftsgebiet (u. a. durch Bildungskoooperationen mit den dualen Hochschulen und Berufsschulen) sowohl direkt bei ihren (potenziellen) Mitarbeitern als auch indirekt über ein hohes Bildungsniveau in der Region.
- Der gesellschaftlich gestiegene Fokus auf Gesundheit in Verbindung mit unseren Gesundheitsleistungen für Mitarbeiter steigert die Attraktivität als Arbeitgeber
- Das Fehlen von Regelungen in der EU-Taxonomie zu den sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit (ESG) verhindert eine einheitliche Konzeption der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsziele

48c i) Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Positive Auswirkungen

- Steigende Nachfrage nach Finanzierungen und Anlagemöglichkeiten zur Erzeugung sauberer Energie und Effizienzmaßnahmen
 - Mensch: Förderung sauberer Energien verbessert die Luftqualität und Gesundheit der Bevölkerung.
 - Umwelt: Reduzierung der CO₂-Emissionen trägt zum Klimaschutz bei.
- Steigende Nachfrage nach Finanzierungen und Anlagemöglichkeiten für Umwelt- und Artenschutzmaßnahmen
 - Mensch: Schaffung und Erhalt von Lebensräumen fördert die Biodiversität, was langfristig das menschliche Wohlbefinden unterstützt.
 - Umwelt: Schutz gefährdeter Arten und natürlicher Lebensräume.
- Steigende Nachfrage nach Finanzierungen von Elektromobilität
 - Mensch: Verminderung der Luftverschmutzung durch weniger Verbrennungsmotoren, was die Gesundheit verbessert.
 - Umwelt: Reduktion von Treibhausgasemissionen und Lärmverschmutzung

Negative Auswirkungen

- Erhöhte Kreditrisiken in der Automobilbranche, insbesondere bei Zulieferern
 - Mensch: Arbeitsplatzverluste und wirtschaftliche Unsicherheit in betroffenen Branchen.
 - Umwelt: Unternehmen könnten kurzfristig auf umweltfreundliche Investitionen verzichten, um Kosten zu sparen.
- Geschwächte Bonität der Kunden durch Verringerung der Biodiversität und Transformationsdruck
 - Mensch: Agrarkunden und andere betroffene Branchen könnten finanziellen Druck erleben, was zu sozialen Problemen führen kann.
 - Umwelt: Verringerte Biodiversität schadet ökologischen Systemen.

48c ii und iii) Zusammenhang von Strategie und Geschäftsmodell mit diesen Auswirkungen sowie zeitliche Einordnung der Auswirkungen

Insbesondere durch die Kreditvergabe im Firmenkundengeschäft werden auch Branchen oder Projektvorhaben finanziert, die per se nicht nachhaltig sind und somit u.a. zu Steigerungen des CO₂-Ausstoßes führen, Einfluss auf die Biodiversität nehmen oder die Kreislaufwirtschaft positiv wie negativ beeinflussen.

Die meisten Auswirkungen im Firmenkundengeschäft haben einen mittelfristigen Zeithorizont, im Privatkundengeschäft und eigenen Geschäftsbetrieb einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont.

48c iv) Unternehmerischer Anteil an wesentlichen Auswirkungen durch die Tätigkeiten oder aufgrund der Geschäftsbeziehungen

Die Beteiligung an wesentlichen Auswirkungen erfolgt vornehmlich über das Finanzierungsgeschäft, aufgeteilt auf Privat- und Firmenkunden in der nachgelagerten Wertschöpfungskette.

48d) Aktuelle finanzielle Effekte wesentlicher Risiken und Chancen auf Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme sowie wesentliche Risiken und Chancen mit erheblichen Risiken der Anpassung von Buchwerten der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im nächsten Berichtszeitraum

In Hinblick auf das Berichtsjahr sowie den nächsten Berichtszeitraum bestehen keine erheblichen Risiken der Anpassung von Buchwerten.

48e) Kurz-, mittel- und langfristig erwartete finanzielle Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen auf die Finanzlage, Ertragsströme und Zahlungsströme inkl. der zu erwartenden Zeithorizonte

2025 ist nicht das erste Berichtsjahr nach CSRD. Die Bank nutzt die avisierten Erleichterungen und verzichtet weiterhin auf entsprechende Angaben.

48f) Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells

Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank basieren auf Regionalität, nachhaltiger Wirtschaftlichkeit und dem genossenschaftlichen Auftrag zur Mitglie­der­förderung. Die Reflektion und Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategie, strategische Eckwertplanung, Risikoinventur und Eigenkapitalplanung sind prozessual fest auf Managementebene verankert und dienen dazu, wesentliche Risiken zu erkennen und abzudecken. Wesentliche Chancen im eigenen Geschäftsbetrieb sowie für den Ausbau des nachhaltigen Produktangebots können über die bestehenden Mittel der Bank abgedeckt werden. Angesichts des Klimawandels und der weltweit fortschreitenden Zerstörung von Lebensräumen erhöhen sich physische und transitorische Risiken. Somit gehören die Klimafolgenanpassung sowie die Transformation der fossilen Wirtschaft zu den großen aktuellen Herausforderungen zahlreicher Branchen. Aus diesem Grund verfolgen sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland ehrgeizige Klimaziele. Genossenschaftsbanken wie die Gestalterbank haben diesbezüglich eine prägende und zentrale Rolle als Begleiter und Finanzierer der Transformation der regionalen Wirtschaft.

48h) Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben

Unternehmensspezifische Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen und eingehend reflektiert. Hierzu gehört insbesondere das gesellschaftliche, lokale bzw. regionale Engagement der Bank. Es ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen. Da die Bank teilweise noch Berichtsinhalte nach CSR-RUG veröffentlicht, wird an dieser Stelle auf Absatz 42b der Allgemeinen Angaben verwiesen.

Themenbezogene Angabepflichten gem. Anlage C zu ESRS 2 SBM-3

ESRS 2 E1: Klimawandel (Absätze 18 und 19)

18) Klimabezogene physische und transitorische Risiken

Die Gestalterbank analysiert in regelmäßigen Abständen klimabezogene Risiken.

- **Physische Risiken:** Im Eigengeschäft betrifft dies insbesondere die Eigenanlagen (Depot A, Spezialfonds) sowie Immobilien im Eigenbestand. Im Kundengeschäft wird für Firmenkunden und Immobilien der VR-ESG-RisikoScore hinzugezogen, welcher ein wesentliches Instrument zur Identifikation und Quantifizierung klimabezogener Risiken darstellt und sowohl branchenübergreifende als auch branchenspezifische Fragestellungen abdeckt. Insgesamt werden klimabezogene Risiken schematisch identifiziert und bewertet (Integration in die Kreditprozesse, Risikoanalyse anhand VR-ESG-RisikoScore, Klimaszenarien, etc.)
- **Transitorische Risiken:** Der VR-ESG-RisikoScore stellt ebenfalls ein zentrales Instrument im Kundengeschäft dar. Durch die Berücksichtigung verschiedener Aspekte wird ein Score für transitorische Risiken anhand unterschiedlicher Blickwinkel ermittelt. Im Eigengeschäft werden transitorische Risiken (darunter bspw. regulatorische Änderungen, technologische Transformation etc.) anhand von Ursachen-Wirkungszusammenhängen kritisch gewürdigt.
- Klimabezogene Risiken im Eigengeschäft werden anhand von MSCI ESG Ratings regelmäßig betrachtet.

19a) Umfang der Resilienzanalyse

Die Gestalterbank betrachtet ihre auf dem Geschäftsmodell und der Strategie basierende Risikopositionierung in Bezug auf den mit dem Klimawandel verbundene Risiken im Rahmen der Risikoinventur, sowie dem jährlichen Stresstesting. Die Gestalterbank prüft die Widerstandsfähigkeiten der Bank gegen ESG-bedingte Schocks im kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Zeitraum. Als wesentliche ESG-Risikotreiber wurden insbesondere die nachstehenden identifiziert:

- E: physische Risiken (Extremwetterereignisse, Hitze, Überschwemmung), transitorische Risiken (CO₂-Bepreisung, gesetzliche Anforderungen und Änderungen, Übergangsrisiken, technologischer Wandel), Biodiversitätsverlust (Verlust von Ökosystemleistungen), Ressourcenknappheit (Wasserknappheit), Umweltverschmutzung (Chemikalien, Luft- und Wasserverschmutzung) etc.
- S: Arbeits- und Menschenrechte (unsichere Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit), Lieferketten (regulatorische Anforderungen -> LkSG), etc.
- G: Unternehmensführung, Compliance, Rechtsrisiken, etc.

19b) Angaben zu Art und Zeitpunkt der Resilienzanalyse inkl. Klimaszenarien

Die Analysen wurden von Juni - November 2025 durchgeführt. Dabei wurden verschiedene qualitative Wirkungszusammenhänge mit Auswirkungen auf die verschiedenen Risiken des Instituts überprüft. Außerdem wurden Szenarien basierend auf den NGFS-Szenarien Delayed Transition und Current Policies untersucht.

19c) Ergebnisse der Resilienzanalyse und Szenarioanalysen

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Gestalterbank grundsätzlich in der Lage ist, die resultierenden Risiken aus dem Klimawandel zu tragen. Jedoch sind die Ergebnisse noch mit Unsicherheit behaftet.

ESRS 2 E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme (Absatz 16)

16a i) Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

Die Bank führt keine Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen in Gebieten mit schutzwürdiger Biodiversität aus. Insofern entfallen Angaben zu 16a ii und iii.

16b) Wesentliche negative Auswirkungen in Bezug auf Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung

Die Bank hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung festgestellt. Sowohl eigene Bauaktivitäten als auch finanzierte Bauvorhaben von Kunden unterliegen geltendem Baurecht und der kommunalen Überwachung bzw. Schaffung von Ausgleichsflächen.

16c) Tätigkeiten mit Auswirkungen auf bedrohte Arten

Die Bank führt keine Tätigkeiten durch, die sich auf bedrohte Arten auswirken.

ESRS 2 S1: Eigene Belegschaft (Absätze 13 bis 16)

13a i) Auswirkungen auf die eigene Belegschaft aufgrund von Strategie oder Geschäftsmodell

Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank unterliegen der nationalen Gesetzgebung, dem Bankenaufsichtsrecht, tarifvertraglichen Bestimmungen sowie weiteren Sorgfaltspflichten und spezialrechtlichen Regelungen rund um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Überfallprävention, Arbeitsplatzergonomie, Brandschutz) und der betrieblichen Mitbestimmung (Betriebsrat, mitbestimmter Aufsichtsrat). Es bestehen eine HR-Teilstrategie, Betriebsvereinbarungen sowie freiwillige soziale Zusatzleistungen des Arbeitgebers. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ergaben sich überwiegend tatsächliche positive Auswirkungen (z. B. hohe Mitarbeiterzufriedenheit durch gute Arbeitsbedingungen und Berücksichtigung der Arbeitnehmerperspektiven).

13a ii) Beeinflussung der Strategie und des Geschäftsmodells

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die ermittelten Auswirkungen, Chancen und Risiken wurden an Vorstand und Aufsichtsrat sowie die beteiligten Fachbereiche der Bank kommuniziert. So bestehen direkte Anknüpfungsmöglichkeiten in Bezug auf den Strategieprozess, darunter die HR-Teilstrategie, das Geschäftsmodell sowie die Positionierung der Gestalterbank als attraktiver Arbeitgeber mit dem Ziel Fach- und Führungskräfte zu finden und zu binden.

13b) Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und der Strategie und dem Geschäftsmodell

Aufgrund ihres regionalen Geschäftsmodells gewinnt die Gestalterbank ihre Fach- und Führungskräfte überwiegend aus ihrem Geschäftsgebiet, so dass viele grundsätzliche Risiken für die eigene Belegschaft nicht zutreffen. Aufgrund des demographischen Wandels besteht jedoch auch für sie insbesondere das Risiko des Fachkräftemangels (vgl. 14d).

14a) Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten gem. ESRS 2

Es fallen alle Personen in der eigenen Belegschaft der Gestalterbank, die von wesentlichen Auswirkungen betroffen sein können, unter die Angaben gemäß ESRS 2.

14b i) Weitverbreitete oder systemische negative Auswirkungen

In den Kontexten, in denen die Bank tätig ist, bestehen keine wesentlichen negativen Auswirkungen weitverbreiteter oder systemischer Art.

14b ii) Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit individuellen Vorfällen

Es besteht kein Zusammenhang wesentlicher negativer Auswirkungen mit individuellen Vorfällen.

14c) Tätigkeiten, die zu wesentlichen positiven Auswirkungen führen

Die Gestalterbank, ihre Beschäftigten und Standorte unterliegen der deutschen Gesetzgebung und den daraus abgeleiteten Bestimmungen auf Landes-, Tarifvertrags- und Berufsgenossenschaftsebene inkl. Gesundheitsschutz, Gleichbehandlung und Arbeitssicherheit. Die Belange der Beschäftigten sind – unter Wahrung der Mitbestimmung bzw. unter Einbezug der Interessenvertretung der Beschäftigten – in der Personalstrategie verankert. Weitere Aspekte und Tätigkeiten sind unter ESRS S1 ausführlich aufgeführt (hier Kurzdarstellung):

- flexible Arbeitszeiten
- freiwillige Zusatzleistungen über den Tarif hinaus
- mobiles Arbeiten
- Aus- und Weiterbildungskonzepte
- Karrierechancen

Diese Aspekte tragen dazu bei, dass trotz des demographischen Wandels weiterhin Fach- und Führungskräfte gewonnen werden können. Rahmenwerke wie der Verhaltenskodex sowie die regelmäßigen Mitarbeitergespräche flankieren ein motivierendes Arbeitsumfeld. Zusätzlich bietet die Bank regelmäßig Dialogformate zwischen den Beschäftigten und dem Vorstand an und hat ein Soundingboard eingerichtet, das über alle Bereiche hinweg als Sprachrohr der Beschäftigten dient und zu einer weiteren Verbesserung der Unternehmenskultur (u. a. Zusammenwachsen nach Fusion) führen soll. Die Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten wie Streik oder gewerkschaftliche Organisation führt zu keinen Benachteiligungen.

14d) Wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Als wesentliches Risiko sieht die Gestalterbank vorrangig die demographische Entwicklung an. Die Generation der Boomer steht kurz vor dem Renteneintritt. Die Bank arbeitet daher fortwährend an ihrer Arbeitgeberattraktivität, um passende Fach- und Führungskräfte zu finden, sie auszubilden und ans Unternehmen zu binden.

Als wesentliche Chance kommt die steigende Qualifikation der Beschäftigten in Betracht, welche die Bank durch ihr Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ermöglicht.

ESRS 2 S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Absätze 10 bis 13)

10a) Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Hinblick auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die Gestalterbank fällt unter den Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Sie hat die Beachtung der Menschenrechte in ihrer Grundsatzerklärung, ihrer Lieferantenrichtlinie, im Vertrags- und Beschwerdemanagement sowie im Hinweisgebersystem verankert. Ein Risikomanagementsystem wurde eingerichtet. Aus den durchgeführten Risikoanalysen ergaben sich keine erkennbaren Risiken bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette wurden im Rahmen der 2025 durchgeführten Überarbeitung der Wesentlichkeitsanalyse reflektiert. Es ergaben sich keine wesentlichen Zusammenhänge mit der Strategie oder dem Geschäftsmodell. Aufgrund ihres gesetzlich und satzungsmäßig verankerten regionalen Förderauftrags arbeitet die Gestalterbank neben den Unternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe überwiegend mit Partnern und Dienstleistern in ihrem Geschäftsgebiet zusammen. Sie bevorzugt kurze Lieferwege und beauftragt regelmäßig eigene Kunden und Mitglieder mit Dienstleistungen und Gewerken. Die Bank arbeitet im Einkauf mehrheitlich mit regionalen bzw. deutschen Anbietern zusammen und bezieht Waren wie Hard- und Software, Bürobedarf und Filialausstattung überwiegend bei genossenschaftlichen Partnerunternehmen, die über eigene menschenrechtliche Richtlinien verfügen. Sie minimiert dadurch Risiken der Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, z. B. durch die Bindung der Kooperationspartner an deutsche Gesetze sowie Sozial-, Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards.

10b) Verhältnis zwischen wesentlichen Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Es ergaben sich keine wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. Insofern entfallen die Absätze 11 bis 13.

ESRS 2 S3: Betroffene Gemeinschaften (Absätze 8 bis 11)

8a) Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Hinblick auf betroffene Gemeinschaften

Im Berichtsjahr 2025 hat die Gestalterbank keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen in Hinblick auf betroffene Gemeinschaften festgestellt. Von Bedeutung i. S. ihres sozialen Engagements sind für die Bank u. a. die Unterstützung von Vereinen, sozialen, karitativen und Bildungseinrichtungen. So ist sie teilweise selbst Mitglied, unterstützt z. B. Vereine und Stiftungen sowohl personell durch das ehrenamtliche Engagement ihrer Beschäftigten als auch finanziell durch Spenden und Sponsoringaktivitäten sowie ihr Stiftungswesen. Sie lobt jährlich den Herzensecke-Preis für innovative und nachhaltige Unternehmen, Einrichtungen und Einzelpersonen aus ihrem Geschäftsgebiet aus, in dem diese für besonderes Engagement in den Bereichen Umwelt und Soziales ausgezeichnet werden.

8b) Verhältnis zwischen wesentlichen Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

Es ergaben sich keine wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften. Insofern entfallen die Absätze 9 bis 11.

ESRS 2 S4: Verbraucher und Endnutzer (Absätze 9 bis 12)

9a i) Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Aufgrund ihres Geschäftsmodells arbeitet die Gestalterbank eng mit Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Geschäftsgebiet zusammen. Verbraucher und Endnutzer i. S. der ESRS sind ihre Mitglieder, Privat-, Firmen- und kommunalen Kunden. Strategie und Geschäftsmodell der Bank haben insoweit Auswirkungen auf Verbraucher durch die bedarfsgerechte Kundenberatung und Vermittlung von Produkten.

9a ii) Beeinflussung oder Anpassung von Strategie und Geschäftsmodell im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Die Strategie der Gestalterbank unterliegt der jährlichen Reflektion (Strategieprozess). Ordnungspolitische Bestimmungen des Verbraucherschutzes (z. B. Überschuldungsprävention, Widerrufsrechte, Basiskonto) beeinflussen regelmäßig ihre Geschäftspraktiken sowie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf ihre Kunden.

9b) Verhältnis zwischen wesentlichen Risiken und Chancen sowie Strategie und Geschäftsmodell im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Die Bank leitet Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern aus ihrer Geschäfts- und Risikostrategie ab und operationalisiert sie in ihren Geschäftsprozessen und Kundensegmenten. Schwerpunkte sind das Einlagen- und das Kreditgeschäft, der Zahlungsverkehr, das Vermittlungsgeschäft von Bauspar-, Vorsorge- und Investmentprodukten und Immobilien. Risiken sind über die Gesamtbanksteuerungsprozesse (Risikoinventur, Eigenkapitalplanung etc.) adressiert.

10a i) Verbraucher und/oder Endnutzer von Produkten, die für den Menschen schädlich sind

Das Geschäftsmodell der Gestalterbank beinhaltet keine Produkte, die für den Menschen schädlich sind und/oder das Risiko einer chronischen Krankheit erhöhen.

10a ii) Verbraucher und/oder Endnutzer von Dienstleistungen mit negativen Auswirkungen

Die Dienstleistungen der Bank haben keine negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer in Hinblick auf deren Recht auf Privatsphäre, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung. Die Dienstleistungen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie des Verbraucherschutzes. Kontroll- und Präventionsmaßnahmen sowie systematisierte Beschwerdekanäle sind eingerichtet.

10a iii) Verbraucher und/oder Endnutzer, die auf produkt- oder dienstleistungsbezogene Informationen angewiesen sind

Die Gestalterbank bietet Finanzdienstleistungen und -instrumente an, die i. d. R. erklärungsbedürftig sind und finanzielle Chancen und Risiken für Kunden beinhalten. Verbraucher bzw. Endnutzer, die auf produkt- und dienstleistungsbezogene Informationen angewiesen sind, um eine potenziell schädliche Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vermeiden, können somit wesentlich betroffen sein. Die Aufklärungspflichten und Produktinformationen sind gesetzlich und regulatorisch geregelt. Es bestehen Schulungs-, Kontroll- und Präventionsmaßnahmen.

10c) Wesentliche positive Auswirkungen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Die Gestalterbank hat die Förderung des Zugangs zu Finanzprodukten wie öffentlichen Förderkrediten für die Allgemeinheit und über alle Kundensegmente hinweg als positive Auswirkung identifiziert. Sie verfügt in diesem Bereich über eigene Fachspezialisten und kooperiert mit Partnerunternehmen.

10d) Wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Die Gestalterbank hat die Erschließung bzw. Hebung von Potenzialen bestehender Kundengruppen durch das Angebot von Finanzprodukten, die an Kundenbedürfnissen ausgerichtet sind, als wesentliche Chance identifiziert.

ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

53a) Methoden und Annahmen

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD / ESRS kamen Instrumente des BVR (u. a. IRO-Durchführungshilfe, Interessenträger-Longlist, Prozessdokumentation) zum Einsatz. Die Durchführung umfasste folgende Schritte.

1. Geschäftsmodellanalyse:

Als Ausgangspunkt der Wesentlichkeitsanalyse erfolgte eine Reflektion der Kontextbestimmung der Bank, bei der Informationen zum Geschäftsmodell, zur Strategie, zu den Geschäftsaktivitäten (Produkte, Dienstleistungen), das Geschäftsgebiet auch hinsichtlich geografischer Standorte sowie das branchenspezifische Umfeld zusammengetragen wurden. Für die Ermittlung relevanter Geschäftstätigkeiten wurden insbesondere das Kundenkreditgeschäft, der VR-ESG-Risiko-Score, Depot A, Zahlungssysteme und Beteiligungsaktivitäten herangezogen.

2. Wertschöpfungskette:

Die Reflektion der Identifizierung der geschäftsmodellbezogenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, der für die Wesentlichkeitsanalyse relevanten Interessenträger und Definition des Interessenträgeransatzes und Interessenträger-Engagements erfolgten auf Basis der Verbandsmuster des BVR unter Berücksichtigung institutsindividueller Spezifika.

3. Ermittlung und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsaspekte:

Grundlagen für die Reflektion von relevanten Auswirkungen („impacts“), Risiken („risks“) und Chancen („opportunities“), kurz: IROs, waren die Nachhaltigkeitsstrategie, bisherige Nachhaltigkeitsberichte, das BVR-Nachhaltigkeitscockpit, das Umweltmanagement sowie - neben der CSRD - weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen (u. a. Taxonomie-VO, Lieferkettenregulierung). Dabei wurden alle in ESRS 1, Anlage A, AR 16 genannten Aspekte einbezogen. Aspekte, bei denen die Bank eine höhere Relevanz angenommen hat, z. B. der Klimawandel, wurden granularer auf der Ebene von Unterthemen berücksichtigt. Dagegen wurden für die Bank annahmegemäß weniger relevante Nachhaltigkeitsaspekte, bspw. im Bereich Wasser- und Meeresressourcen, übergeordnet auf Themenebene aufgenommen. Bankspezifische Nachhaltigkeitsaspekte wurden im Bereich soziales, lokales bzw. regionales Engagement berücksichtigt.

4. Erstellung einer qualitativen IRO-Liste

Auf Grundlage dieser Liste von Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Begriffsdefinitionen in Tabelle 2 der ESRS-VO wurden zu jedem Aspekt IROs entlang der Wertschöpfungskette identifiziert. Über eine interne Expertenrunde erfolgte eine eingehende und ganzheitliche Reflektion der IRO-Liste. Durch das spezifische Geschäftsmodell der Gestalterbank wurde hierbei unterschieden zwischen eigenem Betrieb (inklusive der vorgelagerten Wertschöpfungskette / Lieferantenbeziehungen etc.) und Portfolio (nachgelagerte Wertschöpfungskette) und jeweils gesonderte IROs identifiziert. Dabei wurden je Nachhaltigkeitsaspekt entsprechend dessen zuvor bestimmter Granularität mindestens eine positive Auswirkung, eine negative Auswirkung, ein Risiko und eine Chance identifiziert. Um den individuellen Kontext zu betrachten, wurde Bezug genommen zur Geschäftsmodellanalyse unter Schritt 1. Für die Identifizierung der jeweiligen IROs hat die Bank auf interne und externe Informationen zurückgegriffen. So wurde insbesondere auf die Risikoinventur, die Geschäfts- und Risikostrategie, den Nachhaltigkeitsbericht, regulatorische Vorgaben und Daten aus dem Umweltmanagement, dem Kundenkreditgeschäft und den Eigenanlagen, dem Personalmanagement sowie auf Forschungen zu zukünftigen klimatischen und demographischen Entwicklungen zurückgegriffen. Weiter erfolgt auch der Einbezug von Erkenntnissen aus verschiedenen möglichen Dialogformaten mit den Interessenträgern der Bank. Sofern sich durch Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten Auswirkungen oder Risiken für andere Nachhaltigkeitsaspekte ergeben, wurde dies aufgenommen und mit einem Querverweis entsprechend beschrieben (z. B. wenn für den Bau einer Photovoltaikanlage eine Flächenversiegelung notwendig ist und dadurch die Biodiversität beeinträchtigt wird).

5. Quantitative IRO-Bewertung

Die Ergebnisse aus Schritt 4 wurden anhand von den ESRS vorgegebenen Kriterien durch interne Expertinnen und Experten, Interessensträgervertreter sowie externe Interessensträger nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit reflektiert: Ein IRO ist dementsprechend wesentlich, sobald er in einer oder beiden der Wesentlichkeitsdimensionen als wesentlich eingestuft wird, also wenn er entweder die Kriterien für die Wesentlichkeit der Auswirkungen oder die finanzielle Wesentlichkeit erfüllt. Wird ein IRO in einer der beiden Dimensionen wesentlich, ist der IRO und damit auch der gesamte Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich. Für ihre Wesentlichkeitsanalyse hat die Bank eine Skala von 1 bis 5 zur Bewertung der Wesentlichkeitskriterien zu Grunde gelegt. Die Wesentlichkeit ergibt sich durch Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze (Schwellenwert 3,0).

6. Wesentlichkeitsmatrix

Die Einzelergebnisse je IRO für den jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt wurden auf der von der Bank gewählten Granularitätsebene in einer Wesentlichkeitsmatrix konsolidiert und mit Vorstand und Aufsichtsrat sowie den wichtigsten externen Interessensträgern validiert. Die in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen IROs stellen den Ausgangspunkt für die Berichterstattung dar, das heißt die zu berichtenden Angaben der ESRS beziehen sich insbesondere auf die Strategien, Maßnahmen und Ziele zum Umgang mit den damit verbundenen IROs.

7. Überprüfung der Wesentlichkeitsbewertung

Für kommende Berichtsjahre erfolgt eine eingehende jährliche Überprüfung.

53b) Berücksichtigung von Auswirkungen, an denen das Unternehmen beteiligt ist

Bei der Betrachtung der Wesentlichkeit der Auswirkungen der Gestalterbank auf Mensch und Umwelt wurden sowohl positive als auch negative, tatsächliche wie potenzielle, kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekte betrachtet, welche in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, den Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen der Bank entstehen. Je Nachhaltigkeitsaspekt wurde mindestens eine positive Auswirkung und eine negative Auswirkung identifiziert. Neben dem eigenen Geschäftsbetrieb spielten insbesondere das Kreditgeschäft bzw. die strategischen Eigenanlagen (zusammen als Portfolio bezeichnet) eine große Rolle. Nach der Erfassung einer Beschreibung der Auswirkungen durch das Nachhaltigkeitsmanagement fand eine Validierung in einem gemeinsamen Workshop mit jeweils geeigneten Experten statt. Hierbei sowie im Nachgang wurden die einzelnen Auswirkungen durch den jeweiligen Fachbereich nochmals überprüft, bei Bedarf angepasst, ergänzt oder entfernt. Die Überprüfung und finale Adaption der Ergebnisse durch den Nachhaltigkeitsverantwortliche fanden unter Einbindung von Vorstand und Aufsichtsrat statt. Die Wesentlichkeit der Auswirkungen eines Nachhaltigkeitsaspektes wird anhand des Schweregrades (Ausmaß und Umfang) der Auswirkungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und dadurch priorisiert. Die Wesentlichkeit von tatsächlichen negativen und positiven Auswirkungen richtet sich ausschließlich nach deren Schweregrad. Bei potenziell negativen bzw. positiven Auswirkungen wird neben dem Schweregrad außerdem die Eintrittswahrscheinlichkeit betrachtet. Im Falle potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad Vorrang vor der Eintrittswahrscheinlichkeit. Für die Bewertung und Priorisierung des Schweregrades der Auswirkungen wurden folgende Kriterien betrachtet:

- **Ausmaß** (bei positiven und negativen Auswirkungen): Beschreibt, wie schwerwiegend Auswirkungen sind oder wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind.
- **Umfang** (bei positiven und negativen Auswirkungen): Beschreibt, wie weitverbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von Umweltauswirkungen kann der Umfang als das von Umweltschäden betroffene Gebiet oder als geografischer Bereich verstanden werden. Im Falle von Auswirkungen auf Menschen kann der Umfang als die Anzahl der betroffenen Personen verstanden werden.
- **Unabänderlichkeit** (bei negativen Auswirkungen): Beschreibt, ob und in welchem Umfang negative Auswirkungen verbessert werden können, indem die Umwelt oder betroffene Menschen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- **Eintrittswahrscheinlichkeit** (Bei potenziellen positiven und negativen Auswirkungen): Beschreibt, wie wahrscheinlich der Eintritt der Auswirkung ist.

Für die Bewertung des Schweregrades bei negativen Auswirkungen sind die Faktoren Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit der Auswirkungen zu betrachten. Die Bewertung positiver Auswirkungen beruht auf den Faktoren Ausmaß und Umfang. Bei potenziellen Auswirkungen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit ein weiterer Faktor. Zur Überwachung der beschriebenen Vorgehensweise in Hinblick auf Konsistenz von Inhalt, Methodik und Ergebnissen wurden Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision im Rahmen ihrer Aufgaben einbezogen.

53b i) Konzentration auf spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder andere Faktoren, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen

Es bestehen keine entsprechenden Konzentrationen.

53b ii) Berücksichtigung von Auswirkungen, an denen das Unternehmen beteiligt ist

Die Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt die Auswirkungen der Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen der Gestalterbank auf folgende Bereiche:

- Ökologische Auswirkungen: Emissionen / Energieverbrauch / Ressourcenverbrauch / Abfallmanagement
- Soziale Auswirkungen: Arbeitsplatzbedingungen / Chancengleichheit / Gemeinschaftsunterstützung / Kundenbeziehungen /
- Wirtschaftliche Auswirkungen: Finanzielle Leistung / Innovationsfähigkeit / langfristige Unternehmensstabilität

53b iii) Konsultationen der betroffenen Interessenträger

Die Bank hat gemäß ESRS 2 SBM-2 Abs. 45 Buchst. a Ziff. i.V.m. AR 16 bedeutende Interessensgruppen identifiziert (siehe dort, darunter Aufsichtsrat, Kunden, Mitarbeiter etc.). Für die Bewertung der identifizierten IROs wurde zunächst auf vorhandene Informationen aus bereits etablierten Formaten zurückgegriffen, um die Sichtweisen der Interessensträger abzubilden und alle relevanten Themen abzufragen:

- Geschäfts- und Risikostrategie
- Risikoinventur
- Risikoanalyse der Zentralen Stelle, Compliance-Jahresbericht
- Prüfungsberichte der Internen Revision zur Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeitsstrategie, aktueller Nachhaltigkeitsbericht
- Aufsichtsratssitzungen (u. a. Vorstellung Nachhaltigkeitsberichte, Wesentlichkeitsanalyse)
- Betriebsvereinbarungen
- Betriebliche Mitbestimmungsverfahren zu allen Kernfragen der Arbeitnehmerinteressen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich abschließend geregelt sind
Tarifverhandlungen und -abschlüsse
- Führungsdialog
- Personalabteilung als Ansprechpartner der Mitarbeiter
- Beschwerden aus Hinweisgebersystemen oder sonstigen (Kunden-) Hotlines
- Themenbezogene Workshops jeweils zu E-/S-/G-Themen unter Einbeziehung eines Personenkreises, der für die Darstellung der Sichtweise der Interessenssträger jeweils ausreichend qualifiziert ist
- Kundenveranstaltungen
- Kundenumfragen (Customer Centricity Index, CCI)
- Mitarbeiterumfragen, die themenbezogen teilweise aber auch themenübergreifend aufgerufen werden
- Bestehende Schulungs- und Workshop-Formate
- Neu-Produkt-Planung
- Weitere externe Veröffentlichungen zum Thema Nachhaltigkeit
- Presseberichte

Um den Informationsbedarf ausreichend abzudecken, wurden über die oben dargestellten bestehenden Formate die Interessensgruppen wie folgt eingebunden:

Organe:

- Genehmigung der Konzeption Wesentlichkeitsanalyse durch Gesamtvorstand
- Mitwirkung von Prokuristen
- Mitwirkung der Vorstandsassistenz / Gremien und Recht

Eigene Mitarbeitende und vorgelagerte Wertschöpfungskette

- Mitwirkung der Bereichsleitung HR
- Alle Teilnehmenden des Wesentlichkeitsworkshops sind Beschäftigte der Bank
- Geschäftsführer Tochter- und Beteiligungsunternehmen (Payment-Gruppe)
- Zahlungssysteme (hier: Dienstleisterperspektive)

Portfolio (Kundengeschäft, Eigengeschäft) / nachgelagerte Wertschöpfungskette

- Vertriebsbereiche Immobilien und Firmenkunden
- Marktfolge / Kreditgeschäft (Umsetzung Kundenprozesse)
- Unternehmensentwicklung / Marketing (Regionalität, Mitgliedschaft, Strategie)
- Zahlungssysteme (hier: Nutzerperspektive)
- Treasury (Strategische Eigenanlagen der Bank)
- Operations (Betriebsökologie)

Internes Kontrollsystem

- Beteiligung von Risikocontrolling und Compliance sowie der Internen Revision im Rahmen ihrer unabhängigen Funktionen
- Einbindung des Regionalverbandes zur gemeinsamen Erarbeitung, künftigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Kontrollmechanismen

Die Ergebnisse wurden im Rahmen von bankinternen Workshops zur Wesentlichkeitsanalyse vorgestellt und sind in die Auswahl und Bewertung von Auswirkungen, Chancen und Risiken eingeflossen. Externe Sachverständige wurden in Form der „Herzessache“-Jury der Bank hinzugezogen. Diese decken ein breites Spektrum an Interessen der regionalen Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Natur ab.

53b iv) Priorisierung und Festlegung der für die Berichterstattung wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (einschließlich der qualitativen und quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 Wesentlichkeit verwendet werden

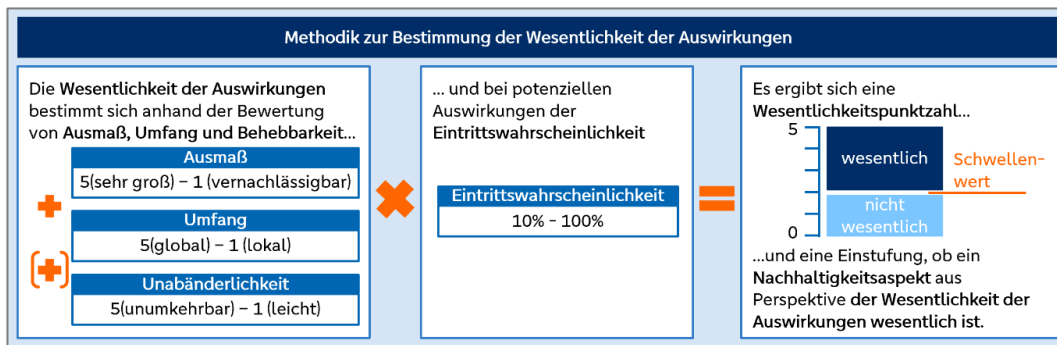
Für die Bestimmung der Wesentlichkeit der Auswirkungen werden zuerst die Faktoren Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit einzeln betrachtet. Je nachdem, ob es sich um eine negative oder positive Auswirkung handelt, werden entweder alle drei Kriterien oder nur die Kriterien Ausmaß und Umfang bewertet. Für die Bewertung der Wesentlichkeitskriterien hat sich die Bank an den Skalenmodellen der Umsetzungsleitlinie zur Wesentlichkeitsanalyse der EFRAG orientiert; die Skalenpunkte wurden für die Bank wie folgt verbalisiert, um ein besseres Verständnis für die jeweiligen Antwortoptionen herzustellen:

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Ausmaß <i>Wie schwerwiegend ist die Auswirkung?</i>			Umfang <i>Wie weitreichend ist die Auswirkung?</i>		Unabänderlichkeit <i>Ob und inwieweit kann man eine negative Auswirkung rückgängig machen?</i>	
	Positive Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Positive und negative Auswirkungen		Nur für negative Auswirkungen	
5	Sehr große positive Auswirkung	Sehr große negative Auswirkung	5	Global (ganzes Geschäftsgebiet betroffen)	5	Unumkehrbar
4	Große positive Auswirkung	Große negative Auswirkung	4	International (Große Bevölkerungszahl betroffen)	4	Sehr schwierig zu beheben
3	Mittlere positive Auswirkung	Mittlere negative Auswirkung	3	National (Mittlere Bevölkerungszahl betroffen)	3	Schwierig zu beheben
2	Geringe positive Auswirkung	Geringe negative Auswirkung	2	Regional (Geringe Bevölkerungszahl betroffen)	2	Mit etwas Aufwand zu beheben
1	Vernachlässigbare positive Auswirkung	Vernachlässigbare negative Auswirkung	1	Lokal (Einzelfall)	1	Leicht zu beheben

Das Ausmaß wird von 1 (vernachlässigbar) bis 5 (sehr groß), der Umfang von 1 (lokal) bis 5 (global) und die Unabänderlichkeit von 1 (leicht) bis 5 (unumkehrbar) bewertet. Anschließend wird auf Basis von Expertenmeinungen die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde prozentual in 5 Schritten (1 = geringe Eintrittswahrscheinlichkeit) bewertet. Die Berechnung der Wesentlichkeit erfolgte mit folgender Formel: $(\text{Ausmaß} + \text{Umfang} + \text{Unabänderlichkeit}) + \text{Eintrittswahrscheinlichkeit} / 4 = \text{Einstufung der Wesentlichkeit von 1 bis 5}$.



Liegt die sich aus der Multiplikation der Eintrittswahrscheinlichkeit mit dem Mittelwert von Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit ergebende Wesentlichkeitspunktzahl über dem festgelegten Schwellenwert von 3, so gilt der Nachhaltigkeitsaspekt aus Perspektive seiner Auswirkungen als wesentlich. Die Bank hat zusätzlich eine Sensitivitätsanalyse mit einem reduzierten Schwellenwert von 2,5 durchgeführt, um proaktiv und präventiv Themen zu ermitteln, die künftig von Bedeutung sein könnten.

53c) Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von Risiken und Chancen, die finanzielle Effekte haben oder haben können

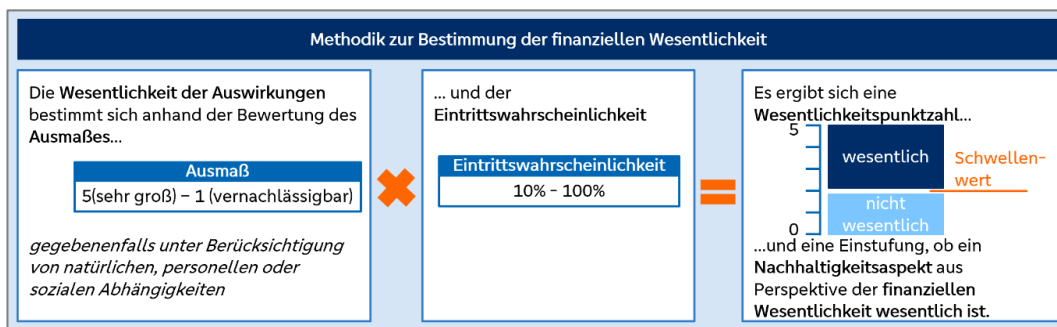
Die finanzielle Wesentlichkeit betrachtet die tatsächlichen und potenziellen finanziellen Effekte von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Bank und dient somit vor allem als Informationsquelle für Nutzer der traditionellen Finanzberichterstattung der Bank. In diesem Zusammenhang gilt ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich, wenn durch ihn finanzielle Risiken oder Chancen entstehen, die in einem kurz-, mittel- oder langfristigen Zeitraum wesentliche Einflüsse auf die Entwicklung, die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten der Bank haben oder potenziell haben werden. Für die Definition der Zeiträume gelten die Bestimmungen von ESRS 2 BP-2 Abs. 9 Buchst. a.

53c i) Zusammenhänge der Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Risiken und Chancen, die sich hieraus ergeben können

Auswirkungen, Abhängigkeiten und finanzielle Chancen und Risiken können miteinander verbunden sein: So kann der Umgang der Bank mit Auswirkungen und Risiken bzw. das Nutzen von Chancen wesentliche Auswirkungen bzw. Risiken nach sich ziehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Umstrukturierung des Geschäftes hin zur Klimaneutralität zu einem Wegfall von Arbeitsplätzen führt. Ein weiteres Beispiel sind „Negative (psychische und/oder physische) gesundheitliche Auswirkungen und sinkende Mitarbeiterzufriedenheit und -motivation durch schlechte/gefährdende Arbeitsbedingungen“, welche gleichzeitig auch das „Finanzielle Risiko aus geringerer Leistung von Mitarbeitern und/oder gesteigerter Fehltag von Personal aufgrund schlechter Arbeitsbedingungen“ darstellen kann. Allerdings können finanzielle Chancen und Risiken auch ohne die Verbindung zu Auswirkungen und Abhängigkeiten durch systemische Veränderungen, wie die Einführung neuer Regularien, entstehen.

53c ii) Bewertung von Wahrscheinlichkeit, Ausmaß und Art der Auswirkungen der ermittelten Risiken und Chancen im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeit

Bei der Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit werden Risiken und Chancen basierend auf dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit betrachtet. Für die Bewertung wird das Ausmaß von 1 (vernachlässigbar) bis 5 (sehr groß) angegeben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde prozentual in 5 Schritten (1 = geringe Eintrittswahrscheinlichkeit) bewertet. Die Berechnung der Wesentlichkeit erfolgte mit folgender Formel: $(\text{Ausmaß} + \text{Eintrittswahrscheinlichkeit}) / 2 = \text{Einstufung der Wesentlichkeit von 1 bis 5}$.



53c iii) Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Arten von Risiken einschließlich des Einsatzes von Instrumenten zur Risikobewertung

ESG-Risiken werden bei der Gestalterbank nicht als eigenständiges Risiko verstanden: Eine Risikotreiberanalyse liefert Aussagen über potenzielle Wesentlichkeiten von ESG-Risiken auf bereits bekannte Risikoarten (u. a. Kreditrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko). Die Einschätzung der ESG-Risiken erfolgte anhand des ESG-RisikoScores. Eine Priorisierung im Vergleich zu anderen Risikoarten erfolgte damit nicht.

53d) Prozess der Entscheidungsfindung sowie damit verbundene interne Kontrollverfahren

In die Wesentlichkeitsanalyse wurden neben dem Nachhaltigkeitsmanager folgende interne Bereiche einbezogen:

- Vorstand und Vorstandsassistenz (Abteilung Gremien und Recht)
- Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision
- Vertriebsbereiche (Immobilien und Firmenkunden)
- Kreditmarktfolge
- Treasury
- Leitung HR
- Leitung Operations
- Dienstleistersteuerung Zahlungssysteme
- Leitung Unternehmensentwicklung
- Marketing

Bereits mit Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse unter Koordination des Nachhaltigkeitsmanagements mit Einbezug von internen und externen Experten und Interessensträgern (vgl. auch ESRS 2 IRO-1 Abs. 53 Buchst. b) erfolgte eine laufende Einbindung der Internen Revision. Diese umfasste insbesondere eine Plausibilisierung der im Ergebnis als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte sowie der als nicht als wesentlich identifizierten Themen. Vorstand und Aufsichtsrat wurden nach der Konsolidierung und Feststellung der Ergebnisse, aber vor der Erstellung des Berichtes über das Verfahren zur Identifizierung und Bewertung der IROs und die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse informiert. Zudem erfolgte eine erneute Durchschau - ohne Prüfungsauftrag - durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband im Rahmen der Geschäfts- und Kreditprüfung.

53e) Integration der Ergebnisse in das allgemeine Risikomanagementverfahren

Auch wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die ESG-Risikoinventur derzeit unterschiedlich zu denen der CSRD-Wesentlichkeitsanalyse sind, liefern die Erkenntnisse aus der ESG-Risikoinventur trotzdem ein Bild über die Betroffenheit von ESG-Risikotreibern und haben damit auch für die CSRD-Wesentlichkeitsanalyse eine Relevanz. Für eine zur Risikoinventur konsistente Berichterstattung wurde die Risikocontrollingfunktion in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse eingebunden. Auf Basis des BVR-Musters zur Durchführung einer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse wurde in Abstimmung mit dem Risikocontrolling eine interne Arbeitsanweisung erarbeitet. Dort werden die Ergebnisse der ESG-Risikotreiberanalyse in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse eingebunden und (Unter-)Themen in der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich eingestuft, wenn der entsprechende ESG-Risikotreiber in der ESG-Risikoinventur als potenziell wesentlich bewertet wurde. Ebenso finden umgekehrt die Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse Einzug in das Risikomanagement, strategische Planungsprozesse sowie die Weiterentwicklung von Modellen und Methoden in der Risikosteuerung und -berichterstattung. Wenn Risiken in der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert werden, die noch nicht in der ESG-Risikoinventur enthalten sind, werden diese zur Wahrung der Konsistenz auch in die ESG-Risikoinventur aufgenommen.

53f) Integration der Ergebnisse in Hinblick auf das Management von Chancen

Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurden relevante Führungskräfte, insbesondere auf Bereichsleitungsebene (darunter Personal, Unternehmensentwicklung, Privatkunden sowie Zahlungssysteme) Private Banking und Firmenkundenbetreuer sowie Treasury und Marktfolge (Kredit) bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse eingebunden und über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse informiert. Vorstand und Aufsichtsrat sind auch in die laufende Überprüfung und Aktualisierung von Geschäfts- und Risikostrategie sowie der Nachhaltigkeitsstrategie eingebunden und verantworten deren finale Verabschiedung.

53g) Verwendete Input-Parameter

Die Wesentlichkeitsanalyse erfolgte erstmals im Berichtsjahr 2024 und wurde 2025 eingehend reflektiert. Basis waren qualitative Eingangsgrößen, insbesondere Informationen über das Geschäftsmodell, Strategien, Ergebnisse des BVR-Nachhaltigkeits-Cockpits sowie daraus getroffene Maßnahmen. Darüber hinaus dienten als quantitative Eingangsgrößen für die Wesentlichkeitsanalyse insbesondere das betreute Kreditvolumen und das Eigengeschäft, die Ergebnisse des ESG-RisikoScores sowie der Risikoinventur.

53h) Änderungen des Verfahrens sowie Termine für die nächsten Überprüfungen der Bewertung der Wesentlichkeitsanalyse

Das Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Eine erneute Evaluation der Wesentlichkeitsanalyse ist im vierten Quartal des jeweiligen Folge-Berichtsjahres vorgesehen.

Themenbezogene Angabepflichten gem. Anlage C zu ESRS 2 IRO-1

ESRS 2 E1: Klimawandel (Absätze 20 und 21)

20a) Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere Treibhausgasemissionen

Die Gestalterbank differenziert bei den Auswirkungen auf den Klimawandel nach den Dimensionen „Geschäftsbetrieb“ und „Portfolio“. Der größte Anteil der Gesamt-Treibhausgasemissionen resultiert aus dem Kundenkreditgeschäft (vgl. Berichtsschnitt ESRS E1-6). Zur Erfassung ihrer Verbrauchsdaten sowie zur Ermittlung der Emissionen des eigenen Geschäftsbetriebs setzt sie die Anwendung „Atlas Metrics“ des genossenschaftlichen Kooperationsunternehmens DG Nexolution eG, Wiesbaden, ein. Für die Ermittlung der finanzierten Emissionen verwendet die Bank die Anwendung „ESG-Data & Analytics“ des genossenschaftlichen IT-Dienstleisters Atruvia IT AG, Karlsruhe und Münster. Diese errechnet die finanzierten Emissionen für die vergebenen Darlehen und getätigten Wertpapierinvestitionen anhand der im Kernbanksystem hinterlegten Kunden- und Kreditdaten gemäß PCAF-Standard und der zugehörigen Assetklassen. Hieraus lassen sich die wesentlichen Verursacher finanziertener Treibhausgasemissionen auf Branchen-, Unternehmens- und Einzelkreditenebene identifizieren und künftige Ziele ableiten.

Darüber hinaus findet eine Analyse der Portfoliobetrachtung der parciT GmbH, Köln, statt, um potenzielle Treiber für physische und transitorische Nachhaltigkeitsrisiken frühzeitig zu identifizieren. Im Rahmen der EU-Taxonomieverordnung werden finanzierte Immobilien mit Hilfe des „Taxo-Tools“ der Atruvia IT AG eingestuft. Im Eigengeschäft der Bank kommen die Klassifizierungsverfahren der DZ Bank AG (MSCI-Rating, EGoN) sowie der Union Investment GmbH zum Einsatz.

ESRS 2 E2: Umweltverschmutzung (Absatz 11)

11a) Überprüfung von Standorten und Geschäftstätigkeiten auf Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Die Standorte und Geschäftstätigkeiten der Bank unterliegen im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems einer jährlichen EMAS-Zertifizierung inklusive Compliance-Audits und Gefährdungsanalysen. Direkte Umweltverschmutzungsrisiken sind gering. Potenziell umweltgefährdende Stoffe führt die Bank in einem Gefahrstoffkataster inkl. jeweiligem Sicherheitsdatenblatt. Die Stoffe lagern ausschließlich an den Hauptstandorten mit speziell unterwiesenen Haustechnikern. Ausnahmen bilden Reinigungsmittel. Für diese liegen Sicherheitsdatenblätter der Reinigungsunternehmen vor. Die Lagerung erfolgt nach den jeweiligen Vorgaben. Im Kontext des Lieferantenmanagements unterliegt auch die vorgelagerte Wertschöpfungskette eines Monitorings durch die beauftragenden Fachbereiche. In Hinblick auf das Portfolio bestehen umweltbezogene Ausschlusskriterien und ESG-Ratingverfahren.

11b) Konsultationen betroffener Gemeinschaften

Zur Einbindung der Interessenträger wird auf die Ausführungen in ESRS IRO-1 Abs. 53 Buchst. b Ziff. iii verwiesen. Aufgrund der regionalen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells ergeben sich in Hinblick auf betroffene Gemeinschaften keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, so dass keine gesonderten Konsultationen dieser Interessenträger zu Umweltverschmutzung durchgeführt wurden.

ESRS 2 E3: Wasser- und Meeresressourcen (Absatz 8)

8a) Überprüfung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten auf Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Auf die generellen Ausführungen in ESRS 2 IRO-1 wird verwiesen. Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank weisen keine Wesentlichkeitsaspekte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen auf. Als regionales Kreditinstitut weist die Bank im Rahmen der noch bestehenden Angabepflichten gem. CSR-RUG übergangsweise ihren Gesamtwasserverbrauch aus (vgl. Berichtsabschnitt Umweltinformationen, ESRS E3-4 Absatz 28a).

8b) Konsultation betroffener Gemeinschaften

Zur Einbindung der Interessenträger wird auf die Ausführungen in ESRS IRO-1 Abs. 53 Buchst. b Ziff. iii verwiesen. Aufgrund der regionalen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells ergeben sich in Hinblick auf betroffene Gemeinschaften keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, so dass keine gesonderten Konsultationen dieser Interessenträger zu Wasser- und Meeresressourcen durchgeführt wurden.

ESRS 2 E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme (Absätze 17 und 19)

Aus Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank ergeben sich in Hinblick auf biologische Vielfalt und Ökosysteme noch keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Die Bank ist sich der Bedeutung intakter Ökosysteme und zugehöriger Ökosystemdienstleistungen für weite Teile der Wirtschaft bewusst und verfeinert ihre bestehenden Messinstrumente, um Abhängigkeiten und Auswirkungen – insbesondere durch Kreditvergabe und Investitionen (Flächenversiegelung, Branchenbetrachtung) – künftig trennschärfer analysieren zu können.

ESRS 2 E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (Absatz 11)

11a) Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse insgesamt inkl. der damit verbundenen Identifizierung der Risiken, Chancen und Auswirkungen wird auf die generellen Ausführungen in ESRS 2 IRO-1 verwiesen. Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank weisen keine Wesentlichkeitsaspekte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft auf. Sie weist im Rahmen der noch bestehenden Angabepflichten gem. CSR-RUG übergangsweise ihre Ressourcenzuflüsse gem. GRI SRS-301-1 und angefallenen Abfall gemäß 306-3 (2020) aus (vgl. Berichtsabschnitt Umweltinformationen, ESRS E5-4 Abs. 30 ff).

11 b) Konsultation betroffener Gemeinschaften

Zur Einbindung der Interessenträger wird auf die Ausführungen in ESRS IRO-1 Abs. 53 Buchst. b Ziff. iii verwiesen. Aufgrund der regionalen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells ergeben sich in Hinblick auf betroffene Gemeinschaften keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, so dass keine gesonderten Konsultationen dieser Interessenträger zu Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft durchgeführt wurden.

ESRS 2 G1: Unternehmenspolitik (Absatz 6)

Zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse insgesamt inkl. der damit verbundenen Identifizierung der Risiken, Chancen und Auswirkungen wird auf die generellen Ausführungen in ESRS 2 IRO-1 verwiesen. Als Finanzdienstleister unterliegt die Gestalterbank zahlreichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Hierzu gehören allgemeine und spezialrechtliche Regelungen wie u. a. das

- Kreditwesengesetz,
- Einlagensicherungsgesetz,
- Geldwäschegesetz,
- Genossenschaftsgesetz,
- Wertpapierhandelsgesetz

sowie Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Informationssicherheit, Hinweisgeberschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz und weitere Bestimmungen, u. a. die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), inkl. der zugehörigen besonderen Funktionen und Beauftragten (Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision). Neben bestehenden internen Kontroll- und Überwachungshandlungen finden durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V., jährlich gesetzliche Prüfungen statt, darunter die Geschäfts- und Kreditprüfung, die Geldwäscheprüfung und die Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfung. Über die Ergebnisse inkl. Feststellungen, Mängel sowie die Geeignetheit der eingerichteten Prozesse und Maßnahmen wird regelmäßig Bericht erstattet. Insofern gehören Regionalbanken wie die Gestalterbank zu besonders regulierten Unternehmen. Aufgrund der wiederkehrend festgestellten Geeignetheit und Wirksamkeit der beschriebenen Funktionen und Kontrollsysteme wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse keine Risiken und Chancen identifiziert. Die Förderung guter Corporate Governance durch Mindestkriterien bei Investitionen, Finanzierungen und Beteiligungen wurde als wesentliche positive Auswirkung im Portfolio eingestuft.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

56) Liste der Angabepflichten auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse

1. Liste der Angabepflichten auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Fundstelle	
BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	S. 3
BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	S. 5
ESRS 2 GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	S. 10
ESRS 2 SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	S. 22
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	S. 31
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	S. 37
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	S. 46
ESRS E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	S. 70
ESRS E1-2	Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	S. 73
ESRS E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	S. 75
ESRS E1-4	THG-Emissionsreduktionsziele Abs. 34	S. 76
ESRS E1-5	Energieverbrauch und Energiemix Abs. 38	S. 79
ESRS E1-5	Energieverbrauch und Energiemix Abs. 37	S. 79
ESRS E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Abs. 44	S. 80
ESRS S1-1	Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	S. 86
ESRS S1-2	Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	S. 89
ESRS S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte der Organisation Bedenken äußern können	S. 90
ESRS S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	S. 92
ESRS S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	S. 96
ESRS S1-6	Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	S. 97
ESRS S1-7	Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Nicht Wesentlich
ESRS S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	S. 98
ESRS S1-9	Diversitätsparameter	S. 98
ESRS S1-10	Angemessene Entlohnung	S. 99
ESRS S1-11	Sozialschutz	S. 99
ESRS S1-12	Menschen mit Behinderungen	S. 99
ESRS S1-13	Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	S. 99
ESRS S1-14	Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	S. 100
ESRS S1-15	Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	S. 100
ESRS S1-16	Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	S. 101
ESRS S4-1	Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Abs. 16	S. 103
ESRS S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	S. 107
ESRS S4-3	Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	S. 108
ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	S. 110
ESRS G1-1	Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	S. 114

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

2. Angabepflichten zu Datenpunkten, die Grundlage für Berichtspflichten in anderen EU-Rechtsakten darstellen

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ^[1]	Säule-3-Referenz ^[2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz ^[3]	Fundstelle
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Abs. 21 Buchst. d	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/ 1816 der Kommission, Anhang II ^[4]	S. 11
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind Abs. 21, Buchst. e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/ 1816 der Kommission, Anhang II	S. 11
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Abs. 30	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3			S. 17
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Abs. 40, Buchst. d i	Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1	Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ^[5] , Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/ 1816 der Kommission, Anhang II	Nicht wesentlich, S. 23
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Abs. 40, Buchst. d ii	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Art. 12 Ziffer 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Nicht wesentlich, S. 23
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Abs. 40, Buchst. d iii	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 ^[6] , Art. 12 Ziffer 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Nicht wesentlich, S. 23
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Abs. 40, Buchst. d iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Art. 12 Ziffer 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Nicht wesentlich, S. 23
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Abs. 14				S. 80
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Abs. 16, Buchst. g		Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Art. 12 Ziffer 1 Buchst. d bis g und Art. 12 Ziffer 2	Nicht wesentlich, S. 72
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Abs. 34	Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2	Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Art. 6	S. 76
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Abs. 37	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1			S. 79

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ^[1]	Säule-3-Referenz ^[2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz ^[3]	Fundstelle
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Abs. 38	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1; Indikator Nr. 5 in Anhang 2 Tabelle 1			Nicht wesentlich
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Abs. 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1			Nicht wesentlich
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Abs. 44	Indikatoren Nr.1 & 2 in Anhang I Tabelle 1	Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 5 Ziffer 1, Art. 6 und Art. 8 Ziffer 1	S. 80
ESRS E1-6 Intensität der THG- Bruttoemissionen Abs. 53 bis 55	Indikator Nr.3 in Anhang I Tabelle 1	Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 8 Ziffer 1	S. 82
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate Abs. 56				Nicht wesentlich, S. 82
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Abs. 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	S. 83
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Abs. 66, Buchst. a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden Abs. 66, Buchst. c		Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko		S. 83
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Abs. 67, Buchst. c		Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Ziffer 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten		S. 83
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Abs. 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	S. 83
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Abs. 28	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1; Indikatoren Nr. 1, 2, 3 in Anhang I Tabelle 2;			Nicht wesentlich

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ^[1]	Säule-3-Referenz ^[2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz ^[3]	Fundstelle
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Abs. 9	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Spezielles Konzept Abs. 13	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Abs. 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Abs. 28 Buchst. c	Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten Abs. 29	Indikator Nr.6 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 Buchst. a Ziff. i	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1			S. 42
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 Buchst. b	Indikator Nr.10 in Anhang I Tabelle 2			S. 42
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Abs. 16 Buchst. c	Indikator Nr.14 in Anhang I Tabelle 2			S. 42
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Abs. 24 Buchst. b	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere Abs. 24 Buchst. c	Indikator Nr.12 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung Abs. 24 Buchst. d	Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Abs. 37 Buchst. d	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2			Nicht wesentlich
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Abs. 39	Indikator Nr.9 in Anhang I Tabelle 1			Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Abs. 14 Buchst. f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Abs. 14 Buchst. g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Abs. 20	Indikator Nr.9 in Anhang I Tabelle 3; Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			S. 86
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden Abs. 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	S. 87
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Abs. 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3			S. 87
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen Abs. 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3			S. 87

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ^[1]	Säule-3-Referenz ^[2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz ^[3]	Fundstelle
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Abs. 32 Buchst. c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	S. 91
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Abs. 88 Buchst. b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	S. 100
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Abs. 88 Buchst. e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	S. 100
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Abs. 97 Buchst. a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1			S. 101
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsgänge Abs. 97 Buchst. b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3			S. 101
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Abs. 103 Buchst. a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Abs. 104 Buchst. a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1; Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Ziffer 1	Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Abs. 11 Buchst. b	Indikatoren Nr. 12 & 13 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Abs. 17	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3; Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Abs. 18	Indikatoren Nr. 11 & 4 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Abs. 19	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Ziffer 1	Nicht wesentlich
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Abs. 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Nicht wesentlich
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Abs. 36	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Abs. 16	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3; Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			Nicht wesentlich

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ^[1]	Säule-3-Referenz ^[2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz ^[3]	Fundstelle
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien Abs. 17	Indikator Nr.10 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Ziffer 1	Nicht wesentlich
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Abs. 36	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Abs. 16	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3; Indikator Nr.11 in Anhang I Tabelle 1			S. 103
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Abs. 17	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Ziffer 1	S. 106
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Abs. 35	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3			S. 113
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Abs. 10 Buchst. b	Indikator Nr.15 in Anhang I Tabelle 3			S. 118
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Abs. 10 Buchst. d	Indikator Nr.6 in Anhang I Tabelle 3			S. 118
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Abs. 24 Buchst. a	Indikator Nr.17 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich, S. 123
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Abs. 24 Buchst. b	Indikator Nr.16 in Anhang I Tabelle 3			Nicht wesentlich, S. 123

[1] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABL. L 317 vom 09.12.2019, Seite 1).

[2] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABL. L 176 vom 27. Juni 2013, Seite 1).

[3] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABL. L 171 vom 29.06.2016, Seite 1).

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17.07.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABL. L 406 vom 03.12.2020, Seite 1).

[5] Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABL. L 324 vom 19.12.2022, Seite 1).

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17.07.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABL. L 406 vom 03.12.2020, Seite 17).

58) Ausgelassene bzw. nicht wesentliche Themen und Schlussfolgerungen

Die Gestalterbank hat im Rahmen der überarbeiteten Wesentlichkeitsanalyse 2025 die unten angeführten Themen als nicht bzw. noch nicht wesentlich definiert. Sie begreift die Wesentlichkeitsanalyse als kontinuierlichen Prozess, der neben Strategie und Geschäftsmodell auch neue Erkenntnisse berücksichtigt und diese auf Basis verbesserter Datengrundlagen, neuer Analysen in Wissenschaft und Forschung sowie verbesserter technischer Methoden und Szenarien innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe und Verbände in die Banksysteme überführt und nutzt.

E2: Umweltverschmutzung

Strategie und Geschäftsmodell der Gestalterbank entsprechen einer großen regionalen Genossenschaftsbank. Sie verursacht keinen signifikanten Output in diesem Bereich. Besorgniserregende Stoffe kommen grundsätzlich nicht zum Einsatz. Verschmutzung entsteht im Wesentlichen durch THG-Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb sowie der Mitarbeitermobilität. Im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems erfolgt ein Monitoring der Ressourcen, Emissionen und der Abfallwirtschaft mit dem Bestreben der Reduktion und Vermeidung.

E3: Wasser- und Meeresressourcen

Als Finanzdienstleister verursacht die Bank keinen signifikanten Output in diesem Bereich. Es erfolgt eine Berichterstattung zum Wasserverbrauch. Die Bank hat ein Umweltmanagementsystem (EMAS) implementiert.

E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Ein Großteil der globalen Wirtschaftsleistung hängt von intakten Ökosystemen ab. Die Bank unterstützt und begleitet im Rahmen ihres regionalen Förderauftrags Projekte und Einrichtungen mit Bezug zum Artenschutz, zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme – überwiegend mit regionalem Fokus, z. B. eine Moorvernässung („Gestaltermoor“ bei Bad Dürkheim) und Kooperationen zum klimaresilienten Waldumbau (Initiative „Klimapositive Waldwirtschaft“, Ortenaukreis). In Bezug auf ihr Portfolio bestehen noch kaum Adaptionmöglichkeiten von Biodiversitätsrisiken. Die Bank hat das Thema im Rahmen ihrer überarbeiteten Wesentlichkeitsanalyse 2025 u. a. in puncto Flächenversiegelung deutlich höher eingestuft als im Vorjahr. Die Bank befolgt die gesetzlichen Anforderungen.

E5: Kreislaufwirtschaft

Als Finanzdienstleister verursacht die Bank keinen signifikanten Output in diesem Bereich. Sie wirkt als Transformationsbegleiter und –finanzierer positiv auf regionale Projekte und Innovationen ein und kooperiert im Rahmen ihrer Strategie und ihres Geschäftsmodells überwiegend mit Anbietern und Dienstleistern aus der Region.

S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Die Gestalterbank achtet die Menschenrechte und hält sie ein. Sie hat im Rahmen ihres Umsetzungsprojekts zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von Oktober 2024 bis April 2025 neue Regelprozesse eingerichtet und bestehende angepasst. Hierzu gehören eine eigene Grundsatzerklärung, eine Lieferantenrichtlinie, Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren sowie ein Risikomanagementsystem für die Überwachung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Aus den durchgeführten Risikoanalysen der identifizierten großen, regelmäßigen Dienstleister der Bank ergaben sich keine Indizien auf entsprechende Risiken.

S3: Betroffene Gemeinschaften

Als Finanzdienstleister verursacht die Bank keinen signifikanten Output in diesem Bereich. Mit ihren Mitgliedern, Privat-, Firmen- und kommunalen Kunden steht sie permanent im Austausch und fördert u. a. regionale Einrichtungen. Für das Kundenkreditgeschäft wie für die strategischen Eigenanlagen (Depot A) bestehen Ausschlusskriterien und ESG-Ratingverfahren, so dass grundsätzlich nicht von negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften auszugehen ist.

G1: Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)

Die Bank hat ein Hinweisgebersystem nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität erlaubt, über bestimmte Verstöße innerhalb der Bank zu berichten. Darüber hinaus werden die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) beachtet.

G1: Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten

Die Bank sieht ihre Interessen auf regionaler und Bundesebene durch die genossenschaftlichen Verbände (BWGV, Stuttgart, und BVR, Berlin) hinreichend gewahrt. Sie betreibt keine Lobbyarbeit. Aufgrund der regionalen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells steht sie regelmäßig mit Vertretern der Regionalpolitik im Austausch.

G1: Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken

Aufgrund des Geltungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bestehen bei der Gestalterbank umfassende Regelungen zu Lieferanten- und Zahlungsbedingungen. Sie verfügt über eine Grundsatzerklärung sowie eine Lieferantenrichtlinie, in welcher die Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umweltbelangen geregelt und veröffentlicht sind. Durch die vertragliche Gestaltung der Zahlungsbedingungen und ein elektronisches Kostenmanagement- und Rechnungsregulierungssystem (KMS) stellt die Gestalterbank sicher, dass Lieferanten, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), pünktlich bezahlt werden.

G1: Korruption und Bestechung

Die Gestalterbank verfügt über Verfahren, um Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung unverzüglich, einschließlich Fällen von Korruption und Bestechung, unabhängig und objektiv zu untersuchen. Für Meldefälle ist geregelt, dass eine schnelle und vollständige Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Beteiligten erfolgen muss. Auf Verlangen der Beteiligten ist auch ein persönliches Gespräch durchzuführen. Besonderes Augenmerk wird auf eine sorgfältige Dokumentation durch die zuständige Zentrale Stelle gelegt. Hinweisgebende Personen werden an andere zuständige Stellen verwiesen. Zur Durchführung weiterer Untersuchungen wird im Bedarfsfall das Verfahren an zuständige Behörden abgegeben.

Bankspezifisch: Gesellschaftliches / lokales / regionales Engagement

Aus dem gesellschaftlichen Engagement der Bank heraus ergaben sich im Rahmen der 2025 überarbeiteten Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen i. S. der künftig anstehenden CSRD-Berichtspflicht. Die Bank veröffentlicht auf Basis des noch geltenden CSR-RUG weiterhin Angaben zum diesbezüglichen Output (Spenden-, Sponsoring- und Stiftungsvolumen).

Umweltinformationen

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

1. Hintergrundinformationen zur Untermauerung der quantitativen Indikatoren, einschließlich des Umfangs der für die KPIs erfassten Vermögenswerte und Tätigkeiten, Informationen über Datenquellen und Beschränkungen

Die Gestalterbank nutzt das IT-System des organisationseigenen Rechenzentrums Atruvia AG. Auch zur Unterstützung der Erstellung ihrer quantitativen Indikatoren einschließlich des Umfangs der Vermögenswerte und Indikatoren, die von den KPIs abgedeckt werden, greift sie u. a. auf Daten im Bankenanwendungsverfahren agree21 und Auswertungen der Atruvia AG zurück.

In Hinblick auf die in der Tabelle dargestellten Werte wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Im Folgenden wird beschrieben, wie die Inhalte der Berichtsbögen zu interpretieren sind und wie die Bank die jeweiligen Werte ermittelt hat. Hierbei hält sie sich sowohl an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der EU-Kommission („Delegierte Verordnung vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist“), die am 10. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852) ergänzt und konkretisiert, als auch an die ergänzend durch die EU-Kommission [am 6. Oktober 2022, 20. Oktober 2023 und 8. November 2024 und 5. März 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlichten FAQs mit Auslegungen und Klarstellungen}.
- Mit der DelVO (EU) 2026/73 wurde die DelVO (EU) 2021/2178 geändert. Diese gilt ab 1. Januar 2026. Für das Berichtsjahr 2025 können berichtspflichtige Unternehmen gemäß Art. 4 DelVO (EU) 2026/73 entscheiden, ob sie die DelVOs (EU) 2021/2178, (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 in der am 31. Dezember 2025 jeweils geltenden Fassung oder in der am 01. Januar 2026 geltenden Fassung anwenden. Hilfsweise hat die Bank hierzu auch die von der EU-KOM die am 04.07.2025 veröffentlichten „Fragen und Antworten zur Vereinfachung der EU-Taxonomie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen“ (im Folgenden kurz „EU-KOM FAQ zur Vereinfachung der EU-Taxonomie v. 04.07.2025“) sowie die „DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of the EU Taxonomy Regulation, as amended by the Omnibus Delegated Act, on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets (fourth notice)“ v. 17.12.2025 (im Folgenden kurz „Draft EU-KOM FAQ v. 17.12.2025“) bei diesbezüglichen Auslegungsfragen herangezogen.

- Darüber hinaus hat die Gestalterbank aufgrund der Vielzahl der in der EU-Taxonomieverordnung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bei der Ermittlung der Angaben zum Teil auch eigene Annahmen und Auslegungen getroffen.
- Für die Berichtsjahre 2021 und 2022 musste der Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten in Bezug auf die Umweltziele 1 und 2 berichtet werden. Dies konnte mittels vereinfachter quantitativer Angaben in Bezug auf die Aktiva erfolgen. Für das Berichtsjahr 2023 war erstmalig der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten für die Umweltziele 1 und 2 zu berichten. Die zentrale Kennzahl hierfür ist die sog. Green Asset Ratio (GAR), deren Offenlegung anhand von Berichtsbögen der DelVO 2021/2178 i.V.m. DelVO 2023/2486 erfolgt. Seit 2023 sind die ergänzten Wirtschaftsaktivitäten in den Umweltzielen 1 und 2 und erstmals für die Umweltziele 3 bis 6 die taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln und zu berichten. Im Berichtsjahr 2025 ist erstmals auch der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten für die Umweltziele 3 bis 6 zu berichten.
- Eine Wirtschaftsaktivität kann als "taxonomiefähig" hinsichtlich eines Umweltziels eingestuft werden, wenn sie in der DelVO 2021/2139 (Klimataxonomie) bzw. der DelVO 2023/2486 (Umwelttaxonomie) für dieses Umweltziel aufgeführt ist, unabhängig davon, ob die diesbezüglichen Kriterien dabei erfüllt werden. Damit eine Wirtschaftsaktivität auch als „taxonomiekonform“ gilt, muss sie einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten und darf keinen Schaden hinsichtlich eines der anderen fünf Umweltziele anrichten (Einhaltung der „Do No Significant Harm“ – DNSH-Kriterien). Zusätzlich müssen auf Unternehmensebene die Vorgaben zum sozialen Mindestschutz gem. Art. 18 TaxonomieVO eingehalten werden. Bei der Prüfung der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten hat sich die Gestalterbank von Wesentlichkeitsaspekten anhand ihres Anteils im Verhältnis zur gesamten GAR-Aktiva leiten lassen.
- Hinsichtlich der quantitativen Angaben zur GAR nutzt sie die vorgegebenen Berichtsbögen 0 bis 5 gemäß Anhang VI und die Berichtsbögen 1 bis 5 gemäß Anhang XII der DelVO 2021/2178 in der am 31.12.2025 geltenden Fassung. Nach Draft FAQ können die Bögen 6 und 7 weggelassen werden, Frage 3]. Die KPIs „Gebühren- und Provisionserträge“ (Bogen 6) und „Handelsbuch“ (Bogen 7) müssen nicht offengelegt werden (vgl. Draft EU-KOM FAQ v. 17.12.2025, Frage 3).
- Ausgangslage für die Ermittlung der Daten sind die Werte des Finanzreportings (FinRep). Diese Positionen werden seitens der Atruvia regelbasiert zur Verfügung gestellt. Die Bank hat diese Informationen geprüft und plausibilisiert.
- Ein entsprechender Prozess zur Prüfung der Taxonomiekonformität wurde im Jahr 2024 im Verbund etabliert. Dieser erfolgt mithilfe des neu eingeführten EU-Taxonomie-Tools seitens der Atruvia und beinhaltet eine technische Unterstützung bei den erforderlichen Prüfschritten für alle Maßnahmen, die unter die Regelungen der Taxonomie-Verordnung fallen.
- Grundsätzlich taxonomiefähig sind Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.
 - Dies betrifft zum einen Kredite gegenüber privaten Haushalten, welche grundpfandrechtlich durch Wohnimmobilien besichert sind, und Kredite, die für die Sanierung einer Wohnimmobilie oder die zur Durchführung von energieeffizienten Maßnahmen wie z.B. Dämmung, Heizungsaustausch, Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie gewährt wurden. Kredite an private Haushalte für den Erwerb von und Eigentum an Gebäuden bilden den größten Anteil an taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten der Aktiva der Bank (mit 30,71 %).

Sie bemüht sich weiterhin um die Einholung entsprechender Informationen bei ihren Kreditnehmern (durch geplante Anschreiben selektierter Kundengruppen sowie die maschinelle und KI-gestützte Durchschau der Bestände). Sofern erforderliche Nachweise von den Kreditnehmern zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden diese bei der Prüfung der Taxonomiekonformität berücksichtigt. Per 31.12.2025 liegt für 22,85 % der taxonomiefähigen Kredite ein Energieausweis der Effizienzklasse A+ bis H vor. Die Bank führt die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse mithilfe des von der Atruvia bereitgestellten Taxonomie-Tools durch. Nach Prüfung ist damit ein Anteil (0,12 %) dieser Kredite als taxonomiekonform einzustufen. Kredite, die für die Sanierung einer Wohnimmobilie oder die zur Durchführung von energieeffizienten Maßnahmen wie z.B. Dämmung, Heizungsaustausch, Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie gewährt wurden, machen (mit 0,32 %) derzeit nur einen verschwindend geringen Anteil an der GAR-Aktiva aus.

Insofern wurde auf die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien verzichtet, zumal sich auf die GAR keine Auswirkung ergibt.

Nach Prüfung in Bezug auf eine Einstufung als taxonomiekonform ist ein Anteil (0,02 %) dieser Kredite als taxonomiekonform einzustufen. Bei der Interpretation dieser Quote sind zum einen die sehr ambitionierten technischen Bewertungskriterien, die für die Taxonomiekonformität zu erfüllen sind (insbesondere in Bezug auf die Umweltziele 1 und 2), zu berücksichtigen. Zum anderen konnten die erforderlichen Nachweise (z.B. Energieausweise) beim Kreditnehmer häufig nachträglich nicht erlangt werden, da sie bislang in der Kreditvergabe keine wesentliche Bedingung darstellten. Darüber hinaus gibt es auch keine einheitliche Datenbank in Deutschland, um bspw. die Zugehörigkeit zum Top 15 % nationalen Wohnungsbestand nachzuweisen.

- Weiterhin gehören zum taxonomiefähigen Mengengeschäft Kfz-Kredite an Privatkunden. Diese machen allerdings nur einen verschwindend geringen Anteil an den GAR-Aktiva der Gestalterbank (nahe 0,00 %) aus. Insofern wurde auf die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien verzichtet, zumal sich auf die GAR keine Auswirkung ergibt. Im Ergebnis zeigte sich, dass keine Kfz-Finanzierungen als taxonomiekonform eingestuft werden können.
- Weitere Sachverhalte
 - Taxonomiefähig sind darüber hinaus nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie Kredite an CSR-berichtspflichtige Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, bei denen der Finanzierungszweck bekannt ist und dieser einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit zugeordnet werden kann. Wenn der Verwendungszweck unbekannt ist (allgemeine Kredite, z.B. Betriebsmittelkredite), sind die Wirtschaftstätigkeiten mit den im Rahmen der CSR-Berichterstattung veröffentlichten Unternehmens-KPIs „Umsatzerlöse“ und „CapEx“ gewichtet und anteilig zu berücksichtigen. Die Bank interpretiert dies so, dass die Ermittlung der berichtspflichtigen Unternehmen und Finanzunternehmen nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie zu erfolgen hat. Die Bewertung der Berichtspflicht wurde manuell durchgeführt und plausibilisiert. Bezogen auf die vergebenen Unternehmenskredite (Firmenkunden) sind lediglich 0,16 % taxonomiefähig und 0,04 % taxonomiekonform. Bei Finanzunternehmen sind 2,98 % taxonomiefähig und 0,36 % taxonomiekonform.

- Bei der Prüfung des Wertpapierbestandes im Depot A sowie der Beteiligungen und Tochterunternehmen ist die Bank analog zur Prüfung der Unternehmenskredite vorgegangen: Da es sich bei Wertpapieren in der Regel um allgemeine Finanzierungen handelt, müssen diese mit den KPIs aus den Berichten der Unternehmen bewertet werden. Die Bewertung der Berichtspflicht wurde manuell durchgeführt und plausibilisiert. Für einen Teil der Emittenten wurden Daten eines Datenanbieters verwendet.
 - Vom Depot A ist ein Anteil von 2,75 % als taxonomiefähig bezogen auf die GAR-Vermögenswerte einzustufen, 0,34 % als taxonomiekonform.
 - Fonds konnten erstmals auf Basis einer Durchschau (Look-Through) erfolgen. Von den eigenen Spezialfonds der Gestalterbank sind 0,30 % (Umlaufvermögen) bzw. 0,25 % (Anlagevermögen) als taxonomiefähig einzustufen, davon sind 0,21 % (Umlaufvermögen) bzw. 0,21 % (Anlagevermögen) taxonomiekonform.
- Bei den privaten Haushalten zum Erwerb von Wohnimmobilien wäre hinsichtlich einer möglichen Taxonomiefähigkeit / -konformität ggf. noch eine Zuordnung zum Umweltziel 4 möglich. Die diesbezüglichen Positionen hat die Bank allerdings den Umweltzielen 1 oder 2 zugeordnet, da die technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel 4 für private Haushalte nicht realistisch erfüllbar sind.
 - Des Weiteren können nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie CSR-berichtspflichtige Unternehmen und Finanzunternehmen unter die technischen Bewertungskriterien der Umweltziele 3 bis 6 fallen. Diese Kredite wurden manuell geprüft und festgestellt, dass die Bank nur einen äußerst geringen Anteil an Unternehmen im Bestand hat, die hierunter fallen würden.
 - Bei der Prüfung des Depot A ist die Bank analog zur Prüfung der Unternehmenskredite vorgegangen. Die Bewertung der Berichtspflicht wurde manuell durchgeführt und plausibilisiert.
 - Die Anforderungen nach Art. 18 TaxonomieVO (Mindestschutz) legt die Gestalterbank so aus, dass Finanzinstitute nur bei der Finanzierung einer Wirtschaftstätigkeit im Bereich Verkehr (Abschnitt 6 der DelVO 2021/2139) die Einhaltung der Mindestschutzanforderungen zu prüfen haben (vgl. Final Report on Minimum Safeguards (2022) der Sustainable Finance Platform (SFP), S. 53).

2. Erläuterungen zu Art, Zielen der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und zu ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit, beginnend mit dem zweiten Jahr der Implementierung, wobei zwischen geschäftsbezogenen, methodischen und datenbezogenen Aspekten unterschieden wird

Die Gestalterbank orientiert sich bei ihrer strategischen Nachhaltigkeitspositionierung am Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Dieses beschreibt das Selbstverständnis („warum wir handeln“), und auch den Weg („wie wir handeln“) der Bank. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung ihres Nachhaltigkeitsengagements orientiert sich die Gestalterbank am Nachhaltigkeitsleitfaden des BVR. Dieser berücksichtigt explizit die SDGs, die Ziele des Pariser Klimaabkommens und die Prinzipien für verantwortliches Bankwesen („Principles for Responsible Banking“) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Als Finanzdienstleister liegen die wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Gestalterbank im Kerngeschäft – dem Anlage- und Kreditgeschäft sowie den Eigenanlagen.

Hierbei geht es darum, Vorhaben zu unterstützen, die auf Ressourcen- und Energieeffizienz, erneuerbare Energien etc. zielen und den Ressourceneinsatz senken.

Der Umfang der quantitativen Angaben wird im Rahmen eines von der Europäischen Union vorgegebenen Phase-in-Prozesses über mehrere Jahre, beginnend mit der Berichterstattung per 31. Dezember 2021, sukzessive aufgebaut. Eine auf granularer Bewertung von Einzelaktivitäten berechnete Green Asset Ratio für Finanzunternehmen war erstmals per 31. Dezember 2023 gefordert. Zu weiteren methodischen und datenbezogenen Aspekten wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Die EU hat in 2025 die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen grundlegend überarbeitet mit dem Ziel der Vereinfachung und Reduzierung von Berichtserfordernissen. Dies führt dazu, dass weniger Unternehmen den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) unterliegen werden. Parallel wurde der delegierte Rechtsakt zur Offenlegung nach der Taxonomie-Verordnung überarbeitet, was ebenfalls zu reduzierten Berichtsanforderungen führt. Dies wird absehbar erhebliche Auswirkungen auf die Datenverfügbarkeit haben. Zu weiteren methodischen und datenbezogenen Aspekten wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

3. Beschreibung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/852 in der Geschäftsstrategie des Finanzunternehmens, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien

Grundlegende Aussagen zur Nachhaltigkeit sind in der Geschäfts- und Risikostrategie der Gestalterbank verankert. Soweit möglich werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/852 bei der Ausgestaltung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie beim Produktgestaltungsprozess und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien eingehalten. Allerdings ist die durch die Taxonomie-Verordnung festgelegte Nachhaltigkeitsdefinition kein geeigneter Rahmen für eine Kreditgenossenschaft wie die Gestalterbank, da insbesondere aufgrund der methodisch vorgegebenen Exklusion von Vermögenswerten gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus dem Zähler der GAR ein Großteil ihrer typischen Kunden nicht berücksichtigt wird, vgl. auch Punkt 5. Auch fließen somit z. B. Projektfinanzierungen und vergleichbare Vorhaben nicht in die GAR ein.

Insgesamt sind 6,4 Mrd. Euro der gesamten anrechenbaren Vermögenswerte von 12,8 Mrd. Euro der Bank nicht relevant für die EU-Taxonomie (50,0 %).

4. Für Kreditinstitute, die keine quantitativen Angaben zu Handelskrediten offenlegen müssen, qualitative Angaben zur Anpassung der Handelsbestände an die Verordnung (EU) 2020/852, einschließlich der Gesamtzusammensetzung, beobachteten Trends, Ziele und Leitlinien

Die Gestalterbank ist kein Handelsbuchinstitut.

5. Zusätzliche oder ergänzende Angaben zur Untermauerung der Strategien des Finanzunternehmens und zur Bedeutung der Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in ihrer Gesamttätigkeit

Die GAR hat derzeit keine Steuerungsrelevanz (vgl. auch Punkt 3). Da nur sehr wenige Firmenkunden derzeit CSR-berichtspflichtig sind, sind nahezu sämtliche Unternehmenskredite (klassische KMU) per Definition weder taxonomiefähig noch taxonomiekonform und können die GAR der Bank nicht beeinflussen. Des Weiteren hat die Erfüllung der technischen Kriterien insbesondere bei privaten Haushalten, die den Hauptteil der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an der GAR-Aktiva ausmachen, sehr hohe Hürden und ist häufig durch private Kreditnehmer nicht nachweisbar. So liegen z.B. in der Praxis bislang nur vereinzelt Energieausweise – insbesondere für Wohnimmobilien im Bestandsgeschäft – vor, die wesentliche Grundlage für einen entsprechenden Nachweis der Taxonomiekonformität sind. Gleiches gilt für Nachweise in Verbindung mit Renovierungskrediten, was zudem dadurch verstärkt wird, dass Kosten für notwendige Bescheinigungen wie bspw. Bauschuttentsorgung, Energieberater i. d. R. durch den Kreditnehmer selbst zu tragen sind.

Die zu veröffentlichenden tabellarischen Pflichtinformationen finden sich im Anhang.

ESRS E1 Klimawandel

ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

14) Offenlegung des Übergangsplans für die Eindämmung des Klimawandels

Die Gestalterbank hat sich dem „Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen Finanzgruppe“ verpflichtet. Sie bekennt sich damit zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. Darauf aufbauend leisten ihre einzelnen Geschäftsbereiche ihren Beitrag zur Dekarbonisierung. Sie verfügt über einen dezidierten Ziel- und Maßnahmenplan für den eigenen Geschäftsbetrieb auf Basis ihres Umweltmanagementsystems, der konkrete CO₂-Reduktionen innerhalb der Scopes 1 und 2 vorsieht. Dieser wird jährlich mit den jeweiligen Standortverantwortlichen auf Umsetzung und Aktualität geprüft. Ein Übergangsplan für das Portfolio besteht noch nicht, da die Bank erst seit Mitte 2025 mit der Anwendung „ESG-Data & Analytics“ der Atruvia IT AG über ein Verfahren für die detaillierte Erhebung ihrer finanzierten Emissionen verfügt. Die Bank arbeitet an einer kontinuierlichen Verbesserung der zugrunde liegenden Daten und plant darauf aufbauend mittelfristig die Herleitung von Maßnahmen für das Kreditgeschäft und ihre strategischen Eigenanlagen. Abhängig von der Umsetzung der konkreten Anforderungen der CSRD in nationales Recht wird eine entsprechende Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat vorbereitet.

16a) Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele

Die Gestalterbank begegnet dem Klimaschutz und der Erfüllung der Ziele des Pariser Klimaabkommens durch die Integration von definierten THG-Emissionsreduktionszielen in ihre Nachhaltigkeitsstrategie. Die bisherigen und zukünftigen Anpassungen ihres Geschäftsmodells berücksichtigen die Ziele des Pariser Klimaabkommens, welche die Begrenzung der globalen Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius bzw. idealerweise 1,5 Grad Celsius sowie die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 verfolgen, indem sie eine Klimaneutralität in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb bis zum Jahr 2040 anstrebt. Die Bank verfügt mit EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) über ein umfassendes Umweltmanagementsystem der Europäischen Union als freiwilliges Instrument zur Verbesserung ihrer Klima- und Umweltschutzleistungen. EMAS umfasst sowohl Maßnahmen zum Umwelt- als auch zum Klimaschutz, z.B. das internationale Umweltmanagementsystem ISO 14001 sowie zusätzliche Anforderungen, die zu einer höheren Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Transparenz beitragen. Durch die Einführung und die Bestimmung systematischer Regelungen werden Umwelt- und Klimaschutz ein selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Handelns und ermöglichen konkrete Zielsetzungen.

Die EMAS-Auditierung verlangt von der Bank, dass sie sowohl ihre Umweltauswirkungen als auch ihre Klimabilanz kontinuierlich verbessert und transparent darüber berichtet. Dazu gehört die jährliche Veröffentlichung einer Umwelterklärung, die validierte Informationen über die Umweltleistung, die Umweltpolitik, die Ziele und die Maßnahmen einer Organisation enthält. In ihrer Umweltpolitik hat die Gestalterbank ihre Handlungsgrundsätze für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens festgelegt. Diese orientiert sich am Pariser Klimaabkommen (vgl. Absatz 14). In diesem Zusammenhang wurde auch ein Ziel- und Maßnahmenplan eingeführt, welcher kurz-, mittel- als auch langfristige Ziele beinhaltet. Auf dieser Basis sind bereits Maßnahmen durchgeführt und weiter ausgebaut worden, z.B. Bezug von Ökostrom, Ausbau von Photovoltaik-Anlagen und die Umstellung des Fuhrparks.

16b) Erläuterung der ermittelten Dekarbonisierungshebel und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

Die hauptsächlichen Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen liegen in den Bereichen Wärmeversorgung (Scope 1 – eigene Heizungsanlagen, Scope 2 – Fernwärme), Pendelverkehr und Dienstreisen (beides Scope 3) sowie der Einführung einer nachhaltigen Dienstwagenordnung (Scope 1 – eigene Fahrzeugflotte).

Bei Neubauten oder Renovierungen wird auf eine energieeffiziente Bauweise geachtet. Bei noch vorhandenen einzelnen fossilen Restanten (Heizöl, Erdgas) wird im Zuge der EMAS-Maßnahmenumsetzung eine Umstellung auf klimafreundliche Alternativen geprüft. Die Bank hat ihre bisherige Dienstwagenordnung im Dezember 2025 auf eine Mobilitätsrichtlinie für alle Beschäftigten ausgeweitet. Ebenso besteht eine Pendler-App, um gezielt die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern. Als weitere Maßnahme, um insbesondere die finanzierten THG-Emissionen zu ermitteln und Ansätze für eine sukzessive Reduktion zu entwickeln, wurde zur Jahresmitte 2025 der ESG-Datenhaushalt der Atruvia IT AG eingeführt. Darüber hinaus hat das Nachhaltigkeitsmanagement 2025 eine dezidierte, kartengestützte Analyse des Kerngeschäftsgebiets der Gestalterbank auf physische Risiken (insbesondere Hochwasser, Starkregen, Erdbeben) durchgeführt. Gemeinsam mit der quartalsweisen Berücksichtigung von verschiedenen Klimaszenarien und der halbjährlichen Durchführung von Stresstests in der Gesamtbanksteuerung wird damit ein kontinuierliches und proaktives Überwachen von Klimarisiken gewährleistet.

16c) Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und ggfs. die CapEx-Pläne gemäß der DelVO (EU) 2021/2178 der Kommission

Kreditinstitute sind nicht zur Erstellung von CapEx-Plänen, der Berechnung eigener CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren und Veröffentlichung für den eigenen Betrieb verpflichtet, da die Green Asset Ratio gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 anzugeben ist.

16d) Qualitative Bewertung der potenziellen gebundenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten inkl. Erläuterung, ob und wie diese Emissionen die Erreichung der Emissionsreduktionsziele gefährden und Übergangsrisiken fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne zum Umgang mit treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten

Zu betrachtende Vermögenswerte sind die bankeigenen Immobilien inkl. technischer Ausstattung sowie der Fuhrpark als mobiler Vermögensgegenstand. Hierzu wertet die Bank die Verbräuche aus. Diese werden als Summe der Scope 1- und 2-Emissionen in tCO₂ ausgewiesen. Wichtige Vermögensgegenstände im Portfolio sind Immobilienfinanzierungen, Kredite an Unternehmen sowie Investitionen im strategischen Wertpapierbestand. Grundlage für die Ermittlung der eingeschlossenen Treibhausgasemissionen sind folglich die finanzierten Emissionen (Scope 3.15), welche maßgeblich vom Verwendungszweck der Finanzierung abhängig sind.

16e, f) Erläuterung jeglicher Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx) zur Anpassung der wirtschaftlichen Aktivitäten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung der Kommission 2021/2139 festgelegten Kriterien sowie signifikanter CapEx-Beträge

Als Finanzdienstleister ist die Gestalterbank nicht verpflichtet, CapEx-Pläne zu erstellen und CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren für den eigenen Betrieb zu berechnen und zu veröffentlichen. Sie gibt die Green Asset Ratio gemäß DelVO (EU) 2021/2178 an (vgl. hierzu Ausführungen zur EU-Taxonomie). Insofern verzichtet sie auf die Angabe von Datenpunkten der Absätze 16e und f.

16g) Ausnahme von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten

Als Genossenschaftsbank und den hiermit verbundenen Geschäftsfeldern ist die Gestalterbank nicht von den EU-Referenzwerten gemäß Art. 12 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossen, da weder Finanzierungen im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen bzw. im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen vorliegen noch Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden, welche mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt-, Sozial bzw. Governance-Standards gemäß EU-Taxonomie-Verordnung bzw. der UN Global Compact Prinzipien einhergehen.

16h) Erläuterung darüber, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung eingebettet und auf diese abgestimmt ist

Die Nachhaltigkeitsstrategie sowie das Umweltmanagementsystem nach EMAS sind in der Geschäfts- und Risikostrategie der Gestalterbank eingebettet. Durch diese Verankerung wird die hohe Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Bank manifestiert. Teil der Nachhaltigkeitsstrategie ist die Klimastrategie. Die darin enthaltenen Aspekte werden regelmäßig auf Umsetzbarkeit und Umsetzungsstand überprüft. Die einzelnen Maßnahmen zu den darin beschriebenen Ansatzpunkten finden sich im Ziel- und Maßnahmenplan wieder, welcher jährlich mit den Standortverantwortlichen überprüft wird. Durch die Berücksichtigung von klimabezogenen Risiken im Risikomanagement wird das Ziel verfolgt, frühzeitig und proaktiv potenzielle Risiken für das Geschäftsmodell zu identifizieren und ggf. durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Im Rahmen der Finanzplanung werden spezifische Projekte mit jeweils individuell beurteilter Budgetierung definiert, welche sich auf die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen beziehen und durch regelmäßig überwacht werden, sodass ggf. auf notwendige Änderungen reagiert werden kann.

16i) Erläuterung, ob der Übergangsplan von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde

Die Klimaziele sind integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie und gewährleisten perspektivisch die Ausrichtung der Bank im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs, der Strukturierung des Portfolios sowie der Ausgestaltung ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette eine Reduktion von THG-Emissionen. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, die im Geschäftsjahr 2025 reflektiert wurde, wurden vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat vorgestellt (vgl.: ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen; 26a) Informationen an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen). Die Ergebnisse werden als Grundlage für die Klimaziele in der Geschäfts- und Risikostrategie berücksichtigt und fließen in den Übergangsplan ein.

16j) Erläuterung der Fortschritte bei der Umsetzung des Übergangsplans

Der Vorstand ist in engem Austausch mit dem Nachhaltigkeitsmanager sowie im Rahmen der EMAS-Zertifizierung auch im regelmäßigen Austausch mit den Umweltmanagementbeauftragten. Im jährlichen Review zur EMAS-Zertifizierung werden Ziel- und Maßnahmenplan vorgestellt sowie die aktuelle Entwicklung und der Zielerreichungsgrad geprüft. Es wird jährlich geprüft, an welcher Stelle die Bank bei der Erreichung der Klimaziele steht. Dies umfasst zwei Erhebungen: zu Jahresbeginn im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts und zur Jahresmitte im Rahmen der EMAS-Validierung. In den Umweltteamsitzungen wird zudem besprochen, welche Maßnahmen weiterhin geeignet sind, um die Klimaziele der Bank zu erreichen. Mit Hilfe der Anwendung „CO₂-Manager Geschäftsbetrieb“ wird geprüft, welche Faktoren die stärksten CO₂-Treiber der Bank sind. Diese dienen dann als Ansatzpunkt für weitere Maßnahmen. Bei den Maßnahmen wiederum gilt es herauszufiltern, welche davon am meisten Wirkung gezeigt haben beim Erreichen der Klimaziele. In Hinblick auf das Portfolio gilt es, die Wachstums- und Ertragsziele der Bank im Kreditgeschäft in Einklang mit einer sukzessiven Dekarbonisierung zu bringen.

17) Datum der Annahme des Übergangsplans

Die Gestalterbank verfügt im Geschäftsjahr 2025 noch über keinen vollumfänglichen Übergangsplan für den Klimaschutz (vgl. Angaben in den Absätzen 14 – 16i).

ESRS E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

24) Konzepte zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

Die Bank hat ein systematisches Konzept entwickelt, das ihr ermöglicht, die für sie wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf den Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel bereits frühzeitig zu identifizieren, zu beurteilen und zu steuern, sodass eine adäquate Reaktion möglich ist. Bei der Ausgestaltung und der Verwendung des Konzepts hat sie Wert auf Transparenz gelegt. Sowohl der Schutz des Klimas als auch die notwendigen Anpassungen im Rahmen des Klimawandels sind integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie und den hieraus resultierenden Entscheidungsprozessen. Die Umsetzung der Strategien obliegt dem Vorstand. Im Umweltmanagementhandbuch der Gestalterbank sind die Strategieaspekte mit Bezug zum Umweltmanagement festgehalten. Diese umfassen sowohl interne als auch externe Themen. Dazu gehören bspw. Umweltzustände an den Standorten, politische, rechtliche, technische und soziale Rahmenbedingungen. Weiterhin werden dabei interne Themen, wie z. B. genossenschaftliche Werte, vorhandene Technologien und Fähigkeiten, berücksichtigt. Mindestens einmal pro Jahr werden Veränderungen analysiert, im Review dargestellt und ggf. erforderliche Ziele und Maßnahmen eingeleitet. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie. Steuerungsprozesse und -methoden wie das BVR-Nachhaltigkeitscockpit geben den Rahmen vor. Der Nachhaltigkeitsmanager ist Mitglied im Umweltmanagementteam. Durch die jährliche Reflektion der Wesentlichkeitsanalyse werden die relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen ganzheitlich definiert und überprüft. Dies ermöglicht eine Fokussierung des Maßnahmenplans und stellt zudem Transparenz für die Stakeholder der Bank her.

Der Vorstand ist grundsätzlich verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Umweltmanagementsystems. Er wird auf strategischer Ebene unterstützt durch den Nachhaltigkeitsmanager der Bank sowie die operativ verantwortliche Fachabteilung Business Excellence – Operations. Der Vorstand überzeugt sich laufend und spätestens im Review davon, ob das Umweltmanagementsystem wirksam ist und die festgelegten Ziele erreicht. Wichtig sind hierbei auch die Einbindung und Unterstützung der Führungskräfte sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen.

Die Bank hat ein Emissionsziel festgelegt, welches am Pariser Klimaabkommen ausgerichtet ist. Zur weiteren Optimierung ihres EMAS-zertifizierten Umwelt- und Ressourcenmanagements hat die Gestalterbank 2025 die Grundlagen für eine Klimastrategie weiterentwickelt. Zu den konkreten Umsetzungsmaßnahmen und deren CO₂-Effekt siehe Kapitel ESRS E1-3 und E1-4.

Bei der Erarbeitung der Umweltpolitik der Gestalterbank wurden die wichtigsten Stakeholder mit eingebunden. Dies sind der Aufsichtsrat sowie die Umweltteammitglieder, welche ein Teil der Mitarbeiterschaft abdecken. Das Umweltteam wurde so aufgestellt, dass fast die komplette Bankbreite abgebildet wird inklusive Betriebsrat. Die Bank veröffentlicht auf ihrer Homepage alle relevanten Informationen, wie z.B. Umwelterklärung, Umweltpolitik oder auch den Nachhaltigkeits-Wirkungsbericht. Alle Dienstleister, welche regelmäßig im Rahmen von Wartungen mit der Bank zusammenarbeiten, wurden über das Umweltmanagementsystem informiert.

25) Nachhaltigkeitsaspekte, die in der Strategie zum Klimawandel behandelt werden

Die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in der übergeordneten zentralen Geschäfts- und Risikostrategie verankert, die allen geschäftlichen Entscheidungen der Bank zugrunde liegt.

Das Risikomanagement der Bank bezieht potenzielle und tatsächliche Risiken physischer und transitorischer Natur mit ein und berücksichtigt die Notwendigkeit der Anpassung der Bank an den Klimawandel inkl. ihrer Vermögensgegenstände.

Das gemäß EMAS implementierte Umweltmanagement berücksichtigt die Bereiche Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien mit Fokus auf den eigenen Betrieb und den Scope-3-Emissionen, die durch die Bank unmittelbar beeinflusst werden können wie bspw. Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die durch ihren Arbeitsweg verursachten Emissionen.

Im Rahmen ihrer Kundenberatung berücksichtigt die Bank sowohl die Bereiche Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien, indem sie Produkte wie öffentliche Förderkredite anbietet, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können bzw. eine Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, oder indem sie Kontakte zu Dienstleistern und Kooperationspartnern mit entsprechender Expertise vermittelt.

Die Bank verfolgt konkrete Strategien, welche die Bereiche Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt. Neben wirtschaftlichen Zielen werden gleichzeitig und gleichberechtigt auch umweltbezogene und soziale Ziele verfolgt.

ESRS E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

29a) Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung daran inkl. Art der Dekarbonisierungshebel

Die Gestalterbank hat in ihrer Geschäfts- und Risikostrategie den Grundsatz einer effizienten Ressourcennutzung und das Ziel zur CO₂-Neutralität im Geschäftsbetrieb verankert. Die Bank verfolgt zahlreiche dementsprechende Konzepte, die zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Dazu gehören im Immobilien- und Mobilitätsmanagement sowie in der IT-Infrastruktur u.a.

- Ausbau der PV-Anlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere bei Neu- und Umbau
- Ausbau von Ladesäulen für E-Fahrzeuge
- kontinuierliche Umstellung auf LED-Beleuchtung
- Erste Rezertifizierung nach EMAS für die Gesamtbank in 2026
- Erweiterung der bisherigen Dienstwagenrichtlinie (elektrifizierte Fahrzeuge oder Plug-In-Hybrid) auf Mobilitätsrichtlinie für alle Beschäftigten
- Umstellung bankeigener Objekte auf 100prozentige Ökostrom-Nutzung (inkl. Standorte der 2024 fusionierten Volksbank Rhein-Wehra)

Weitere konkrete Maßnahmen sind im EMAS-Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten. Die Bank definiert hierin kurz-, mittel- und langfristige Ziele nach Umsetzbarkeit. Die wesentlichen Umsetzungsschritte sind bis einschließlich 2040 vorgesehen.

29b) Erzielte und erwartete Reduktion der THG-Emissionen

Im Vergleich zu 2024 haben sich die Treibhausgasemissionen von 4.345,90 t CO₂e im Berichtsjahr 2025 auf 3.395,58 t reduziert. Dies begründet sich wie folgt:

- **Scope 1:**
 - Entfall der 2024er-Werte für den Neubau in der Gaswerkstraße, Offenburg
 - weitere Verschiebung im Fuhrpark hin zu reinen Elektrofahrzeugen
 - Datenmigration sowie Erhebungs- und Umrechnungssystematik des eingesetzten Tools „CO₂-Manager Geschäftsbetrieb“ innerhalb Atlas Metrics
- **Scope 3:**
 - Optimierung der Datenauswertung bei gekauften Waren und Dienstleistungen (Papier, Mailings, Druckartikel), Abfall und Geschäftsreisen (Umstellung auf Ist-Daten statt Schätzwerten)

Die Bank erwartet insbesondere durch die Umstellung der Standorte der 2024 verschmolzenen ehemaligen Volksbank Rhein-Wehra auf Ökostrom ab 2026 sowie die Umstellung der Dienstfahrzeuge im Rahmen der Mobilitätsrichtlinie bis 2028 signifikante Reduktionseffekte in Scope 2.

29c i-iii) Erläuterung des Verhältnisses zwischen den wesentlichen Investitions- und Betriebskosten, die für die Umsetzung der ergriffenen oder geplanten Maßnahmen erforderlich sind, und den entsprechenden Posten oder Anmerkungen in den Jahresabschlüssen

Da Kreditinstitute gemäß der DelVO 2021/2178 nicht zur Erstellung von CapEx-Plänen und der Berechnung eigener CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren für den eigenen Betrieb verpflichtet sind, halten wir die Nichtrelevanz einer solchen Zuordnung für sachgerecht.

ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

32) Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben gemäß ESRS 2 MDR-T

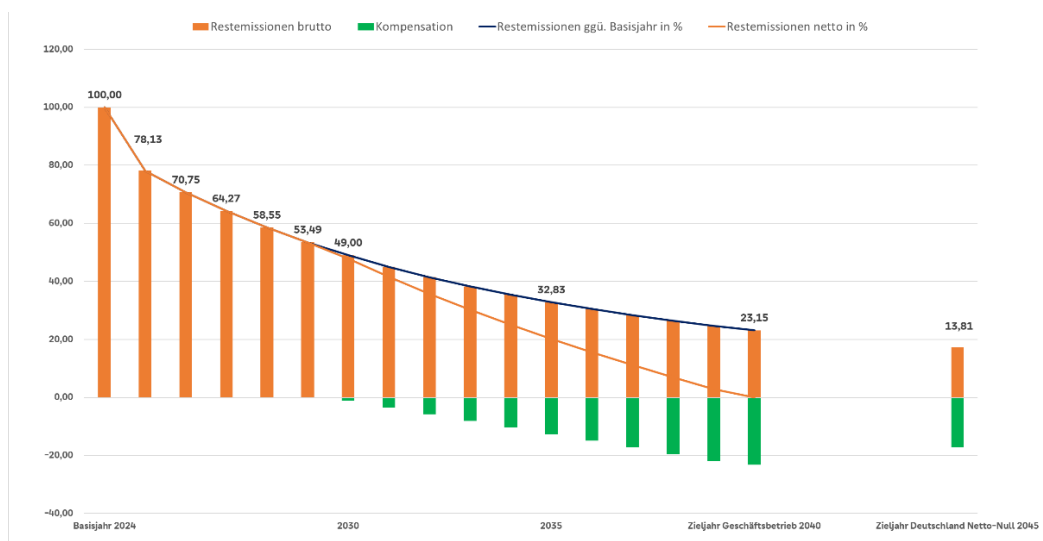
Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer definierten Klimakonzepte fortlaufend, indem sie sowohl ein regelmäßiges Reporting als auch ein Monitoring eingeführt hat. Das Monitoring basiert auf einem Vergleich mit definierten Schlüsselindikatoren und wird jährlich hinsichtlich eines möglichen Anpassungsbedarfs analysiert. Durch neue Simulationsmöglichkeiten in Atlas Metrics können verschiedene Szenarien abgebildet werden, um den Wirkungsgrad von Maßnahmen besser zu messen.

33) THG-Emissionsreduktionsziele und/oder andere Ziele für das Management wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Gestalterbank verfolgt das Ziel, in ihrem Geschäftsbetrieb bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Originär soll dies durch Maßnahmen erreicht werden, die bereits heute zum Einsatz kommen. Ansatzpunkte sind in der Ziel- und Maßnahmenliste des Umweltmanagementsystems nach EMAS formuliert. Die Dienstwagenflotte sowie der Pendelverkehr werden weiterhin als größte Dekarbonisierungshebel bewertet. Insgesamt strebt die Bank in Anlehnung an das Klimaziel der Bundesrepublik Deutschland sowie den EU Green Deal bis 2045 bzw. spätestens bis 2050 eine Netto-Null-Emission (Gesamt-THG-Emissionen) an. Nicht vermeidbare Emissionen sollen hierbei kompensiert werden. Die Bank kooperiert dazu bereits mit regionalen Partnern und beteiligt sich an Projekten in ihrem Geschäftsgebiet (u. a. Moorvernäsung und Waldumbau).

34a) THG-Emissionsreduktionsziele in Relation zu den Emissionen des Basisjahres

Die Ziele zur Reduktion der Gesamt-THG-Emissionen der Gestalterbank sind im Kontext der Weiterentwicklung ihrer Klimastrategie noch festzulegen. Für den Geschäftsbetrieb plant die Bank, ausgehend vom Basisjahr 2024, eine jährliche Reduktion von 5,00 % in den Scopes 1 und 2. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Versorgung der Standorte der 2024 verschmolzenen Volksbank Rhein-Wehra mit Ökostrom, die sich ab 2026 auswirken wird, sowie die sukzessive Umstellung der Dienstwagenflotte gemäß der 2025 eingeführten Mobilitätsrichtlinie bis Ende 2028.



THG-Reduktionspfad Scopes 1-3 im Geschäftsbetrieb – Darstellung in Relation zum Basisjahr

34b) Angaben zu THG-Emissionsreduktionszielen: THG-Emissionen nach Kategorien

Im Rahmen der Sicherstellung der Kohärenz der festgelegten Ziele mit den Begrenzungen des THG-Inventars wird kontinuierlich die vollständige Erfassung, regelmäßige Aktualisierung und Überwachung des THG-Inventars analysiert, um so sämtliche Emissionsquellen systematisch zu berücksichtigen. Darüber hinaus basiert die Berechnung auf anerkannten Standards, namentlich dem GHG-Protokoll und dem darauf aufsetzenden PCAF-Verfahren. Als Referenzwerte für ihre THG-Reduktionsziele im Geschäftsbetrieb weist die Bank den Wert des Basisjahres 2024 aus. Dieser lag bei 4.345,90 t CO₂e. Im Berichtsjahr lagen die THG-Emissionen (Scope 1 bis 3) des Geschäftsbetriebs bei insgesamt 3.395,58 t CO₂e. Der Rückgang erklärt sich überwiegend aus dem im Vorjahr (2024) abgeschlossenen Neubau in der Gaswerkstraße, Offenburg, sowie der unter E1-3 Abs. 29b aufgezählten Maßnahmen.

Kategorie	t CO ₂ e
Scope 1 <i>direkte Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energien für Heizung und eigener Fuhrpark</i>	975,73
Scope 2 <i>indirekte, durch eingekaufte Energien verursachte Emissionen wie Strom und Fernwärme</i>	911,20
Scope 3 <i>alle anderen indirekten CO₂-Emissionen</i>	1.508,65

Dieser Wert wurde mit der Anwendung CO₂-Manager Geschäftsbetrieb von DG Nexolution ermittelt (vergleiche: E1-6, Absatz 44) THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen). Dies entspricht einem Wert von 2,82 t CO₂e/MA.

34c, d) Angaben zu THG-Emissionsreduktionszielen: Basisjahr

Als Basisjahr für Festlegung der THG-Emissionsreduktionsziele wurde das Jahr 2024 gewählt. Der Bezugswert ist 4.345,90 t CO₂e. Die Reduktionsziele umfassen Zielwerte für das Jahr 2030 und nachfolgend im Fünfjahreszeitraum bis 2040.

34e) Angaben zu THG-Emissionsreduktionszielen: Wissenschaftliche Basis sowie Vereinbarkeit mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius

Zur Erfüllung der Kompatibilitätsanforderungen nutzt die Gestalterbank seit 2023 die aus ihrer jährlichen EMAS-Zertifizierung gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen. Dabei sieht sie in EMAS in erster Linie ein praxisorientiertes Managementinstrument für ihren Geschäftsbetrieb. Für die Treibhausgasberichterstattung in Umwelterklärungen referenziert EMAS auf die ISO 14064-1 (Spezifikation zur Bestimmung und Berichterstattung von THG-Emissionen) sowie auf das GHG Protocol, das mindestens Scope 1 und 2 abdeckt. Darüber hinaus hat die Gestalterbank THG-Emissionen aus Scope 3 im Geschäftsbetrieb identifiziert und adressiert. Die Bank geht dabei zum Zeitpunkt der Berichtserstellung – ceteris paribus – von einem Referenzzielwert von ca. 1.000 t CO₂e aus und nutzt diesen zum Vergleich mit den THG-Emissionsreduktionszielen. Sie lehnt sich dabei an einen aktuellen sektorübergreifenden Emissionsreduktionsfaktor an, der eine Reduktion von jährlich mindestens 4,3 % bis 2027 sowie 4,4 % ab 2028 vorsieht bzw. geht darüber hinaus. Die Bank nimmt bei der Festlegung ihrer THG-Emissionsreduktionsziele im Geschäftsbetrieb eine jährliche Reduktion von 5,00 % bei den Scopes 1 & 2 sowie 15,00 % bei Scope 3 an. Für ihr Portfolio und dafür perspektivisch abzuleitende THG-Ziele verwendet sie den PCAF-Ansatz (Partnership for Carbon Accounting Financials).

34f) Angaben zu THG-Emissionsreduktionszielen: Dekarbonisierungshebel

Die Gestalterbank hat folgende Dekarbonisierungshebel identifiziert, die Scope-1, Scope-2 und Scope-3 zugeordnet werden. Die Dekarbonisierungshebel, die Scope-3 zugeordnet sind, weisen dabei den quantitativ größten Beitrag zur Erreichung der Gesamt-THG-Emissionsreduktionsziele auf.

Dekarbonisierungshebel Scope-1:

- Wärmeversorgung, d.h. eigene Heizungsanlagen
- Mobilität, d. h. Umstellung der eigenen Fahrzeugflotte inkl. Dienstfahrzeuge

Dekarbonisierungshebel Scope-2:

- Wärmeversorgung, d.h. Fernwärme

Dekarbonisierungshebel Scope-3:

- Eigener Geschäftsbetrieb: Pendelverkehr und Dienstreisen
- Portfolio: Kundenkreditgeschäft, Kundenbestandsimmobilien, Eigenanlagen
 - Die Integration von Klimarisiken in den Kreditvergabeprozess und die Risikobewertung wurde als wesentlicher indirekter Beitrag zur Emissionsreduktion im Kreditportfolio identifiziert.
 - Energieeffizienzdaten zu Kundenbestandsimmobilien (TaxonomieVO)
 - Diese Daten liegen noch nicht flächendeckend vor.
 - Finanzierte Emissionen (Scope 3.15, Kundenkreditgeschäft und Eigenanlagen) sind abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Dritter.
 - Die Bank verfügt seit Mitte 2025 über ein technisches Verfahren zur Abbildung ihrer finanzierten Emissionen nach PCAF (ESG-Data & Analytics).
 - Die Datenlage ist hierzu noch nicht flächendeckend zufriedenstellend.
 - Gründe hierfür sind u. a. nicht vorhandene Daten sowie Fehleingaben (z. B. Immobilien, Wirtschaftszweige).
 - Dies wird sukzessive durch die tangierten Fachbereiche in Abstimmung mit dem Nachhaltigkeitsmanagement bearbeitet.
 - Die Bank veröffentlicht dennoch erstmals für das Berichtsjahr 2025 Angaben zu ihren finanzierten Emissionen (vgl. ESRS E1-6 Abs. 44, 46).

Zu den quantitativen Beiträgen zur Treibhausgasemissionsenkung im Geschäftsbetrieb wird auf Abs. 34a und 34e verwiesen (siehe dort).

81) Angaben zu fehlenden Klimazielen gemäß MDR-T 81

In Hinblick auf Ziele für das Portfolio befindet sich die Gestalterbank aktuell in der Analyse- und Planungsphase, in der sie die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten sowie auf sie potenziell einwirkenden Risiken und Chancen im Hinblick auf THG-Emissionen detailliert evaluiert. Diese Evaluation dient als Grundlage für die Entwicklung einer vollumfänglichen Klimastrategie inkl. Portfolio. Die Bank plant, im Lauf des Berichtsjahres 2026 ihre Ziele und damit spezifische Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen sowie zur Anpassung an klimabedingte Veränderungen weiter auszuarbeiten.

ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix

35) Angaben zum Energieverbrauch und Energiemix

			2023	2024	2025
37a)	6	Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)/ Gesamtbezug aus fossilen Quellen	3.268,5	3.368,9	3.450,5
		Wärme Heizöl	309,1	336,3	406,11
		Wärme Erdgas	2.959,4	3.032,6	3.044,36
		Contractingverträge **	k.A.	k.A.	k.A.
		Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergiever- brauch (in %)	59,8	59,0	56,0
37b)	7	Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quel- len (MWh)***	0	0	0
		Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	0	0	0
37c) i.	8	Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Bi- ogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)	k.A.	188,1	188,1*
		Pellets	k.A.	159,6	260,24
		Blockheizkraftwerk	k.A.	28,5	91,61
37c) ii.	9	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)	2.165,0	2.128,0	2.493,10
		Strom (Ökostrom)	2.119,5	2.055,8	1.826,5
		Strom (Bundesmix)	45,5	43,1	425,4
		Fernwärme	k.A.	29,1	241,2
37c) iii.	10	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)			
		Strom EEG	27,8	25,8	25,8*
37c)	11	Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)	2.192,8	2.341,9	2.707,00
		Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtener- gieverbrauch (in %)	40,2	41,0	44,0
		Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6, 7 und 11)	5.461,3	5.710,8	6.157,50
39)		Angaben zur Erzeugung von Energie aus er- neuerbaren Quellen			
		Stromeinspeisung (z.B. aus PV)	151,4	133,6	134,6

Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für nicht klimaintensive Sektoren unter Auslassung der Zeilen 1 bis 5 dargestellt werden.

*) Vorjahreswert

Die Angaben für 2024 sind inklusive der Werte aus der verschmolzenen ehemaligen Volksbank Rhein-Wehra.

**) Die Umrechnung von 118,8 t CO₂ in MWh auf Basis von Erdgas erfolgte mit folgender Formel:

Energieverbrauch (MWh) = CO₂-Emissionen (t) ÷ Emissionsfaktor (t CO₂/kWh) ÷ 1.000 und mit dem Emissionsfaktor für Erdgas von ca. 0,0002 t CO₂/kWh.

Energieverbrauch (MWh) = 118,8 t CO₂ ÷ 0,0002 t CO₂/kWh ÷ 1.000 = 594.000 kWh ÷ 1.000 = 594 MWh.

***) Am 15.04.2023 ist Deutschland offiziell aus der Kernkraft ausgestiegen. Insofern hat diese Stromquelle keine praktische Relevanz mehr.

40 bis 43) Energieintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse

Diese geforderten Angaben sind für den eigenen Bankbetrieb (nicht energieintensiver Sektor) nicht relevant. Die Gesamtangaben beinhalten erstmals auch Verbrauchsinformationen der Tochterunternehmen, die dem Konsolidierungskreis der Gestalterbank angehören. Die Tochterunternehmen sind ebenfalls nicht in klimaintensiven Sektoren tätig.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

44) THG-Bruttoemissionen

				Etappenziele und Zieljahre				
	2024 Basisjahr	2025	Prozent N/N-1	2030	2035	2040	2045	Jährlich Prozent des Ziels/ Basisjahr
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1-TGH Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	413,86	975,73	235,77	---	---	---	---	---
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in Prozent)	0,00	0,00	0,00	---	---	---	---	---
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	1.748,85	911,20	52,10	---	---	---	---	---
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	---	148,21	---	---	---	---	---	---
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	2.183,19	1.508,65	69,10	---	---	---	---	---
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen (Papierverbräuche, RZ-Servernutzung)	---	143,06	---	---	---	---	---	---
2 Investitionsgüter *	---	---	---	---	---	---	---	---
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	---	420,61	---	---	---	---	---	---
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb *	---	---	---	---	---	---	---	---
5 Abfallaufkommen in Betrieben (inkl. Abwasser)	---	14,96	---	---	---	---	---	---
6 Geschäftsreisen (durch Mitarbeitende, Kurier- und Transportfahrten, Mietfahrzeuge)	---	57,44	---	---	---	---	---	---
7 Pendelnde Mitarbeiter (inkl. Home-Office)	---	872,58	---	---	---	---	---	---
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter **	---	---	---	---	---	---	---	---
9 Nachgelagerter Transport *	---	---	---	---	---	---	---	---
10 Verarbeitung verkaufter Produkte **	---	---	---	---	---	---	---	---
11 Verwendung verkaufter Produkte **	---	---	---	---	---	---	---	---
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer **	---	---	---	---	---	---	---	---
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter **	---	---	---	---	---	---	---	---
14 Franchises **	---	---	---	---	---	---	---	---
15 Investitionen (Scope 1 und 2)	---	275.401,68	---	---	---	---	---	---
15 Investitionen (Scope 3 – informativ)***	---	1.100.205,61	---	---	---	---	---	---
THG-Emissionen insgesamt (nur Geschäftsbetrieb)								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	4.345,90	3.395,58	---	---	---	---	---	---
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	---	2.632,59	---	---	---	---	---	---

Quellen: CO₂-Kalkulator (2024), CO-Manager Geschäftsbetrieb (2025), ESG-Data & Analytics (2025, Scope 3.15)

*) derzeit nicht relevant

**) nicht relevant

***) nachrichtlicher Ausweis gem. ESG-Data & Analytics

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

46) Informationen über THG-Emissionen inklusive Angabe der Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren, die zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet werden

Unter die Scope 1 Emissionen fallen folgende Angaben:

- Brennstoffe (Erdgas, Heizöl, Treibstoffe aus Notstrom-Aggregaten (Diesel, Kohle))
- Treibstoffe (Benzin, Diesel, Erdgas (CNG), Autogas (LPG))
- Flüchtige Emissionen (Kühlmittel- und Löschmittelverluste)

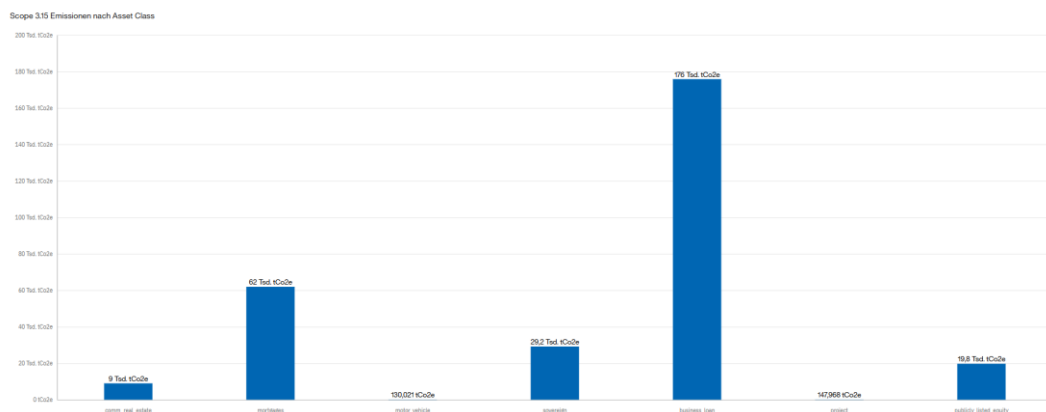
Unter die Scope 2 Emissionen fallen folgende Angaben:

- Stromverbräuche
- Fernwärme
- Elektromobilität

Die Gestalterbank emittiert nicht in jedem der aufgeführten Bereiche Treibhausgase. Diese Kategorien sind als "nicht relevant" markiert. Finanzierte Emissionen (Scope 3.15) umfassen das Kundenkreditgeschäft sowie die Eigenanlagen der Bank und werden nach PCAF-Standard über die Anwendung ESG-Data & Analytics der Atruvia IT AG abgebildet. Diese Angaben sind abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität der herangezogenen Daten und führen zu unterschiedlichen Qualitätskategorien der ausgewiesenen finanzierten Emissionswerte. Vor dem Hintergrund der noch nicht in nationales Recht umgesetzten CSRD erfolgt der erstmalige Ausweis für das Berichtsjahr 2025 freiwillig und unter dem Vorbehalt der laufenden Verbesserung der technischen Entwicklung und Datenqualität.

Finanzierte Emissionen Scope 1 & 2 aufgeteilt nach PCAF Assetklassen in t CO ₂ e	2025
Börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen	16.500,00
Unternehmenskredite und nicht börsennotiertes Eigenkapital	163.000,00
Projektfinanzierungen (z. B. Infrastruktur, erneuerbare Energien)	149,80
Gewerbeimmobilien	8.310,00
Hypotheken	58.200,00
Darlehen für Kraftfahrzeuge	141,88
Staatsanleihen (incl. Kredite an die Öffentliche Hand)	29.100,00

Quelle: ESG-Data & Analytics, Stand 31.12.2025



Finanzierte Emissionen (Scope 1 & 2) aufgeteilt nach PCAF-Assetklassen, Stand 31.12.2025

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

47) Wesentliche Änderungen der Definition

Es gibt keine wesentlichen Änderungen der Definition dessen, was die Gestalterbank und ihre vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ausmacht. Die hinterlegten Auswertungsparameter sind gegenüber 2023 gleichgeblieben. Zur weiteren Optimierung ihres EMAS-zertifizierten Umwelt- und Ressourcenmanagements hat die Gestalterbank 2025 die Grundlagen für eine Klimastrategie fortgeschrieben.

51) Angaben zu Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Von allen Scope 3-Indikatoren hat die Bank in ihre Berechnung folgende mit einbezogen: Abfallaufkommen, Geschäftsreisen und Pendelverkehr. Die Tochterunternehmen (siehe ESRS 2 BP-1) wurden erstmalig in das Berichtsjahr 2025 mit aufgenommen. Aufgrund ihrer Unternehmensgröße sind sie nicht berichtspflichtig. Alle weiteren Aspekte betreffen die Bank als Institut der genossenschaftlichen Finanzgruppe nicht.

Ein weiterer Scope-3-Wert, der noch nicht eingerechnet werden kann, betrifft die Anfahrtswege wichtiger Dienstleister der Bank (z. B. bankbezogene Kilometerangaben bei Werttransporten, Lieferung von Büroartikeln). Zudem liegen noch keine Informationen darüber vor, mit welchen Fahrzeugen die Fahrten durchgeführt werden, d.h. eine Unterscheidung nach Antriebsart (E, Hybrid, Benzin oder Diesel). Die Bank hat die Lieferintervalle für Büroartikel optimiert und vermeidet dadurch Anlieferungen von Kleinmengen

53) THG-Intensität pro Nettoerlös

THG-Gesamtemissionen	2024 Basisjahr	2025	Prozent N/N-1
standortbezogen, pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Währungseinheit)	0,0010	0,0005	---
marktbezogen, pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Währungseinheit)	---	0,0005	---

Aufgrund der erstmaligen Ermittlung der finanzierten Emissionen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 stellt die Gestalterbank für die THG-Gesamtemissionen pro Nettoerlös noch keine prozentuale Veränderung im Vergleich zum Vorjahr dar.

55) Nettoumsatzerlöse

Nettoumsatzerlöse (EUR)	2024 Basisjahr	2025
Nettoumsatzerlöse, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden	549.080.090,36	529.352.108,13
Nettoumsatzerlöse (sonstige)	-	-
Nettogesamterlöse (im Abschluss)	549.080.090,36	529.352.108,13

ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

56a-b, 57, 58, 59) Erzielte Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die die Bank innerhalb ihrer Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen sie innerhalb ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO₂-Äquivalent

Die Bank hat keine Klimagutschriften erworben.

60) Netto-Null-Ziel

Die Gestalterbank hat ein Netto-Null-Ziel festgelegt, wonach, im Einklang mit den nationalen Plänen, im Geschäftsbetrieb eine THG-Neutralität bis zum Jahr 2040 vorgesehen ist. Für die verbleibenden THG-Emissionen innerhalb der eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette der Bank ist eine vollständige Neutralisierung der THG-Emissionen bis 2045, spätestens bis 2050 vorgesehen. Die Methodik zur Neutralisierung der verbleibenden THG-Emissionen wird gemäß international anerkannten Standards erfolgen und durch eine Kombination aus der Förderung klimafreundlicher Investitionen ergänzt werden. Im Rahmen ihres Strategieprozesses schreibt die Bank ihre Klimastrategie fort.

61a-c) THG-Neutralität

Die Bank sieht im Einsatz von CO₂-Zertifikaten keinen Ersatz für die im Rahmen des Strategieprozesses festzulegenden kurz-, mittel- bzw. langfristigen THG-Emissionsreduktionsziele. CO₂-Zertifikate könnten dabei lediglich als kurzfristige Maßnahme und Übergangslösung dienen und stehen nicht in Konkurrenz zur übergeordneten Strategie.

ESRS E1-8 Interne CO₂-Bepreisung

63a) Angabe zur Anwendung interner CO₂-Bepreisungssysteme

Es ist kein internes CO₂-Bepreisungssystem vorhanden. Während Industrieunternehmen in der Regel auf physische Produktionsprozesse mit hohen Emissionen angewiesen sind, resultieren die Emissionen bei Banken zu einem großen Teil aus indirekten Quellen. Daher ist der Hebel zur Priorisierung strategischer und operativer Entscheidungen durch interne CO₂-Bepreisung gering. Aufgrund dieser Annahme ist diese Angabepflicht für den eigenen Geschäftsbetrieb und das Portfolio hier nicht relevant und kann ausgelassen werden.

ESRS E1-9 Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Punkte 66a-d) 67) 68) 69): Informationen zu erwarteten finanziellen Effekten wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenziellen klimabezogenen Chancen

Nach ESRS 1 Anlage C können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben ausgelassen werden. 2025 ist noch nicht das erste Berichtsjahr nach CSRD. Insofern verzichtet die Gestalterbank auf die entsprechenden Angaben.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

Für die Gestalterbank sind die folgenden Indikatoren aufgrund der Branche und des Geschäftsinhaltes nicht wesentlich. Aus Gründen der Berichtskontinuität und der noch nicht erfolgten Überführung der CSRD in nationales Recht erfolgt zunächst weiterhin ein zusammenfassender, nachrichtlicher Ausweis der Kennzahlen.

ESRS E3-4 Wasserverbrauch

28) Angaben zum Wasserverbrauch aus eigener Geschäftstätigkeit

Wasserverbrauch aus eigener Geschäftstätigkeit	2023	2024	2025
28a) Gesamtwasserverbrauch in m ³ *	9.076	7.016	7.804
28b) Gesamtwasserverbrauch in m ³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress	Wasserentnahmen im Bereich von Wasserstress lagen nicht vor.		
28c) Gesamtvolumen des zurückgewonnen und wiederverwendeten Wassers in m ³	keine Verwendung von zurückgewonnenem und wiederverwendetem Wasser		
29) Wasserintensität: Gesamtwasserverbrauch im eigenen Geschäftsbetrieb im m ³ / Mio. EUR Nettoeinnahmen	k. A.	k. A.	k.A.

*) Die Angaben zum Wasserverbrauch wurden den Abrechnungen des Wasserversorgers entnommen.

Bei der Wasserentnahme handelt es sich um Trinkwasser, vor allem in den Sanitäranlagen, für die Büroreinigung, bei der Nutzung von Kaffeeautomaten und Wasserkochern. Die Mengen sind abhängig von an den Standorten tätigen Mitarbeitenden. Wasserentnahmen im Bereich von Wasserstress lagen nicht vor.

ESRS E5-4 Ressourcenzuflüsse

28 bis 30) Wesentliche Ressourcenzuflüsse von Produkten

Ressourcenzufluss in kg*	2023	2024	2025
Druck- und Kopierpapier	10.378	11.086	20.393
Umschläge, Drucksachen, KAD-Papier	13.538	13.425	32.340

Die Gestalterbank bietet Finanzdienstleistungen an. Hier steht bei den eingesetzten Materialien der Papierverbrauch (Druck-, Kopier-, Brief- und Kontoauszugspapier) im Vordergrund. Drucker- und Kopierpapier stellen unter den eingesetzten Materialien den wesentlichen Anteil dar. Die Daten zum Papierverbrauch werden den Bestellungen entnommen. Die Abweichungen im Bereich Druck- und Kopierpapier sowie Drucksachen resultieren aus fehlenden Vorjahresdaten der 2024 verschmolzenen ehemaligen Volksbank Rhein-Wehra sowie aus fehlenden Vorjahresdaten der über die Druckstraße der Atruvia IT AG versandten Mailings. Des Weiteren wurde der gesamte Prozess erweitert, so dass nun u. a. auch Angaben über bestellte Visitenkarten berücksichtigt werden.

ESRS E5-5 Ressourcenabflüsse

35) Informationen über Ressourcenabflüsse

Zur Umsetzung ihrer Umweltpolitik und zur Beseitigung der in der Umweltprüfung ermittelten Schwachstellen hat die Gestalterbank einen Maßnahmenkatalog entwickelt. Der bestehende Prozess zur Überwachung rechtlicher Neuerungen wurde erweitert. Statt der bisherigen internen Nutzung der Portale von Umwelt-Online sowie Aktualisierungsdiensten der Industrie- und Handelskammer wurde die Compliance-Prüfung an einen externen Dienstleister (Arqum GmbH, Stuttgart) ausgelagert. Neben den jährlichen Compliance Audits wird dadurch auch die Aktualität der zur Anwendung kommenden umweltbezogenen Rechtsgrundlagen sichergestellt.

37a, 38a, 39) Gesamtmenge des Abfallaufkommens

Gesamtmenge des Abfallaufkommens Abfallart, Gewicht in kg	2023	2024	2025
Papier und Karton	82.430	112.825	79.869
Elektroschrott	3.391	4.254	1.666
Restmüll	22.487	22.710	20.205
Wertstoffe	9.000	9.000	11.000
Gesamtmenge des gefährlichen Abfalls in t oder kg	0	0	0
Gesamtmenge des radioaktiven Abfalls in t oder kg	0	0	0

Die Gestalterbank definiert ihre relevanten Abfallströme nach ihrem Geschäftsmodell und ihren bedeutenden Faktoren für den Geschäftsablauf. Hierzu gehören als regulärer Abfall insbesondere Papierabfälle durch die Dienstleistung, EDV-Schrott der digitalen Ausstattungen, leere Batterien als Verbrauchsgüter, Neonröhren durch den Umstieg auf LED, unsortierte Mischabfälle. Es wird eine entsprechende Mülltrennung an den einzelnen Betriebsstätten vor Ort durchgeführt. Die Abfallentsorgung erfolgt nach den Richtlinien der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die Gestalterbank führt ihre mobilen Endgeräte wie Laptops und Monitore der Wiederaufbereitung und Weiterverwendung zu.

Die Abfalldaten beziehen sich für das Jahr 2025 auf die Gesamtbank inkl. der Ende 2024 verschmolzenen ehemaligen Volksbank Rhein-Wehra. Bei den Angaben Restmüll und Wertstoffe handelt es sich noch um Schätzwerte (Liter der Mülltonnen, Leerungsrhythmus). Hier wurden vor allem bei kleineren Filialen Anpassungen vorgenommen (z. B. Umstellung auf kleinere Mülltonnen). Für Papier- und Kartonagen sowie Elektroschrott liegen überwiegend Abrechnungen zugrunde. Ausnahmen bilden Standorte, bei denen auch für Gewerbebetriebe eine Entsorgung von Elektroschrott über den lokalen Wertstoffhof möglich ist und umgesetzt wird.

ESRS E5-6 Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Nach ESRS 1 Anlage C können im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben ausgelassen werden. 2025 ist noch nicht das erste Berichtsjahr nach CSRD. Insofern verzichtet die Gestalterbank auf die entsprechenden Angaben.

Soziale Informationen

ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

19) Richtlinien in Hinblick auf die eigene Belegschaft

Zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ihren eigenen Arbeitskräften hat die Gestalterbank Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, die sie in Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P anwendet. Diese Konzepte sind auf alle Arbeitskräfte anzuwenden. Hierzu gehören die Formulierung und Umsetzung ihres Verhaltenskodex zu folgenden Themen:

- Verhalten nach dem Nachhaltigkeitskodex
- Arbeitsbeziehungen und Arbeitsplätze
- Kommunikation und richtiges Verhalten

sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die Gestalterbank hat hierzu eine Grundsatzerklärung verabschiedet und veröffentlicht. Hierin erklärt sie ihre Haltung sowie ihr Gundverständnis zur Wahrung menschenrechtlicher Belange in folgenden Teilbereichen

1. Achtung der Menschenwürde
2. Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen
3. Umweltschutz
4. Finanzielle Teilhabe
5. Soziale Verantwortung

Die Gestalterbank wendet darüber hinaus die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsstandards an.

20) Beschreibung der für die eigene Belegschaft relevanten Konzepte zum Schutz der Menschenrechte

20a) Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, bei den Arbeitskräften des Unternehmens

Die Gestalterbank folgt einem innerdeutschen Geschäftsmodell und hält sich gegenüber den Arbeitskräften in ihrem Haus an die internationalen Leitprinzipien und Leitlinien für Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte gebunden, indem sie die Anforderungen des deutschen Grundgesetzes, der deutschen Gesetzgebung, insbesondere auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, umsetzt, sich insgesamt rechtskonform ausrichtet und die Einhaltung des für sie national geltenden Rechts den Kontrollhandlungen der internen Revision sowie der Compliance und der Wirtschaftsprüfung unterwirft. Einen Wesentlichkeitsbezug haben diese Themen regelmäßig nicht, da die Bank ausschließlich Standorte innerhalb Deutschlands betreibt.

20b) Einbeziehung von Personen aus dem Kreis der eigenen Arbeitskräfte

Die Grundsatzklärung der Gestalterbank ist der Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Führungskräfte und Organe.

20c) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen

Die Bank verfügt über ein Hinweisgebersystem gem. § 25a KWG bzw. Hinweisgeber-schutzgesetz. Dieses umfasst auch Meldesachverhalte in Bezug auf potenzielle und tatsächliche Menschenrechtsverletzungen und kann von allen Beschäftigten vertraulich bzw. anonym genutzt werden. In Hinblick auf solche Risiken bestehen grundsätzlich und jederzeit auch Kommunikationskanäle über die Führungskräfte, den Betriebsrat, die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, die Interne Revision sowie das Beschwerdemanagementsystem.

21) Einklang der Konzepte in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte

Der Einsatz der Arbeitskräfte beschränkt sich auf Deutschland, sämtliche Personal-konzepte der Bank achten das Grundgesetz und die deutsche Rechtsordnung und stehen deshalb in Einklang mit internationalen Prinzipien und Anforderungen zum Schutz der Menschen.

22) Ausschluss von Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit

Die Personalstrategie umfasst die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit nicht, da die Bank Arbeitskräfte nur innerhalb Deutschlands und auf Basis der deutschen Rechtsordnung einsetzt und wesentliche Fragestellungen aus den genannten Themenbereichen dabei nicht zu Tage treten. Die Bank unterliegt aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und hat die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dafür wurde ein Risikomanagementsystem eingerichtet. Für die Gestalterbank gehören die Achtung der Menschenrechte sowie der Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit zu ihrem werteorientierten Selbstverständnis. Dies gilt sowohl für die eigene Belegschaft als auch gegenüber Lieferanten und Kooperationspartnern der Bank und ist neben der Grundsatzklärung auch in der veröffentlichten Lieferantenrichtlinie dokumentiert.

23) Konzept für die Verhütung von Arbeitsunfällen

Die Bank verfügt über ein Managementsystem zur Arbeitssicherheit und Gesundheit, das auch auf die Verhütung von Arbeitsunfällen ausgerichtet ist. Es werden kontinuierliche standortbezogene Gefährdungsbeurteilungen durch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit durchgeführt. Diese dienen der Risikoprävention u. a. zu:

- Arbeitssituation im Büro
- Bildschirmarbeitsplätze
- Umgang mit Geräten

Die Inhalte sind darüber hinaus Bestandteil regelmäßiger Schulungen (u. a. Unfallverhütungsvorschriften Kassen). Darüber hinaus besteht ein Schulungskonzept für die Erst- und Brandschutzhelfer.

24a) Konzepte zur Beseitigung von Diskriminierung, Förderung der Chancengleichheit oder andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion

Die gesetzliche Basis für die Einhaltung von Chancengerechtigkeit, Diversität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Inklusion in der Gestalterbank bilden die in Deutschland einschlägigen Gesetze, wie beispielsweise das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie die entsprechenden Betriebsvereinbarungen u. a. zu mobilem Arbeiten und zur betrieblichen Wiedereingliederung.

Die Bank verfolgt als mittelständisches Institut das Ziel, die Gleichbehandlung aller Beschäftigten unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder körperlicher Behinderung sicherzustellen.

Um Diskriminierung und Belästigung zu verhindern bzw. zu beseitigen und Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion zu fördern, ist eine kontinuierliche Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeitenden vonnöten. Die Bank nutzt hierzu die Nähe der Arbeits- und Führungskräfte untereinander sowie die Nähe von Arbeits- und Führungskräften zur Unternehmensleitung.

Im Rahmen der regional bestehenden Möglichkeiten fördert die Bank den Einsatz qualifizierter Frauen in Führungspositionen und prüft bei vakanten Führungspositionen, ob diese von entsprechend qualifizierten Bewerberinnen besetzt werden können.

24b) Zulässige Gründe für Diskriminierung

Es gelten die Grundsätze und Diskriminierungsmerkmale des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

24c) Spezielle unternehmenspolitische Verpflichtungen

Es bestehen allgemeine Managementprinzipien. Zur Wahrung der besonderen Interessen bestimmter Personengruppen sind eine Schwerbehindertenvertretung sowie eine Jugend- und Auszubildendenvertretung eingerichtet.

24d) Umsetzung der Konzepte im Rahmen spezifischer Verfahren

Nach Maßgabe von § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist für Beschwerden zu Diskriminierungsvorfällen ein Gleichstellungsbeauftragter eingerichtet (Bereichsleitung Human Resources).

Die Bank hält auch während der Elternzeit Kontakt zu ihren Beschäftigten und fördert möglichst umfangreicher und zeitnaher Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit ggf. unter Nutzung von Mobilem Arbeiten, Onboarding in den Fachbereichen sowie E-Learning- und Schulungsangeboten und in dem Angebot anspruchsvoller Tätigkeiten in Teilzeit erfolgen.

ESRS S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

27) Einbeziehung der Sichtweise der eigenen Belegschaft in Entscheidungen oder Aktivitäten zum Umgang mit tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen

Die Gestalterbank verfügt über einen Gesamtbetriebsrat, regionale Betriebsräte, eine Schwerbehindertenvertretung sowie einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Es finden regelmäßige Mitarbeiterumfragen statt.

27a) Einbeziehung der eigenen Belegschaft oder Belegschaftsvertretung

Die Gestalterbank verfügt sowohl über direkte als auch indirekte Methoden der Einbeziehung.

27b) Phasen, Art und Häufigkeit der Einbeziehung

Unternehmerische Entscheidungen oder Maßnahmen in Bezug auf tatsächliche und mögliche Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte werden auf verschiedenen Kanälen und Ebenen mit den Belegschaftsangehörigen erörtert und erläutert. Die Bank setzt unter Berücksichtigung der Eignung und Beschaffenheit des jeweiligen Themas, der Zuständigkeit und Nähe zu den Arbeitsprozessen vor allem folgende Verfahren entweder laufend, turnusmäßig oder anlassbezogen ein:

- den direkten Dialog der Führungskräfte und/oder der Personalabteilung mit betroffenen Arbeitskräften
- den Dialog mit dem Betriebsrat als gewähltem Vertreter der Arbeitnehmer unter Einsatz der verschiedenen Mitbestimmungsverfahren (Anhörung, Erörterung, Vereinbarung, Zustimmungseinholung etc.)
- den Dialog mit der Schwerbehindertenvertretung
- die Mitbestimmung durch die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat
- Jährliche Mitarbeiterbefragung

Je nach Sachlage und Thema wird unternehmensseitig auch auf Umfragen in der Belegschaft, Workshops oder sonstige Zusammenkünfte mit Mitarbeitern zurückgegriffen. Die aus den verschiedenen Dialogformen resultierenden Erkenntnisse werden in den Prozessen der Festlegung von Konzepten, bei der Entscheidung über Vornahme und Ausgestaltung unternehmerischer Maßnahmen und bei betrieblichen Regelungen berücksichtigt sowie mit den Interessen anderer Interessenträger koordiniert.

27c) Angabe der Funktion und der höchsten Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung dafür trägt, dass die Einbeziehung stattfindet und die Ergebnisse in den Ansatz des Unternehmens einfließen

Die operative Verantwortung für die Berücksichtigung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf die Arbeitskräfte und die Einbeziehung der Sichtweisen und Betroffenheit der Arbeitskräfte in die Entscheidungen und Aktivitäten des Unternehmens trägt der Gesamtvorstand.

27e) Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit eigenen Arbeitskräften

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften bewertet die Bank anhand der Ergebnisse aus den unter ESRS S1-1 Abs. 27 Buchst. a dargestellten Dialoginstrumenten. Diese werden von der Personalabteilung gesammelt und finden Eingang in die operative und in die strategische Personalarbeit.

28) Unternommene Schritte, um Einblicke in die Sichtweisen der besonders anfälligen/gefährdeten/benachteiligten Menschen in der eigenen Belegschaft zu gewinnen

Als mittelständisches Unternehmen pflegt die Gestalterbank große Nähe zu ihren Mitarbeitern sowie ein direktes Miteinander zwischen den Führungskräften und der Unternehmensleitung. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner besonderen Supervision bestimmter Gruppen, da problematische Entwicklungen schnell entdeckt werden und schnell zur Erörterung kommen. Auch die Mitarbeiter sind gut untereinander vernetzt und bringen kritische Ereignisse regelmäßig auch eigeninitiativ in Richtung Personalabteilung oder Führungskraft zur Sprache.

ESRS S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann

32a) Allgemeiner Ansatz und Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen

Im Falle von anstehenden betrieblichen Veränderungen z. B. betriebsorganisatorischer, arbeitsmethodischer oder arbeitsprozessualer Art, die die Arbeitswelt der Mitarbeiter berühren können und wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder wesentliche Belegschaftsteile mit sich bringen können, wird der Betriebsrat bereits im Planungsstadium unterrichtet und beratend mit dem Ziel hinzugezogen, einen Interessenausgleich und einen Sozialplan zu erzielen. Der Interessenausgleich dient der Einigung über die Modalitäten der betrieblichen Änderung, der Sozialplan der Milderung von Nachteilen und dem Nachteilsausgleich.

Ferner findet, soweit die betrieblichen Regelungen keine günstigeren Maßnahmen für die Betroffenen vorsehen, das tarifliche Rationalisierungsschutzabkommen Anwendung. Sämtliche der auf dieser Basis angestoßenen Maßnahmen sind so angelegt, dass sie Wirksamkeit erzeugen, d.h. z. B. im Falle der Gefährdung von Arbeitsplätzen einen Arbeitsplatzverlust entweder ganz vermeiden oder einen angemessenen finanziellen Ausgleich bieten. Abgesehen davon, werden auch die anderen Verfahren der Mitbestimmung, z. B. in Angelegenheiten der Festlegungen zur Lage der Arbeitszeit, zur Vergütungsgestaltung etc. genutzt, um negative Auswirkungen je nach Möglichkeit zu vermeiden, einzugrenzen oder zu kompensieren. Dabei ist die Wirksamkeit der Maßnahmen Dreh- und Angelpunkt der Bemühungen der Betriebsparteien und es kommt regelmäßig zur Vermeidung, zumindest aber der Minderung negativer Effekte, wie sich aus der Resonanz der Belegschaft gegenüber dem Betriebsrat und dem Bereich HR sowie den Führungskräften schließen lässt.

32b) Spezifische Kanäle, über die die eigene Belegschaft ihre Anliegen oder Bedürfnisse äußern und prüfen lassen kann

Jede Arbeitskraft hat das Recht, zu Arbeitgebermaßnahmen, die sie betreffen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zur Gestaltung des Arbeitsplatzes und zum Arbeitsablauf machen. Ferner hat sie das Recht, sich (ggf. auch unter Hinzuziehung eines Betriebsratsmitglieds) zu beschweren, wenn sie sich benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Folgende Ansprechpartner und Kanäle stehen den Belegschaftsmitgliedern zur Verfügung, wenn sie ihre Anliegen und Bedürfnisse betreffend positive und negative Auswirkungen, mit denen sich der Arbeitgeber befassen soll, äußern wollen:

- Betriebsrat, der die Anliegen in den betrieblichen Dialog und die betriebliche Mitbestimmung einbringt,
- Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie Schwerbehindertenvertretung,
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat,
- Personalabteilung, die als Serviceeinheit für die Betreuung der Mitarbeiterbelange zuständig ist und für die Prüfung sämtlicher geäußelter Anliegen sorgt,
- Die jeweils zuständige Führungskraft, die die Arbeitskräfte im Arbeitsprozess oder am Arbeitsplatz fachlich oder disziplinarisch begleitet,
- Aufgrund der Tarifbindung unseres Betriebs auch die Gewerkschaft, die Anliegen bei entsprechender Häufigkeit und Bedeutung in den tariflichen Dialog einbeziehen kann,
- Betrieblicher Hinweisgeberkanal
- Sonstige Kanäle, z. B. Mitarbeiterbefragungen und Soundingboard

32c) Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen

Die Bank verfügt über ein Verfahren zur Bearbeitung sämtlicher Beschwerden, die an den Arbeitgeber (Führungskräfte, Personalabteilung, Geschäftsleitung) adressiert werden. Vom Betriebsrat vorgetragene Anliegen und Beschwerden werden – je nach Sachlage und Gegenstand – entweder in den hierfür einschlägigen Mitbestimmungsverfahren erörtert oder – wenn kein Mitbestimmungsverfahren einschlägig ist – informell von den Personalverantwortlichen aufgenommen und in die operative und strategische Personalarbeit einbezogen.

32d) Verfahren zur Unterstützung der Verfügbarkeit solcher Kanäle

Die Verfügbarkeit der Kanäle kann gegenüber allen eigenen Arbeitskräften ohne besondere Verfahren gewährleistet werden. Sie stehen den Arbeitskräften im Wege der persönlichen Ansprache offen und sind digital (E-Mail, Intranet etc.) verfügbar. Zudem werden Ausgestaltung und Verfahren interner Meldestellen (z. B. gemäß HinSchG bzw. KWG) ausführlich im Wege von Mitarbeiterinformationen erläutert und aktualisiert.

32e) Verfolgung und Überwachung der vorgebrachten und angegangenen Probleme, Wirksamkeit der Kanäle, Einbezug von Interessenträgern als Zielnutzer

Die Bearbeitung vorgebrachter Probleme und Anliegen wird entweder im persönlichen mündlichen oder schriftlichen Dialog mit den betroffenen Arbeitskräften oder im Dialog zwischen Betriebsrat und Belegschaft, z.B. in Betriebsratssprechstunden oder auf Betriebsversammlungen adressiert. Hierbei macht sich die Eigenschaft als mittelständischer Arbeitgeber mit regionalem Bezug und großer persönlicher Nähe bzw. kurzen Kommunikations- und Entscheidungswegen bezahlt.

33) Feststellung über die Bekanntheit der Strukturen und Verfahren sowie Vertrauen der Arbeitskräfte in diese, Konzepte zum Schutz von Einzelpersonen

Zu den Verfahren zur Entgegennahme von Mitarbeiteranliegen und -bedürfnissen s. Angaben unter ESRS G1-1. Die Verfahren zur Entgegennahme von Mitarbeiteranliegen und -bedürfnissen werden den Arbeitskräften in der Gestalterbank-App sowie im Management-Informationssystem im Intranet der Bank aufgezeigt.

ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

37) Zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die eigene Belegschaft

Die Bank hat im Zuge der weiteren Vorbereitungen auf die CSRD-Berichtspflicht im Geschäftsjahr 2025 ihre systematisierte Analyse bedeutsamer Auswirkungen, Risiken und Chancen reflektiert. Es ergaben sich in Hinblick auf die drei als wesentlich identifizierten Unterthemen Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie sonstige Arbeitnehmerrechte folgende Anhaltspunkte:

Arbeitsbedingungen:

- Langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, Sicherung der Arbeitsplätze durch Berücksichtigung der Arbeitnehmerperspektiven, u. a. über Mitbestimmung in Betriebsrat und Aufsichtsrat sowie im Soundingboard
- Hohe Mitarbeiterzufriedenheit und Förderung der Mitarbeitergesundheit durch gute Arbeitsbedingungen, u. a. durch angemessene Work-Life Balance und Mitbestimmung, betriebsärztliche Kooperationen, Zuschüsse für Fitness-Studios sowie betriebliches Gesundheitsmanagement

Gleichbehandlung und Chancengleichheit:

- Erhöhung der Mitarbeitendenzufriedenheit durch Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfeldes
- Erhöhung der Zufriedenheit und Stärkung der Karriereentwicklung strukturell benachteiligter Gruppen (z. B. aufgrund des Geschlechts), u. a. durch Programme zur Förderung der Diversität in Führungspositionen

Sonstige arbeitsbezogene Rechte:

- Schaffung eines sicheren Arbeitsumfelds durch Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte und des Schutzes der Daten der Arbeitnehmer

Die Bank überführt sie in ihre Personalstrategie, gleicht sie mit bestehenden Konzepten und Ressourcen ab und entwickelt weitere Maßnahmenpläne.

38a) Maßnahmen zur Verhinderung, Abmilderung oder Behebung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die eigene Belegschaft

Zur Abwendung und Milderung zukünftiger wesentlicher negativer Auswirkungen hat die Bank 2025 folgende allgemein gültige Maßnahmen umgesetzt.

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf bietet die Gestalterbank flexible Arbeitszeitmodelle sowie Home-Office-Lösungen (mobile Arbeitsplätze) an. Optionen zum mobilen Arbeiten regelt die Bank in einer eigens dazu getroffenen Betriebsvereinbarung. Mitarbeitende unterstützt sie in der Kinderbetreuung durch Zahlung eines Zuschusses für die Kinderbetreuung bis zum 3. Lebensjahr.

Als weiteren Baustein bietet sie in Kooperation mit der R+V Versicherung das Lebensarbeitszeitkonto an. Auch hier wurde bereits 2021 eine entsprechende Betriebsvereinbarung getroffen. Mitarbeitern wird damit die Möglichkeit gegeben, Wertguthaben auf Langzeitkonten aufzubauen. Die Nutzung der Lebensarbeitszeitkonten ist freiwillig. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Erfordernisse gefördert, insbesondere über eine Vielzahl von Teilzeitarbeitsverhältnisse (aktuell: > 35 % der Belegschaft).

Die Zielerreichung wird über Messinstrumente wie kununu und Mitarbeiterbefragungen überwacht.

Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

Die Bank fördert die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und bietet ergonomische Arbeitsplätze, beispielsweise mit höhenverstellbaren Schreibtischen an. Mit Blick auf einen eigenverantwortlichen Beitrag zum Erhalt der individuellen Gesundheit unterstützt sie die Mitarbeitenden bei sportlichen Aktivitäten u. a. durch Betriebs-sportaktivitäten, Beteiligung an Mitgliedsgebühren für Fitnessstudios (z. B. HANSEFIT) sowie die Teilnahme mit Mitarbeiter-teams an regionalen Sportveranstaltungen (z. B. Firmenläufen und Stadtradeln).

Integration von Menschen mit Behinderung und nach Arbeitsunfähigkeit

Die Bank verfügt über eine Schwerbehindertenvertretung zur Wahrung der besonderen Interessen der Betroffenen. Zur Regelung des betrieblichen Eingliederungs-managements (BEM) besteht eine Betriebsvereinbarung.

Präventionsmaßnahmen

Die Gestalterbank erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Zur Prävention und der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden finden regelmäßige Gefährdungsanalysen unter Einbindung der externen Fachkräfte für Arbeitssicherheit statt. Diese Analysen liefern wertvolle Erkenntnisse, um Gefahren und Gefährdungen am Arbeitsplatz rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Diese Gefährdungsbeurteilungen bezogen sich in der Berichtsperiode insbesondere auf die Beurteilung der Arbeitssituation im Büro und an den Bildschirmarbeitsplätzen sowie zum Umgang mit Geräten. Der Schulungsstand der Erst- und Brandschutzhelfer wird weiterhin aktualisiert und künftig mit Hilfe einer technischen Lösung unterstützt. In Hinblick auf die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten setzt die Bank das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz um. Sofern sich hieraus ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbetrieb ergibt, leitet die Gestalterbank angemessene Präventionsmaßnahmen ein.

38b) Ergriffene Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen

Es wurden im Berichtsjahr 2025 keine über in Absatz 38a hinausgehenden Maßnahmen ergriffen, da keine Notwendigkeit bestand. Sofern im eigenen Geschäftsbetrieb tatsächliche oder potenzielle Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten identifiziert werden, ergreift die Gestalterbank umgehend Abhilfe- bzw. Minimierungsmaßnahmen.

38c) Zusätzliche Maßnahmen oder Initiativen zur Erzielung positiver Auswirkungen auf die eigene Belegschaft

Es wurden im Berichtsjahr 2025 keine über in Absatz 38a hinausgehenden Maßnahmen ergriffen, da keine Notwendigkeit bestand. Die dort beschriebenen Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen wirken sich zugleich positiv auf die eigene Belegschaft aus. Zudem unterliegt die Gestalterbank aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl seit 2024 dem Geltungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und hat in Hinblick auf die eigenen Beschäftigten eine Grundsatzerklärung veröffentlicht, welche die bestehenden Maßnahmen dokumentiert und zusammenfasst. Wesentliche Elemente hieraus sind:

- ausschließlich inländische Standorte, regionale Nähe, kurze Wege
- Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrecht und Tarifzugehörigkeit
- angemessener, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit von Frauen und Männern
- Interessenvertretung durch Betriebsrat und mitbestimmten Aufsichtsrat
- Eliminierung von Diskriminierung im Arbeitsleben
- betriebliche Zusatzleistungen für alle Beschäftigten
- Arbeitsumgebung, die von Respekt, Würde und Chancengleichheit geprägt ist
- Verhaltenskodex als Leitlinie für den beruflichen Alltag
- Verbot von Diskriminierung, Belästigung oder unethischem Verhalten
- Förderung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten und Weiterbildung
- Priorisierung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden der Mitarbeitenden
- Betriebsärztliche Versorgung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit

38d) Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Es wurden im Berichtsjahr 2025 keine über in Absatz 38a hinausgehenden Maßnahmen ergriffen, da keine Notwendigkeit bestand. Die Bank führt regelmäßig Mitarbeiterbefragungen zur Arbeitszufriedenheit und Unternehmenskultur durch. Es finden regelmäßig Betriebsbegehungen und Gefährdungsanalysen statt, um Risiken für die eigene Belegschaft zu minimieren und vorzubeugen. Die Grundsatzerklärung über die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten wird jährlich evaluiert.

39) Verfahren zur Feststellung, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu reagieren

Die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit von Maßnahmen wird nach einer bankseitigen Vorprüfung der Möglichkeiten und der Zusammenhänge zu anderen Bereichen, für die sie unternehmerische Verantwortung trägt, grundsätzlich im Dialog mit betroffenen Arbeitskräften oder im Mitbestimmungsverfahren mit dem Betriebsrat erörtert. Je nach Gegenstand werden – soweit verfügbar – Erfahrungsberichte anderer Arbeitgeber und Empfehlungen von Fachverbänden einbezogen.

40a) Maßnahmen, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens ergeben, und Nachverfolgung der Wirksamkeit

Aus der Reflektion der Wesentlichkeitsanalyse im Berichtsjahr 2025 ergaben sich keine wesentlichen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Arbeitskräfte oder Abhängigkeiten von den Arbeitskräften der Gestalterbank.

40b) Maßnahmen zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Aus der Reflektion der Wesentlichkeitsanalyse im Berichtsjahr 2025 ergaben sich keine wesentlichen finanziellen Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften der Gestalterbank.

41) Sicherstellung, dass Praktiken keine negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft haben

Als mittelständisches Unternehmen, das attraktiv für neue Arbeitskräfte sein will und Bestandsarbeitskräfte binden will, reflektiert die Gestalterbank ihre Arbeitsprozesse und -methoden mit den betroffenen Arbeitskräften selbst und setzt dies über die Führungskräfte, die Personalabteilung und den sozialen Dialog auf betrieblicher Ebene um.

43) Zugewiesene Mittel für das Management wesentlicher Auswirkungen und deren Handhabung

Es wurden im Berichtsjahr 2025 keine über in Absatz 38a hinausgehenden Maßnahmen ergriffen, da keine Notwendigkeit bestand. Maßnahmen zur betriebsüblichen Mitarbeiterschulung, Sensibilisierung, Weiterbildung sowie zur Gesundheitsprävention finden Rückhalt im Personalkostenbudget der Bank und unterliegen dem jährlichen Planungsprozess der strategischen Eckwerte.

ESRS S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

46) Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die eigene Belegschaft

Die Gestalterbank hat in Hinblick auf Arbeitnehmerbelange bisher folgende KPIs definiert und in ihrer Personalstrategie verankert:

- Mitarbeiterzufriedenheit
- Abwanderung von Mitarbeitenden
- Kununu-Score
- Wert aus MA-Umfrage zur direkten Führungskraft

Die Priorisierung der Ziele erfolgt auf operativer Ebene. Teilziele, Steuerungsgrößen und Maßnahmen werden ebenfalls auf operativer Ebene weiterentwickelt.

Eine Aktualisierung und Anpassung erfolgt jeweils im Rahmen des laufenden Strategieprozesses auf Gesamtbankebene.

47a-c) Zusammenarbeit mit der eigenen Belegschaft bei der Festlegung der Ziele, Nachverfolgung der Leistung in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele sowie Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten

Die Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, finanzielle Chancen und Risiken wird in einer summarischen Bewertung der Unternehmensleitung anhand der jeweils zum Thema verfügbaren unterstützenden Personaldaten danach beurteilt,

- ob wesentliche negative Auswirkungen bzw. diesbezügliche Anliegen der Arbeitskräfte fortbestehen,
- ob und inwieweit wesentliche positive Auswirkungen herbeigeführt werden konnten,
- ob und inwieweit wesentliche finanzielle Chancen realisiert werden konnten und/oder
- ob wesentliche finanzielle Risiken vermieden oder gemindert werden konnten.

Im Anschluss befasst sich die Unternehmensleitung mit den mutmaßlichen Gründen der Entwicklung und konsultiert hierzu – soweit Bedarf besteht – die internen Interessenträgervertreter. Zu den unter Abs. 46 genannten KPIs erfolgt ein monatliches bzw. jährliches Reporting.

ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

50a) Zahl der Arbeitnehmer nach Geschlecht

Stichtag: 31.12.2025				
Geschlecht	Zahl der Arbeitnehmer		Zahl der Fremdarbeitskräfte	
	2024	2025	2024	2025
Männlich	502	523	0	0
Weiblich	655	680	0	0
Divers	-	-	0	0
Keine Angabe	-	-	0	0
Gesamtzahl	1.157	1.203	0	0

50b) Zahl der Arbeitnehmer nach Art des Vertrags

Stichtag: 31.12.2025									
Weiblich		Männlich		Divers		Keine Angabe		Gesamt	
Zahl der Arbeitnehmer									
2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
655	680	502	523	-	-	-	-	1.157	1.203
Zahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen									
616	639	464	439	-	-	-	-	1.080	1.128
Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen									
39	41	38	34	-	-	-	-	77	75
Zahl der Abrufkräfte									
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

50c) Mitarbeiterfluktuation

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die im Berichtsjahr 2025 die Bank verlassen haben, beträgt 83 (Vorjahr 91). Die Quote der Arbeitnehmerfluktuation beträgt 7,03 % (Vorjahr 7,90 %).

50d) Zusammenstellung der Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente

Die Angabe der Zahl der Arbeitnehmer erfolgt als Personenzahl (Köpfe). Die nachfolgenden Informationen im S1 wurden anhand einer Stichtagsbetrachtung (zum 31.12. des Berichtsjahres) erstellt.

50e) Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten

Die Fluktuation wurde als Quotient aus der Anzahl an Abgängen im Verhältnis zum durchschnittlichen Personalbestand über die Berichtsstichtage 2024 und 2025 ermittelt. Nicht berücksichtigt wurden Beschäftigte in Altersteilzeit, mit erreichter Altersgrenze sowie flexibler Altersgrenze.

52a) Vollzeitbeschäftigte

Im Berichtsjahr waren 307 (Vorjahr 301) weibliche und 461 (Vorjahr 450) männliche Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigt.

52b) Teilzeitbeschäftigte

Im Berichtsjahr waren 373 (Vorjahr 350) weibliche und 62 (Vorjahr 52) männliche Mitarbeitende in Teilzeit beschäftigt.

ESRS S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

60a) Beschäftigte mit Tarifverträgen

Die Gestalterbank hält sich über die Mitgliedschaft im zuständigen Arbeitgeberverband an die für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank geltenden Tarifverträge gebunden. Auf eine gewerkschaftliche Organisation der Mitarbeiter kommt es dabei nicht an, da bankseitig arbeitsvertragliche Einbeziehungsklauseln verwendet werden. Die Abdeckungsquote wird bestimmt durch den persönlichen Geltungsbereich des Tarifwerkes, das Reinigungskräfte, Versicherungs-, Immobilien- und Reisemakler ausschließt. Hinzu kommen die sogenannten außertariflichen Angestellten, deren Tätigkeit oberhalb der höchsten Tarifgruppe des Tarifwerkes eingeordnet ist und die dementsprechend mehr Verantwortung tragen und höhere Entgelte erhalten. Danach sind 98,00 % der gesamten Arbeitnehmer von Tarifverträgen abgedeckt.

60b und c) Anteil und Geltungsbereich von Tarifverträgen im Europäischen Wirtschaftsraum bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es gelten ausschließlich die Tarifbestimmungen der Banken-Tarifparteien der Bundesrepublik Deutschland. 2025 ist nicht das erste Jahr der CSRD-Berichterstattung.

63a) Gesamtprozentsatz der von Arbeitnehmervertretern abgedeckten Mitarbeiter

Die Bank pflegt den sozialen Dialog mit einem mitarbeiterseitig gewählten Betriebsrat. Zusätzlich sind die Mitarbeiter über gewählte Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten. Die Abdeckungsquote der Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind, beträgt 100 %.

ESRS S1-9 Diversitätsparameter

66a) Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene

Stichtag: 31.12.2025				
Geschlecht	Zahl der Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene			
	absolut		in %	
	2024	2025	2024	2025
Männlich	18	19	90,00	90,48
Weiblich	2	2	10,00	9,52
Divers	-	-	-	-
Keine Angabe	-	-	-	-
Gesamtzahl	20	21	100,00	100,00

66b) Verteilung der Beschäftigten nach Altersgruppen

Stichtag: 31.12.2025				
Alter	Arbeitnehmer			
	absolut		in %	
	2024	2025	2024	2025
Unter 30 Jahre	241	247	20,81	20,53
30 bis 50 Jahre	490	503	42,24	41,81
Über 50 Jahre	426	453	36,95	37,66
Gesamtzahl	1.157	1.203	100,00	100,00

ESRS S1-10 Angemessene Entlohnung

69) Im Einklang mit den geltenden Referenzwerten stehende angemessene Entlohnung aller Beschäftigten

Alle Arbeitnehmer erhalten einen Stundenlohn, der über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Im Übrigen gelten die deutlich attraktiveren Leistungen des bundesweiten Flächentarifs sowie zusätzliche übertarifliche Entgeltleistungen.

ESRS S1-11 Soziale Absicherung

74) Absicherung der Arbeitnehmer gegen Verdienstauffälle aufgrund bedeutender Lebensereignisse

In Deutschland sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer durch staatliche und betriebliche Leistungen gegen Verdienstverluste (Sozialschutz) aufgrund bedeutender Lebensereignisse (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle, Erwerbsunfähigkeit, Elternurlaub und Ruhestand) abgesichert. Diese Absicherung wird flankiert durch tarifliche und betriebliche Leistungen, z. B. Sonderurlaubstage oder berufliches Eingliederungsmanagement.

ESRS S1-12 Menschen mit Behinderung

79) Prozentualer Anteil der Beschäftigten mit Behinderung

Perspektivisch können die Angaben des ESRS S1-12 im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung ausgelassen werden. 2025 ist noch nicht das erste Jahr der vollumfänglichen CSRD-Berichterstattung. Anzumerken ist, dass die Erhebung der erforderlichen Daten regelmäßig gesetzlichen Beschränkungen unterliegen (ESRS S1 Abs. 79). Insbesondere im Anwendungsbereich der DSGVO gilt ein erhöhter Schutz für Gesundheitsdaten, wozu auch das Merkmal „Behinderung“ zählt. Der Vorrang des Datenschutzes vor der Berichtspflicht führt dazu, dass eine Angabe seitens des Arbeitnehmers unterbleiben kann. Die Bank verfügt über eine Schwerbehindertenvertretung zur Wahrung der besonderen Interessen der Betroffenen. Sie plant in ihrer (nicht personenbezogenen) Berichterstattung alle Erkenntnisse zum Behindertenstatus, die ihre Beschäftigten freiwillig zur Verfügung stellen und die eine amtliche Feststellung der Behinderung beinhalten, zu integrieren.

ESRS S1-13 Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

83a und b) Prozentualer, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Anteil der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, sowie durchschnittliche Anzahl der Schulungstage

2025 ist noch nicht das erste Jahr der vollumfänglichen CSRD-Berichterstattung. Die folgende Tabelle entspricht Leistungsindikator GRI SRS-404-1. Der Rückgang geht auf die seit 2025 stundengenaue Berechnung (bisher taggenau) zurück.

	2024	2025
Anzahl Personalentwicklungstage	4.237	2.511
Anzahl Personalentwicklungstage je MA (gesamt)	3,73	2,09
Anzahl Personalentwicklungstage je MA (Frauen)	4,11	1,62
Anzahl Personalentwicklungstage je MA (Männer)	3,22	2,70
Anzahl Personalentwicklungstage je MA (AT- / Führungskräfte)	3,89	2,51
Anzahl Personalentwicklungstage je MA (Tarifangestellte)	3,93	1,99

ESRS S1-14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

88a) Prozentsatz der Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt sind

Die Gestalterbank gewährleistet über Organisation und Management die Umsetzung der rechtlichen Schutzanforderungen im Sinne des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes an allen Standorten, an denen sie mit ihren Arbeitskräften tätig ist und grundsätzlich auch für alle weiteren Personen, die dort für sie tätig werden. Einschränkungen gibt es dort, wo die Arbeitgeberstellung bei einem anderen Unternehmen liegt und dieses für bestimmte Standards verantwortlich zeichnet oder wo bestimmte Standards mit fehlender Weisungsgebundenheit oder der Tatsache, dass die Fremdarbeitskraft mehrere Auftraggeber hat, nicht vereinbar sind. Die über den gesetzlichen Unfallschutz hinaus gehenden, tariflichen und betrieblichen Maßnahmen zu Gesundheitsprävention gelten grundsätzlich nur für die Arbeitnehmer der Gestalterbank. Danach sind 100 Prozent der Arbeitskräfte durch das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt.

88b bis e) Arbeitsbedingte Todesfälle, Arbeitsunfälle und meldepflichtige Erkrankungen

Im Berichtsjahr 2025 ereigneten sich weder in der eigenen Belegschaft noch bei anderen Arbeitnehmern Todesfälle als Folge von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen. Es lagen 14 meldepflichtige Arbeitsunfälle nach § 193 Abs. 1 und 2 SGB VII (Wegeunfälle nach deutschem Unfallversicherungsrecht) vor.

ESRS S1-15 Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

94) Anspruch aller Arbeitnehmer auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen aufgrund sozialpolitischer und/oder tariflicher Vereinbarungen

Sämtliche Arbeitnehmer der Gestalterbank haben o. g. Anspruch.

ESRS S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

97a) Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

2025 ist noch nicht das erste Jahr der vollumfänglichen CSRD-Berichterstattung. Auf Basis des CSR-RUG erfolgt für 2025 noch kein Ausweis der Kennzahl.

97b) Verhältnis der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person der Organisation zum Median der Jahresgesamtvergütung für alle Beschäftigten

2025 ist noch nicht das erste Jahr der vollumfänglichen CSRD-Berichterstattung. Auf Basis des CSR-RUG erfolgt für 2025 aus wettbewerbsrelevanten Gründen weiterhin noch kein Ausweis der Kennzahl.

97c) Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind

Das Vergütungsmodell der Gestalterbank basiert auf dem Tarifvertrag für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die Gesamtvergütung setzt sich grundsätzlich aus fixen (§ 2 Abs. 6 InstitutsVergV) und variablen (§ 2 Abs. 3 InstitutsVergV) Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten, dass von den fixen und variablen Gehaltsbestandteilen keine negativen Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen und keine Beeinträchtigung von Kundeninteressen im Sinne der InstitutsVergV und BT 8 MaComp ausgehen. Die Obergrenze für das Verhältnis von variabler und fixer Vergütung richtet sich nach § 25a Abs. 5 KWG i.V.m. § 6 InstitutsVergV und beträgt grundsätzlich maximal 100 % der Fixvergütung.

Über den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen innerhalb des Instituts wird jeweils entsprechend den Vorgaben des § 7 InstitutsVergV ein Beschluss gefasst, aus dem die Verteilung im Institut hervorgeht. Berücksichtigung hierbei finden insbesondere die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage (spezifiziert über Ergebnis vor Steuern und weitere strategische Schlüsselgrößen), die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie die Kapitalpuffer-Anforderungen nach § 10i KWG. In den Prozess der Festlegung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung wird als Kontrolleinheit die Personalabteilung und soweit erforderlich das Controlling einbezogen. Das variable Vergütungssystem sieht vor, dass durch die Vereinbarung eines Vergütungsvorbehalts mit allen Mitarbeitern sichergestellt wird, dass die Verbraucherrechte und -interessen i.S. § 5 Abs. 1 InstitutsVergV berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Vertrieb und die Kreditwürdigkeitsprüfung im Bereich des Immobilien-Verbraucherdarlehensrecht.

Die Volksbank eG – Die Gestalterbank nutzt die Möglichkeit der leistungsorientierten Variabilisierung von Gehaltsanteilen aus tarifvertraglichen Gehaltsbestandteilen nicht. Soweit darüber hinaus variable Zulagen bezahlt werden, resultiert dies aus einzelvertraglichen Regelungen oder Gehaltszusagen. Die Mitarbeitenden partizipieren neben ihrer fixen Vergütung an einer übertariflichen variablen Vergütung (Ermessenstantieme), deren Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird. Die Bemessung der Vergütung berücksichtigt sowohl die Lage des Instituts als auch die Erreichung der strategischen Ziele. Darüber hinaus werden die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und die Kapitalanforderungen nach § 10i KWG für die Festlegung berücksichtigt. Die Ermessenstantieme richtet sich maßgeblich nach der Zielerreichung entsprechend der Mehrjahresplanung der Bank und steht mit den in der Strategie niedergelegten Zielen im Einklang. Hierdurch wird das Kriterium der Mehrjährigkeit der Bemessungsgrundlage erfüllt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind bei der Bemessung der Ermessenstantieme auch qualitative Kriterien maßgeblich. Zur Gewährleistung der Einhaltung kundenschützender Normen i. S. § 5 InstitutsVergV und BT 8 MaComp. werden Hinweise im Compliance-Bericht, im Bericht der internen Revision und der gesetzlichen Prüfung einbezogen.

Negative Anreize aus der Gewährung der variablen Vergütungen ergeben sich nicht, da der variable Anteil nicht mehr als 50 % der Gesamtvergütung darstellt. Eine signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeitenden von dieser variablen Vergütung entsteht somit nicht.

Das Vergütungsmodell verfolgt den Ansatz eines kollektiven Anreizsystems, das eine Orientierung an gemeinsamen, am Kundennutzen ausgerichteten Zielen fördert. Die Vergütungsregelungen stehen im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen der Bank und sind darin auch auf die Förderung der Prinzipien nachhaltigen Wirtschaftens ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es keine explizite Verbindung zwischen dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und dem Erhalt variabler Vergütungsbestandteile.

Mit Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten (z. B. Marktfolge Wertpapiergeschäft / Marktfolge Kredit / Controlling / Compliance / Personal) werden keine Einzelvereinbarungen über variable Vergütungsbestandteile getroffen, deren Höhe sich an den gleichlaufenden Vergütungsparametern der Mitarbeitenden orientiert, deren Geschäfte sie kontrollieren. Interessenkonflikte bei der Kontrolle der Geschäfte können daher nicht entstehen. Der Schwerpunkt der Vergütung liegt auf der fixen Vergütung. Unberührt bleibt eine Vergütung, die nach Ermessen des Vorstands erfolgt.

Die Volksbank eG – Die Gestalterbank gewährt auf Basis allgemeiner betrieblicher Regelungen zusätzliche Sachbezüge und freiwillige finanzielle Leistungen auf Basis ihres Sozialkataloges. Auch diese Bestandteile setzen keine Anreize zum Eingehen besonderer Risiken, auch nicht in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele der Bank. Die Angemessenheit des Vergütungssystems hinsichtlich der Ausrichtung auf die in den Strategien niedergelegten Ziele der Volksbank eG – Die Gestalterbank und in Bezug auf BT 8 MaComp wird jährlich überprüft. Dabei werden die Berichte der internen Revision und der gesetzlichen Prüfung einbezogen.

Die 1. Führungsebene (Bereichsleitung) wird außertariflich vergütet. Neben ihrem Festgehalt erhalten sie eine variable Vergütung (Ermessenstantieme), die sich am Gesamterfolg der Bank orientiert. Über die Ermessenstantieme der Führungskräfte entscheidet der Vorstand.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

15) Konzepte zu Verbrauchern und Endnutzern gemäß ESRS 2 MDR-P

Der Finanzdienstleistungssektor ist in Hinblick auf den Umgang mit Verbrauchern und Endnutzern umfassend reguliert und unterliegt hierbei verbraucher- und wettbewerbsrechtlichen Analysen, Vergleichen, Urteilen, Testkäufen sowie erweiterten Transparenzerfordernissen (u. a. in Hinblick auf Entgelte, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Widerruf, Kundenfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Verständlichkeit sowie Vorbeugung von Überschuldung). Als Beispiele seien an dieser Stelle das Wertpapierhandelsgesetz sowie die Wohnimmobilienkreditrichtlinie genannt. Die Gestalterbank hält sich an die entsprechenden Bestimmungen, verfügt über interne Kontrollen und wird regelmäßig extern geprüft. Als große Genossenschaftsbank stehen bei ihr die Förderung der Mitglieder sowie die in ihrer Satzung beschriebenen Finanzdienstleistungen für Privat-, Unternehmens- und kommunale Kunden im Mittelpunkt ihrer Geschäftsaktivitäten. Dazu gehören u. a. das Einlagen- und das Kreditgeschäft, das Depot- und Verwahrgeschäft, der Zahlungsverkehr, die Anlageberatung in Finanzinstrumenten und die Vermittlungen von Produkten und Dienstleistungen ihrer genossenschaftlichen Verbundpartner sowie von Immobilien an Verbraucher. In ihrer 2025 reflektierten Wesentlichkeitsanalyse ergaben sich in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ESRS S4 folgende Ansätze:

- Positive Auswirkung: Förderung des Zugangs zu Finanzprodukten (z.B. Studienkredite, Förderung/Kredite für Wohneigentum) für die Allgemeinheit und über alle Kundensegmente hinweg
- Finanzielle Chance aus Erschließung (neuer)/Hebung von Potentialen bestehender Märkte/Kundengruppen durch Angebot von Finanzprodukten, die an Kundenbedürfnissen ausgerichtet sind

Ihre auf Vertrauen und Langfristigkeit ausgerichtete Grundhaltung zu Verbrauchern und Endnutzern kommt in den folgenden Strategien und Richtlinien zum Ausdruck:

Geschäfts- und Risikostrategie der Gestalterbank – Teilstrategie Privatkunden

Im Kontext Verbraucher und Endnutzer ist die Teilstrategie Privatkunden maßgeblich. Hier verfolgt die Bank das Ziel, eine kundenzentrierte „Omnikanal-Bank“ mit einer für die Kunden optimalen Vernetzung von digitalem, digital-persönlichem und persönlichem Banking zu werden. In der Kundenberatung verfolgt sie einen Gesamtbedarfsansatz und nutzt mit dem Banking Workspace ein technisches Medium, mit dem Kunden auch digital in die Beratung eingebunden werden. Das Filialnetz bleibt dabei ein bedeutendes Element der regionalen Struktur der Bank und verschafft ein hohes Maß an Sichtbarkeit, Reputation und Identität in der Region und darüber hinaus. Insoweit wirkt die Teilstrategie auf folgende Gesamtbankziele:

- Überdurchschnittliches Wachstum im Kerngeschäft (Kredit- und Einlagengeschäft)
- effiziente und regelkonforme Prozesse
- Digitalisierung, Automatisierung, medienbruchfreie Beratung
- Qualitätssteigerung, Kostenreduzierung und Kundennutzen

Verhaltenskodex der Gestalterbank

Der Verhaltenskodex ist ein internes Rahmenwerk und richtet sich an alle Beschäftigten der Bank. Er regelt zusammenfassend deren Umgang miteinander sowie mit Dritten und trägt über die Verbindlichkeit nach innen auch zu einer positiven Reputation der Gestalterbank bei. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche sowie bei Neueinstellungen erfolgt über die Zuverlässigkeitsprüfung durch die Führungskraft eine diesbezügliche Überwachung. Der Verhaltenskodex ist im Bankintranet veröffentlicht und beinhaltet folgende Bezugspunkte zu Verbrauchern und Endnutzern:

- Vertrauensvoller Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern
- Fairness, Professionalität, Transparenz und Respekt
- Keine Vorteilsnahme (Anti-Korruption / Anti-Bestechung)
- Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten
- Zugang zum Beschwerdemanagement sowie Umgang mit Beschwerden
- Fairer Wettbewerb (kartellrechtliche Bestimmungen, Vermeidung von unlauterem Wettbewerb, unzulässiger Marktbeeinflussung und Werbung)
- Anti-Diskriminierung / keine Belästigung
- Vertraulichkeit (Umgang mit schutzwürdigen Daten, Informationssicherheit)

Die strategische Verantwortung liegt beim Vorstand, die Umsetzungsverantwortung bei den Beschäftigten selbst sowie deren Führungskräften.

Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und Umweltbelangen

Die Grundsatzerklärung fasst im Rahmen der geltenden Lieferkettenregulierung die Haltung der Gestalterbank zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach innen und außen zusammen und ist auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. In Hinblick auf Verbraucher und Endnutzer sind insbesondere ihre Anwendung im Kundenanlagegeschäft (Ausschluss unethischer Produkte und Finanzinstrumente, Nachhaltigkeitspräferenzabfrage), Kundenkreditgeschäft (menschenrechts- und umweltbezogene Ausschlusskriterien) sowie im Beschwerdeprozess von Bedeutung.

Die internationalen Rahmenwerke hierzu sind in der Grundsatzerklärung näher beschrieben. Diese wird im Zuge der jährlichen Risikoanalyse gemäß LkSG überprüft. Die strategische Verantwortung liegt beim Vorstand, die Umsetzungsverantwortung bei den Fachbereichen sowie beim Nachhaltigkeitsmanagement.

Lieferantenrichtlinie

Die Lieferantenrichtlinie beinhaltet Mindestanforderungen an die externen Dienstleister und Kooperationspartner der Gestalterbank in Hinblick auf die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in deren Lieferketten. Sie ist auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. In Hinblick auf Verbraucher und Endnutzer sind insbesondere das Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren von Bedeutung. Verbraucher und Endnutzer gehören auch insofern zu den adressierten Interessengruppen, dass sie durch Geschäftsbeziehung mit der Gestalterbank Zugriff auf Produkte und Dienstleistungen mit hohen Standards bzw. Ausschlüssen unethischer bzw. nicht menschenrechtskonformer Geschäftspraktiken erlangen. Die strategische Verantwortung liegt beim Vorstand, die Umsetzungsverantwortung bei den Fachbereichen sowie beim Nachhaltigkeitsmanagement.

16a) Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern

Das Konzept der Gestalterbank ist auf das Thema Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern ausgerichtet. Dies zeigt sich insbesondere in der Implementierung von Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten keine negativen Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen der Verbraucher haben. Zur Identifikation und zum Management von Risiken gehören u. a. folgende Aspekte:

- Die Zuverlässigkeit ihrer Beschäftigten sowie die Standards für eigene und vermittelte Produkte und Dienstleistungen sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit für die Wahrung der Menschenrechte von Verbrauchern und Endnutzern.
- Die Bank hat Regelprozesse für neue Produkte und Märkte implementiert. Sie verfügt u. a. über ein Beschwerdemanagement, ein Hinweisgebersystem, einen Hausmeinungsausschuss für Finanzinstrumente in der Kundenberatung sowie ein Risikomanagementsystem für die Wahrung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.
- Darüber hinaus bestehen Kontroll- und Evaluationsmechanismen zur Regelkonformität (Compliance), Risikoinventur und nachgelagerten Prüfung (Interne Revision).
- Im Kundenkreditgeschäft sowie bei den Eigenanlagen sind Ausschlusskriterien definiert, die ESG-Risiken bereits vor der Kreditvergabe bzw. Investition transparent machen und Verstößen gegen die Menschenrechte von Verbrauchern und Endnutzern vorbeugen.
- In Hinblick auf mögliche Überschuldung von Verbrauchern wenden sowohl die Bank als auch ihre genossenschaftlichen Partnerunternehmen strenge Kriterien bei der Vergabe von Konsumentendarlehen bzw. Immobiliendarlehen an.
- Beim Kundenanlagegeschäft dokumentieren die Beraterinnen und Berater der Gestalterbank detailliert die finanziellen Verhältnisse, Lebenssituation, Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten sowie die Nachhaltigkeitspräferenz. So wird sichergestellt, dass die Anlageberatung nur solche Produkte umfasst, die zum jeweiligen Kunden passen, verstanden werden und keine Übervorteilung (u. a. Kostentransparenz, Schwankungen, Chancen und Risiken) darstellen.
- Die Bank führt regelmäßige Bewertungen durch, um potenzielle Risiken für Verbraucher und Endnutzer zu identifizieren, insbesondere für solche mit besonderen Merkmalen oder erhöhtem Risiko.
- Basierend auf den identifizierten Risiken implementiert die Bank Strategien und Maßnahmen, um negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern.
- Die Bank überwacht kontinuierlich die Effektivität ihrer Maßnahmen und passt sie bei Bedarf an, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte der Verbraucher und Endnutzer respektiert werden.

Durch diese Verpflichtungen und Maßnahmen strebt die Gestalterbank an, das Vertrauen ihrer Kunden zu stärken und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, indem sie die Menschenrechte in all ihren Aktivitäten respektiert und fördert.

16b) Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern

Das Konzept der Bank ist auf Maßnahmen ausgerichtet, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. Hierzu gehören:

- Information: Bereitstellung transparenter und verständlicher Informationen über die Angebote, um informierte Entscheidungen zu ermöglichen.
- Dialog: Aktiver Austausch mit Kunden durch Feedback-Mechanismen, Umfragen und direkte Kommunikation, um Bedürfnisse / Erwartungen zu verstehen.
- Partizipation: Einbindung von Kunden in Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Testphasen neuer Produkte oder Dienstleistungen, um ihre Perspektiven direkt einfließen zu lassen.

Ein konkretes Beispiel hierfür sind die regelmäßigen Befragungen zur Kundenzufriedenheit (Customer Centricity Index / CCI). Darüber hinaus können Verbraucher und Endnutzer positive wie negative Impulse über ihre Kundenberater, das Beschwerdemanagement und das Hinweisgebersystem direkt an die Bank melden.

16c) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen

Die Gestalterbank verpflichtet sich, bei festgestellten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

- Untersuchung und Analyse: Bei Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen werden gründliche Prüfungen durchgeführt, um die Ursachen und den Umfang des Problems zu verstehen.
- Korrekturmaßnahmen: Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchungen werden gezielte Maßnahmen implementiert, um die festgestellten Verstöße zu beheben und zukünftige Risiken zu minimieren.
- Schulung und Sensibilisierung: Die Mitarbeiter der Bank werden regelmäßig in Bezug auf Menschenrechtsstandards sensibilisiert, um ein hohes Bewusstsein und die Einhaltung dieser Standards in der täglichen Arbeit sicherzustellen.
- Zusammenarbeit mit Partnern: Die Bank arbeitet eng mit ihren Lieferanten und Geschäftspartnern zusammen, um sicherzustellen, dass auch in der Lieferkette die Menschenrechte geachtet und Verstöße vermieden werden.

Durch diese Maßnahmen stellt die Gestalterbank sicher, dass ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den höchsten Menschenrechtsstandards steht und sie Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und der Gesellschaft übernimmt.

17) Einklang mit international anerkannten Standards

Das Konzept der Bank ist an international anerkannten Standards in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer ausgerichtet, insbesondere an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Diese Prinzipien bilden die Grundlage für das Handeln der Bank und ihre Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und sind in ihrer Grundsatzerklärung im Internet veröffentlicht. Sie setzt sich dafür ein, potenzielle Fälle von Nichteinhaltung der genannten Standards in ihrer Wertschöpfungskette zu identifizieren und zu adressieren. Bei Bekanntwerden solcher Vorfälle werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu beheben und zukünftige Verstöße zu verhindern. Konkrete Fälle von Nichteinhaltung wurden bisher nicht gemeldet.

ESRS S4-2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

20a) Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern oder ihrer Vertreter

Die Zusammenarbeit erfolgt direkt mit Verbrauchern bzw. Endnutzern, d. h. den Kunden und Mitgliedern der Gestalterbank.

20b) Phasen, Art und Häufigkeit der Einbeziehung

Die Bank bezieht Verbraucher und Endnutzer in Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen ein. So führt sie seit 2023 jährlich Befragungen zur Kundenzufriedenheit durch (Customer Centricity Index). Die Bank hat das Thema Kundenzentrierung als strategisches Fokusziel definiert, um ihre Kundenzentrierung zu steigern, relevant für ihre Kunden zu bleiben und als Bank zukunftsfähig zu sein. Die Umfrage im Berichtsjahr fand von Ende Oktober bis Anfang Dezember 2025 innerhalb des Online-Bankings und der VR-Banking-App statt. Angesprochen wurden rund 111.000 volljährige Kunden, die einen VR-NetKey (Freischaltung zur Teilnahme am digitalen Banking) besitzen. Zusätzlich zur Fokusgruppe der Basis- und Privatkunden (rund 94.000) wurden auch die Kundensegmente Vermögende Privatkunden, Private Banking, Gewerbekunden, Mittelstandskunden und Unternehmenskunden via E-Mail oder auf anderen Kommunikationswegen dazu ermuntert, teilzunehmen.

Darüber hinaus sieht die Gestalterbank jede Kundenbeschwerde als anlassbezogenen Kundeneinbezug. Im Beschwerdemanagement bestehen zusätzlich Prozesse aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu Beschwerden über die Anlageberatung in Finanzinstrumenten sowie zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

20c) Funktion und ranghöchste Position mit operativer Verantwortung für die Einbeziehung

Die Zuständigkeit für die Kundenbefragungen sowie das Beschwerdemanagement liegt bei den Führungskräften der Fachbereiche. Der Vorstand ist in beide Prozesse über Berichte eingebunden.

20d) Bewertung der Wirksamkeit der Einbeziehung

Als kundenzentrierter Finanzdienstleister sind für die Gestalterbank die finanziellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und Kunden ausschlaggebend. Ihre regelmäßigen Kundenbefragungen (Customer Centricity Index) und das Beschwerdemanagement liefern ihr dazu relevante Impulse und Verbesserungspotenziale.

21) Unternommene Schritte, um Einblicke in die Sichtweisen der besonders anfälligen Verbraucher und Endnutzer zu gewinnen

Die Gestalterbank folgt dem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag der Mitgliederförderung. Produkte und Dienstleistungen der Bank sind regelmäßig erklärungsbedürftig und – je nach Geschäftsart (Anlageberatung, Kreditvergabe, Vermittlungsgeschäft, Immobilien, Zahlungsverkehr etc.) – von Komplexität geprägt. Sie unterliegen daher hohen regulatorischen Anforderungen (u. a. Verbraucherwiderruf, Zustimmungspflichten, ex-ante-Kosteninformation bei Wertpapiergeschäften). Die Interessen und finanziellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und Kunden werden regelmäßig und anlassbezogen erfragt und berücksichtigt. Dazu gehören auch Anliegen besonders anfälliger Gruppen von Verbrauchern und Endnutzern:

- **Leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen**

Die Gestalterbank bietet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch finanziell benachteiligten Menschen Zugang zu Finanzdienstleistungen an (darunter Basiskonto, Pfändungsschutzkonto, Kontenwechselhilfe) und ermöglicht dadurch die Teilhabe am Zahlungsverkehr sowie am langfristigen Vermögensaufbau auch mit Kleinbeträgen. Die Kreditvergabe an Privatpersonen berücksichtigt neben der wirtschaftlichen Kapitaldienstfähigkeit auch die Prämissen des Verbraucherschutzes, insbesondere der Prävention von Überschuldung.

- **Finanzdienstleistungen für beschränkt geschäftsfähige Menschen**

Diese unterliegen besonderen rechtlichen Auflagen und Sorgfaltspflichten. Betroffene Gruppen sind u. a. Minderjährige (z. B. Taschengeldkonto, Zahlungskarten, Ansparpläne) sowie volljährige Personen mit gesetzlicher Vertretung, deren finanzielle Bedürfnisse die Gestalterbank regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bedient. Die Bank verfügt über ein eigenes Jugendmarktkonzept, das neben Finanzdienstleistungen auch Informations- und Freizeitveranstaltungen für junge Kunden sowie (Finanz-)Bildungsformate umfasst.

- **Abbau von Barrieren**

Die Bank ist bestrebt, ihren Kunden sowohl an den Bankstandorten und Filialen als auch im digitalen Banking einen möglichst barrierearmen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Dienstleistungen zu ermöglichen. Nach Maßgabe des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes wurden im Berichtsjahr 2025 u. a. der Internetauftritt und die VR Banking App neu gestaltet sowie die Selbstbedienungstechnik überprüft und – wo erforderlich – angepasst. Die Bank ist sich darüber im Klaren, dass Barrierefreiheit über räumliche Aspekte bzw. Zugangswege hinausgeht und hierbei noch Verbesserungspotentiale bestehen. Aufgrund ihrer regionalen Vernetzung steht sie im Austausch mit gemeinnützigen, karitativen und inklusiven Einrichtungen und ermöglicht diesen, ihre Expertise einzubringen.

ESRS S4-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

25a) Allgemeiner Ansatz und Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen

Die Kundenzentrierung ist Kernelement der strategischen Ausrichtung der Bank (vgl. ESRS S4-2). Ihre Produkte und Dienstleistungen sowie die eingesetzten Vertriebshilfen, Produktinformationsblätter und Formulare unterliegen Prüfungen zur Verbraucherkonformität, die die Bank entweder selbst durchführt (u. a. Neuproduktprozess, Hausmeinungsausschuss) oder aufgrund der Subsidiarität innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes von ihren Partnerunternehmen übernimmt. Sie verfügt über ein Beschwerdemanagementsystem in einer eigenen Organisationseinheit sowie auf ihrer Homepage über ein öffentlich zugängliches Beschwerdemanagement nach den Anforderungen des LkSG. Hierüber können Verbraucher und Endnutzer, die sich in ihren Rechten betroffen sehen, ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen und Hinweise zwecks Durchführung von Abhilfemaßnahmen eingeben. Bisher erfolgten auf diesem Weg keine Eingaben mit Menschenrechtsbezug bei Verbrauchern und/oder Endnutzern, so dass keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden mussten.

25b) Spezifische Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer ihre Anliegen oder Bedürfnisse äußern und prüfen lassen können

Die Mitglieder und Kunden der Gestalterbank können ihre Anliegen oder Bedürfnisse über folgende Kanäle direkt äußern und prüfen lassen:

- Persönliche, telefonische und digitale Kundenberatung
- Serviceaufträge im digitalen Banking
- Feedbackformular Unternehmenshomepage
- Beschwerdemanagement und Hinweisgeberverfahren
- Spezialrechtliche Beschwerden (BVR, BaFin) u. a. im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten
- Ombudsmannverfahren (insbesondere des BVR)

25c) Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt

Das Verfahren der Beschwerdebearbeitung ist auf der Homepage der Gestalterbank transparent dargestellt. Dort finden sich u. a. die Beschwerdemanagementgrundsätze, Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens, Hinweise zum Datenschutz sowie Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung und Möglichkeit der Klageerhebung (siehe Ausführungen unter ESRS S4-3 Abs. 25a).

Beschwerden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten werden aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben zusätzlich gekennzeichnet und unter Einbindung des Funktionsbereichs Compliance bearbeitet. In Hinblick auf Beschwerden im Kontext menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten erbittet die Bank eine entsprechende Kennzeichnung durch die Einreichenden.

25d) Verfolgung und Überwachung der angegangenen Probleme und Wirksamkeit der Kanäle

Das Beschwerdemanagementsystem der Bank ermöglicht die systematische Erfassung, Bearbeitung und – im Bedarfsfall – Eskalation von Unmutsäußerungen. Es bestehen aufbauorganisatorische und prozessuale Regelungen, u. a. zur Einbindung von Führungskräften bis hin zur Geschäftsleitung, Bearbeitungsfristen sowie ein Regelreporting an den Vorstand, die tangierten Fachbereiche und die besonderen Funktionen gemäß MaRisk. Die Interessenträger sind über den jeweiligen Kundendialog in den individuellen Bearbeitungsprozess eingebunden.

26) Kenntnis der und Vertrauen in die Strukturen oder Verfahren seitens der Verbraucher und/oder Endnutzer

Das Feedback- und Beschwerdewesen der Bank ist bekannt und wird von den Kunden genutzt. Es bestehen systematische interne Erhebungen und Statistiken über Stückzahlen und Inhalte, die regelmäßig Bestandteil von Vorstandsreportings sind. Gemäß den Bestimmungen des Beschwerdemanagementverfahrens sowie des Hinweisgebersystems wird die Vertraulichkeit der Identität geschützt und der wirksame Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass alle Verbraucher und Endnutzer bedenkenlos von den Kommunikationskanälen Gebrauch machen können und ihr Vertrauen in die Bank weiter gestärkt wird.

ESRS S4-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

30) Zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer

Geschäftsmodell und Strategie der Gestalterbank richten sich an den finanziellen Bedürfnissen ihrer Kunden aus und folgen dem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag der Mitgliederförderung. Die Bank trägt über ihr Filial- und Servicestellen-netz zur finanziellen Grundversorgung in ihrem Geschäftsgebiet bei.

Hierzu gehören u. a. die Bargeldversorgung sowie eigene und vermittelte Produkte und Finanzdienstleistungen der genossenschaftlichen Partnerunternehmen. Darüber hinaus bietet sie telefonisch und digital eine Vielzahl von Bankdienstleistungen an, die ortsunabhängig von ihren Kunden genutzt werden können.

Der Schutz personenbezogener Daten sowie die Anforderungen an die Informationssicherheit sind gesetzlich verankert und werden von der Bank eingehalten.

Gleiches gilt für spezialrechtliche Anforderungen in der Kundenberatung (z. B. Anlage in Finanzinstrumenten, Immobiliarkredite), in den Präventivfunktionen gegen Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung sowie in der Compliance-Funktion, die u. a. die Umsetzung von Verbraucherschutzvorgaben, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Wahrung von Kundeninteressen überwacht.

Die Bank passt ihre Vertriebswege und Filialstruktur den Kundenbedürfnissen an. Dies umfasst sowohl den Ausbau des digitalen Bankings als auch der persönlichen Beratung vor Ort, telefonisch sowie per Video und Chat. Die Gestalterbank beteiligt sich über ihr Jugendmarktkonzept an der Finanzbildung junger Menschen und kooperiert dazu u. a. mit Schulen, Berufsbildungsstätten und Nachhilfeeinrichtungen.

31a) Maßnahmen zur Verhinderung, Abmilderung oder Behebung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer

Im Rahmen der Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse hat die Bank 2025 keine wesentlichen negativen Auswirkungen im Themenfeld Verbraucher und Endnutzer festgestellt. Sie verfügt grundsätzlich über prozessuale und aufbauorganisatorische Vorkehrungen zu deren Verhinderung. Eigene und vermittelte Produkte und Dienstleistungen unterliegen regulatorischen Prüfungs- und Sorgfaltspflichten. Es bestehen interne Kontrollsysteme und -funktionen („three lines of defense“) sowie eine externe gesetzliche Prüfung. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor sind die Beschäftigten der Bank. Deren Qualifikation, Zuverlässigkeit und Integrität bilden die Grundlage für langfristige und vertrauensvolle Kundenbeziehungen. Umfangreiche Aufklärungs- und Informationspflichten tragen zu einem besseren Verständnis der teilweise komplexen Produkte und Dienstleistungen bei. Insbesondere risikobehaftete Produkte wie Wertpapiere sowie teilweise langfristige Schuldverhältnisse (insbesondere Wohnimmobilienkredite) unterliegen besonderen zusätzlichen Transparenzpflichten und Sachkunde in der Kundenberatung. Die Bank verfügt über detaillierte Schulungskonzepte für Mitarbeitende mit entsprechender Funktion.

Die Bank verwendet im Vertrags- und Formularwesen, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie in ihrem Außenauftritt und ihrer Werbelinie die geprüften Vorlagen und Vorgaben der genossenschaftlichen Gruppe, um Risiken zu verhindern, abzumildern oder zu beheben.

31b) Maßnahmen zur Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen

Im Rahmen der Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse hat die Bank 2025 keine wesentlichen negativen Auswirkungen im Themenfeld Verbraucher und Endnutzer festgestellt. Insofern waren keine zusätzlichen Abhilfemaßnahmen erforderlich.

31c) Zusätzliche Maßnahmen oder Initiativen zur Erzielung positiver Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer

Die Gestalterbank gibt einen Teil ihres wirtschaftlichen Erfolgs über die Ausschüttung einer ergebnisabhängigen Dividende an ihre Mitglieder zurück. Darüber hinaus erreicht sie durch ihr Spenden-, Sponsoring- und Stiftungswesen mittelbar und unmittelbar positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer in ihrem regionalen Wirkungskreis (vgl. Allgemeine Angaben, ESRS 2-SBM 1 Abs. 42b). Die Bank passt zudem ihr Filialnetz und ihr persönliches und digitales Serviceangebot laufend an die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kunden an (vgl. ESRS S4-2) und fördert den Zugang zu Finanzprodukten (z.B. Studienkredite, Förderung/Kredite für Wohneigentum) für die Allgemeinheit und über alle Kundensegmente hinweg.

31d) Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen

Die Bank evaluiert die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen anhand ihres Kundenzentrierungsindex sowie über ihr Beschwerdemanagement.

32a) Verfahren zur Ermittlung der Maßnahmen für bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer

Die Gestalterbank leitet die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen aus der Wesentlichkeitsanalyse ab und entwickelt, sofern zutreffend, in den zuständigen Fachabteilungen Maßnahmen. Dies war im Berichtsjahr 2025 nicht der Fall. Branchenbedingt ist sie anlassbezogen zu Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung zum Verbraucherschutz verpflichtet, z. B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis und vorvertraglichen Informationen.

32b) Ansätze um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu ergreifen

Spezifische wesentliche negative Auswirkungen können über die in ESRS S4-3 dargestellten Verfahren und Kanäle an die Bank adressiert werden. So ist sichergestellt, dass die Bank sich trennscharf mit den beschriebenen kundenindividuellen Anliegen auseinandersetzen kann.

32c) Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen

Dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind, stellt die Gestalterbank wie folgt sicher:

- **Einrichtung von Melde- und Beschwerdemechanismen**, über die Betroffene potenzielle Missstände oder negative Auswirkungen melden können. Diese Kanäle sind leicht zugänglich, vertraulich und in mehreren Formaten (z. B. digital, telefonisch, persönlich) verfügbar.
- **Klare Verantwortlichkeiten**: Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden und die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen ist im Rahmen der Governance-Struktur eindeutig geregelt.

- **Standardisierte Verfahren** zur Bewertung der Relevanz und Schwere gemeldeter Sachverhalte bzw. Planung und Durchführung geeigneter Korrekturmaßnahmen.
- **Monitoring und Wirksamkeitskontrolle:** Die Bank verfügt grundsätzlich über Mechanismen zur Prüfung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen sowie deren Anpassung, um eine tatsächliche und nachhaltige Abhilfe sicher zu stellen.

Die Verfahren werden kontinuierlich weiterentwickelt, unter Einbeziehung von Rückmeldungen interner und externer Stakeholder sowie auf Basis regulatorischer Entwicklungen und bewährter Praktiken.

33a) Maßnahmen zur Minderung der wesentlichen Risiken, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten von Verbrauchern und Endnutzern ergeben

Die Bank ist sich darüber bewusst, dass sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern grundsätzlich wesentliche Risiken für die Reputation, die rechtliche Compliance sowie die Kundenzufriedenheit und -bindung ergeben können. Sie hat jedoch nach eingehender Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse 2025 hierzu keine wesentlichen Risiken identifiziert.

33b) Maßnahmen zur Verfolgung wesentlicher Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer

Folgende Maßnahmen sind von der Bank geplant oder wurden bereits ergriffen, um wesentliche Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern zu nutzen:

- Entwicklung und Einführung digitaler, barrierefreier Produktangebote.
- Ausbau Datenschutz unterstützender Anwendungen im Online-Banking.
- Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Beratung und Produktgestaltung.
- Aufbau von Partnerschaften zur Förderung finanzieller Bildung.
- Systematische Erhebung und Analyse von Kundenfeedback zur Weiterentwicklung von Services.
- Verstärkte Kommunikation zu sicherheits- und vertrauensbildenden Maßnahmen (z. B. IT-Sicherheit, Transparenz).
- Identifikation neuer Kundensegmente durch gezielte Markt-/Bedarfsanalysen.

34) Sicherstellung, dass die eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer verursachen

Die Gestalterbank ist als großer regionaler Finanzdienstleister in einem stark regulierten Wettbewerbsumfeld tätig. Sie hat folgende Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass durch ihre Geschäftspraktiken wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer entstehen oder verstärkt werden:

- Anwendung klarer und transparenter Kriterien in Marketing und Vertrieb.
- Verzicht auf aggressive oder irreführende Verkaufspraktiken.
- Datenschutzkonforme Nutzung von Kundendaten gemäß DSGVO.
- Schulungen für Vertriebsmitarbeiter zu verantwortungsvoller Kundenansprache.
- Vermeidung von Überschuldung und Interessenkonflikten
- Zugang zu Bankdienstleistungen auch für vulnerable Kundengruppen.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des internen Kontrollsystems und werden regelmäßig im Rahmen der Compliance- und Risikoüberwachung überprüft.

35) Schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit Verbrauchern und Endnutzern

Im Berichtsjahr 2025 wurden keine schwerwiegenden menschenrechtlichen Probleme oder Vorfälle in Verbindung mit Verbrauchern und Endnutzern gemeldet.

37) Mittel für das Management wesentlicher Auswirkungen

Aufgrund der bestehenden aufbauorganisatorischen Strukturen, prozessualen Regelungen und Kostenkompetenzen besteht kein eigener Budgetbedarf für das Management wesentlicher Auswirkungen. Entstehende Kosten (z. B. Erstattungen nach Kundenbeschwerden, Anpassungen im Preis- und Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Umbauten, Kundeninformationsveranstaltungen, Schulungsbedarf für Mitarbeiter) werden den zuständigen Fachbereichen und Budgetgruppen zugeordnet und im Rahmen der mehrjährigen Kosten- und Ertragsplanung und der Risikoinventur auf Gesamtbankebene berücksichtigt.

ESRS S4-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

41) Verfahren zur Festlegung der Ziele einschließlich Informationen über die direkte bzw. indirekte Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Die Gestalterbank hat bislang noch keine messbaren ergebnisorientierten Ziele mit speziellem Bezug zu Verbrauchern und Endnutzern festgelegt. Jedoch hat sie sich in diesem Kontext mit dem Kundenzentrierungsindex (CCI) ein strategisches Entwicklungsziel gegeben, das die Bank jährlich auf Basis einer Kundenumfrage erhebt, überwacht und daraus weitere Ziele ableitet. Der CCI umfasst nicht nur Verbraucher und Endnutzer, sondern alle Kundensegmente. Sofern sich Verbraucher und / oder Endnutzer in ihren Rechten betroffen sehen, können sie insbesondere das Beschwerdemanagementverfahren für Hinweise nutzen.

Für alle Kundensegmente bestehen die übergeordneten Ziele

- barrierefreien Zugang zu digitalen Angeboten,
- verständliche Produktinformationen,
- datenschutzkonforme Gestaltung von Prozessen,
- Verbesserung der Kundenzufriedenheit.

Eine Messung und Überprüfung erfolgt im Rahmen interner Controllingprozesse.

Governance-Informationen

ESRS G1 Unternehmenspolitik

ESRS G1-1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung

7) Konzepte zur Unternehmensführung und zur Förderung der Unternehmenskultur

Grundlegende Governance-Informationen finden sich – neben den einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen – in der Satzung, den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat, dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes, der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den Teilstrategien der Gestalterbank. Aus ihnen leiten sich operative Regelwerke und Arbeitsanweisungen ab, die einen geordneten Bankbetrieb ermöglichen, darunter Kreditvergabegrundsätze, Risikoinventur, Umwelterklärung, Kompetenzsysteme, Aufbauorganisation, Prozesslandkarte und Steuerrichtlinie. Wesentliche unternehmenskulturelle Grundlagen sind Vision und Mission, Betriebsvereinbarungen zwischen Vorstand und Betriebsrat sowie der Verhaltenskodex, der eine Zusammenfassung weiterer Selbstverpflichtungen und Handlungsempfehlungen darstellt.

9) Begründung, Entwicklung, Förderung und Bewertung der Unternehmenskultur

Die Gestalterbank baut ihre Unternehmenskultur auf der ehrbaren Kaufmannseigenschaft sowie ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Förderauftrag auf. Sie verbindet nachhaltige Wirtschaftlichkeit mit den genossenschaftlichen Werten:

- **Selbsthilfe:** Freiwillige Gemeinschaft zur Erfüllung gemeinsamer Bedürfnisse
- **Selbstverantwortung:** Gemeinsame Verantwortung der Mitglieder für ihre Organisation und demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen
- **Demokratie:** Prinzip "ein Mitglied, eine Stimme", unabhängig von der Anzahl der Anteile, die ein Mitglied besitzt
- **Gleichheit:** Gleiche Rechte und Pflichten aller Mitglieder, unabhängig von ihrem Beitrag zur Genossenschaft
- **Solidarität:** Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, um gemeinsame Ziele zu erreichen und die Gemeinschaft zu stärken
- **Subsidiarität:** Übertragung von Entscheidungen und Verantwortlichkeiten so weit wie möglich auf die einzelnen Mitglieder oder lokale Genossenschaften, bevor sie auf übergeordnete Organisationen innerhalb der genossenschaftlichen Struktur übergehen. Dies fördert die Eigenverantwortung der Mitglieder und stärkt die lokale Autonomie innerhalb des genossenschaftlichen Systems.

Die Bank kooperiert bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen mehrheitlich mit den Partnerunternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung sind die Geschäftspraktiken von Banken stark reguliert. Die zugehörigen Steuerungs-, Kunden- und Managementprozesse unterliegen der regelmäßigen internen wie externen Prüfung. Mit den Funktionen Compliance, Risikocontrolling und Interne Revision folgt die Bank zur Erkennung, Vermeidung und Reduzierung von Risiken den „Drei Verteidigungslinien“ (three lines of defense). Sie behandelt und verwahrt Geschäftsgeheimnisse und Daten unter den Prämissen der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

10a) Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu einem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen; Berücksichtigung der Berichterstattung interner und/oder externer Interessenträger

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion der Gestalterbank ist unabhängig von anderen Geschäftsbereichen sowie der Geschäftsführung. In ihren Zuständigkeitsbereich fällt die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Regelkonformität. Hierzu gehören insbesondere

- die Bekämpfung und Prävention von Korruption,
- die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und anderen strafbarer Handlungen,
- die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation
- die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
- die Einhaltung von Informationssicherheitsbestimmungen.

Im System der „Drei Verteidigungslinien“ (three lines of defense) ist sie zwischen den Fachbereichen und der unabhängigen, nachgelagerten Internen Revision angesiedelt. Ihre Funktionsträger verfügen über direkte Kommunikationswege zur Geschäftsleitung sowie zu Behörden und anderen externen Instanzen, z. B. in Hinblick auf Streitschlichtung, Beschwerden oder das Hinweisgeberverfahren. Im Rahmen jährlich zu aktualisierender Risikoanalysen bewerten die Funktionsträger mögliche Risiken und berichten regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand.

Bekämpfung und Prävention von Korruption

Der Verhaltenskodex der Gestalterbank definiert Korruption als Oberbegriff für Bestechung und Bestechlichkeit und nennt dazu konkrete Anhaltspunkte, die in der Bankpraxis auftreten können. Geregelt ist u. a., dass keine Zahlungen oder Geschenke versprochen und vergeben bzw. Dritte beauftragt werden, um Mitarbeiter von Behörden oder Unternehmen dazu zu verleiten, der Bank einen ungerechtfertigten geschäftlichen Vorteil zu verschaffen. Es werden keine Zahlungen, Geschenke oder Einladungen angenommen. Im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erfährt diese Grundsatzregelung weitere Spezifizierungen auf Basis der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Das Selbstverständnis wird zugleich als Erwartungshaltung an jede mit der Bank in Verbindung stehende Gegenpartei formuliert, die geltenden Gesetze gegen Korruption einzuhalten.

Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und anderen strafbaren Handlungen

Es bestehen verbindliche Richtlinien und Prozesse, die die Anwendung der geltenden Gesetze und von Prinzipien wie zum Beispiel das „Know-your-Customer“-Prinzip sicherstellen. Die Mitarbeiter der Bank tragen somit entscheidend zur Identifizierung und Bekämpfung von Finanzkriminalität bei. Mit der Compliance-Funktion besteht eine Instanz für die Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße gegen geltende Gesetze, rechtliche Standards oder interne Regelungen. Die zentrale Stelle zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie strafbaren Handlungen identifiziert und bewertet jährlich mögliche Gefahren aus strafbaren Handlungen und führt risikobasierte Kontrollen unter Einbezug der Filialstandorte durch.

Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation

Die Compliance-Funktion der Gestalterbank verfügt über geeignete Systeme zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Sie überwacht hierzu die getätigten Transaktionen für Kunden, Beschäftigte und das Eigengeschäft.

Marktgerechtigkeit und Produktgestaltung

Im Zusammenspiel zwischen Vertrieb, Investment-Office, Treasury, Controlling und Compliance legt die Bank ihre Produkt- und Preisgestaltung fest und definiert den Rahmen für ihr Eigengeschäft sowie die Produkte von Drittanbietern, die im Kundengeschäft zum Einsatz kommen. Zugehörige Gremien sind:

- der Anlageausschuss (strategische Eigenanlagen der Bank), darunter auch Hausmeinung (Produktuniversum für das Kundengeschäft)
- das Preis- und Produktmanagement (Preise und Dienstleistungen)

Die Prüfung auf Marktgerechtigkeit sowie die Vermittlung von Produkten, insbesondere Finanzinstrumenten, erfolgt auf Basis der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. Offenlegungsverordnung, Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis). Das Angebot fokussiert sich im Mengengeschäft mit Privatkunden neben eigenen Passivprodukten sowie den Lösungen der genossenschaftlichen Verbundunternehmen (z. B. Bausparen, Versicherungen) auf Produkte der Union Investment (Fonds) sowie DZ Bank (Zertifikate), im Bereich Private Banking auch darüber hinaus. Die Bank verfügt über keine eigene Vermögensverwaltung. Sie vermittelt im Bereich Private Banking Kundenvermögen an genossenschaftliche und weitere Partnerunternehmen wie die Union Investment, die DZ Privatbank Schweiz, die Vallex AG, sowie die St. Galler Kantonalbank. Im Rahmen der Nachhaltigkeits-Präferenzabfrage bei der Anlageberatung greift die Bank auf die geprüften Produkte ihrer genossenschaftlichen Kooperationspartner und Emittenten zurück.

Interessenkonflikte

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Gestalterbank verbindliche Regelungen und Prozesse implementiert. Die Mitarbeiter sind angehalten, potenzielle Interessenkonflikte vor einer Entscheidung unverzüglich offenzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Wertpapier- und Depotgeschäft finden sich diese in der zugehörigen Bankorganisationsanweisung sowie in den Mitarbeiterleitsätzen. In Hinblick auf die Organe der Bank bestehen Offenlegungspflichten im Anhang zum Jahresabschluss inkl. Nennung nahestehender Personen.

Die Compliance-Funktion überwacht die entsprechenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorgaben werden hierbei ebenso berücksichtigt und eingehalten wie menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Eine Geschenkerichtlinie regelt den Umgang mit Geschenken und Einladungen zur Vermeidung persönlicher Vorteilmnahmen. Nebentätigkeiten müssen anhand klar geregelter Verfahren angezeigt werden und dürfen nur ausgeübt werden, wenn kein Widerspruch zwischen den Interessen der Bank und den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen besteht.

Verbraucherschutz

Zur Beachtung der Vorgaben zum Verbraucherschutz hat die Bank Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die darauf hinwirken, dass die jeweiligen Geschäftsbereiche die geltenden Vorgaben zum Verbraucherschutz umsetzen und einhalten können. Die Einhaltung von verbraucherschützenden Vorgaben ist durch die ergriffenen Maßnahmen sichergestellt (vgl. hierzu Berichtsabschnitt S4).

Ausschlusskriterien im Kreditgeschäft und bei den strategischen Eigenanlagen

Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Gestalterbank dar. Als Kreditgeber prüft die Bank Kreditanfragen im Rahmen des Kreditprüfungsprozesses systematisch auf relevante Nachhaltigkeitsaspekte. Hierfür wendet sie ein einheitliches Verfahren an, das auf einer umfassenden Nachhaltigkeitsprüfliste, branchenspezifischen Zukunftsthemen sowie Ausschlusskriterien basiert.

Die Richtlinie zur nachhaltigen Kreditvergabe enthält auf kontroverse Objekte, Geschäftsbereiche und Geschäftspraktiken bezogene Ausschlusskriterien, um Geschäfte zu unterbinden, welche die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nicht erfüllen.

Ausschlusskriterien gelten derzeit für Waffengeschäfte, Pornografie, Glücksspiel sowie signifikante Umweltverstöße und Menschenrechtsverletzungen. Sie sind wie folgt unterteilt und im Internet veröffentlicht:

- **Kontroverse Geschäftspraktiken (schwerwiegende Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien)**
 - Verstoß gegen ILO-Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit und Zwangsarbeit
 - Verstoß gegen Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption

- **Kontroverse Geschäftsfelder**
 - Kontroverse Waffen (ABC-Waffen, Landminen, Streubomben)
 - Kohleförderung (Ausschluss, wenn Umsatz > 5 % von Gesamtumsatz; Ausschluss, wenn Umsatz/Energieerzeugung > 30 % aus Kohle)

- **Kontroverse Staaten**
 - Unfreie Staaten (u. a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit)
 - hoher Grad an Korruption
 - Geldwäsche

Die strategischen Eigenanlagen der Bank (Depot A) unterliegen den gleichen Ausschlusskriterien.

Transparenz und Awareness

Die für die Gestalterbank geltenden Verhaltensgrundsätze, Regelungen und Richtlinien sowie weitere Informationen sind für alle Mitarbeiter im Management-Informationssystem, im Bank-Intranet (Gestalterbank-App) sowie den einschlägigen Organisations- und Arbeitsanweisungen jederzeit einsehbar. Es finden regelmäßige und anlassbezogene Schulungen (z. B. beim Eintritt neuer Beschäftigter) statt, sowohl als Selbstlernprogramm (Web-based Trainings) als auch persönlich durch die zuständigen Compliance-Funktionsträger und Fachbereiche.

Tax-Compliance-System und Steuerrichtlinie

Die Gestalterbank bekennt sich auf allen Ebenen zur Einhaltung verbindlicher interner und externer steuerlicher Regelungen. Aggressive Steuergestaltungsmodelle lehnt sie mit aller Deutlichkeit ab. Sie pflegt einen kooperativen, vertrauensvollen und transparenten Umgang mit den Finanzbehörden. Die Gestalterbank verfügt über ein Tax-Compliance-System sowie eine Steuerrichtlinie. Ziel dieses Systems ist die fristgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Bank durch die Einhaltung geltender Steuergesetze und -regelungen (u. a. Ertragsteuern, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Abzugssteuern, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Durchführungsverordnungen, Doppelbesteuerungsabkommen oder unmittelbar geltendes EU-Recht). Das Tax-Compliance-System der Gestalterbank gliedert sich in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil. Die Steuerrichtlinie stellt den Allgemeinen Teil dar, d. h. die Grundsätze und Rahmenstruktur. Der Umgang mit bestimmten Steuersachverhalten wird im Besonderen Teil geregelt.

Die Gesamtverantwortung liegt beim Vorstand. Er bedient sich seines Delegationsrechts, insbesondere auf die Abteilungsleitung Finanzen/Rechnungswesen (Implementierung, laufende Pflege), die Abteilungsleitung Operative HR (Lohnsteuer) sowie die Bereichsleitung Compliance (Überwachung) zu. Seinen Organisations- und Überwachungspflichten kommt der Vorstand im Rahmen der Tax-Compliance-Berichterstattung nach.

Die Tax-Compliance-Organisation der Bank regelt die Struktur, Reichweite, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Ablauforganisation zur fristgerechten vollständigen Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Die Feststellung und Beurteilung von Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende steuerrechtliche Regelungen stellen die Grundlagen des innerbetrieblichen Steuerkontrollsystems dar.

Risiken werden nach deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe gewichtet. Die Identifizierung von Tax-Compliance-Risiken und die Beurteilung der Risikorelevanz erfolgt im Rahmen einer Risikoanalyse. Dabei werden die Tax Compliance-Risiken bezogen auf die jeweilige Steuerart festgestellt und dokumentiert. Die Risikoanalyse erfolgt anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich.

10b) Konzepte in Bezug auf Korruption und Bestechung

Die Bank verfügt über die unter Absatz 10a angegebenen Verfahren zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darüber hinaus bestehen weitere Verfahren zur Eingabe und Bearbeitung eingehender Beschwerden von Kunden bzw. Dritten und eine dafür zuständige Organisationseinheit. Das Beschwerdemanagement umfasst auch Sachverhalte aus der Anlageberatung (Basis: Wertpapierhandelsgesetz, Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion) sowie menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten (Basis: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG). Die Verfahrensbeschreibung ist auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

10c) Schutz von Hinweisgebern

Das Hinweisgebersystem der Bank wurde nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes (§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3) eingerichtet und im Kontext des Geldwäschegesetzes (§ 6 Abs. 5) sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (§ 8 Abs. 1) erweitert. Die Verantwortung liegt im Funktionsbereich Compliance. Ein Meldeformular steht zur Verfügung. Die Organisationsanweisung zum Hinweisgebersystem ist den Mitarbeitern über das Management-Informationssystem zugänglich. Auch externe Meldestellen (u. a. Hinweisgeberstellen der BaFin, Bundesamt für Justiz) stehen offen.

Die Regelungen stellen klar, dass die Hinweise gemäß § 36 Hinweisgeberschutzgesetz unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität über die dafür vorgesehenen Meldewege abgegeben werden können. Dies dient dem Schutz der hinweisgebenden Person vor Vergeltungsmaßnahmen und Belästigungen am Arbeitsplatz. Dem Hinweisgeber drohen aufgrund der Meldung keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen, sofern das Hinweisgebersystem nicht missbräuchlich genutzt wird. Geregelt ist neben der Nicht-Diskriminierung auch das Beschwerderecht gemäß § 34 Betriebsverfassungsgesetz unter Einbindung des Betriebsrates. Compliance-Schulungen sowie Aktualisierungen der Arbeitsanweisung zum Hinweisgebersystem sorgen für die notwendige Awareness innerhalb der Belegschaft. Dieser Absatz deckt zugleich die Anforderungen von ESRS G1-1 Abs. 10d, 10e und 11 mit ab.

10f) Konzepte in Bezug auf den Tierschutz

Die Gestalterbank geht im Rahmen der kundenindividuellen Konkretisierung des ESG-Risiko-Scores (Kreditgeschäft mit Firmenkunden) bei Betrieben der Nutztierhaltung auf Fragen der Tierhaltung ein. Dazu gehören u. a. die Haltungsform sowie Maßnahmen für Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz. Aufgrund ihres Geschäftsmodells verfügt sie über keine weiteren spezifischen Tierschutzkonzepte.

10g) Konzepte zu organisationsinternen Schulungen zur Unternehmensführung

Von den Mitarbeitern wird in ihren Aufgabenbereichen stets regelkonformes Handeln erwartet. Das Compliance-Management-System gewährleistet dies durch eine den Geschäftsfeldern angemessene Organisationsstruktur und die vorgeschriebenen Kontroll- und Prüffunktionen. Die Mitarbeiter werden regelmäßig zu aktuellen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften geschult, zu den jeweiligen Anforderungen in ihrem Aufgabengebiet informiert und im Hinblick auf die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze sensibilisiert. Dies findet bereits zum Einstellungszeitpunkt und danach in regelmäßigen Abständen statt. Die Teilnahme an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend. Der Schulungsbedarf wird regelmäßig analysiert. Bei neuen regulatorischen Anforderungen greift die Bank auf interne und externe Schulungsmaßnahmen und -formate zurück und passt ihre Rahmenbedingungen und Organisationsrichtlinien an. Folgende Inhalte und Maßnahmen zur Unternehmensführung werden geschult:

- Onboarding-Prozess für neue Mitarbeitende
- Unfallverhütungsvorschriften
- Unternehmenscompliance, Geldwäscheprävention, Wertpapier-Compliance
- Informationssicherheit und Datenschutz
- Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Bank umfasst folgende Inhalte:

1. Vorbeugen – Erkennen – Reagieren
2. Verhalten bei allen geschäftlichen Aktivitäten
3. Verhalten nach dem Nachhaltigkeitskodex
4. Wettbewerb und Kartellrecht
5. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsplätze
6. Datenschutz
7. Vertraulichkeit
8. Kommunikation und richtiges Verhalten

ESRS G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten

Bei den 2025 reflektierten Nachhaltigkeitsaspekten zu ESRS G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten ergab sich keine Wesentlichkeit in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen somit insbesondere nach Maßgabe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

14) Konzept zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere an KMU

Als Finanzdienstleister unterliegt die Bank strengen Vorgaben zu Zahlungspraktiken. Dies umfasst u. a. Verpflichtungen aus dem Einlagengeschäft (Zinszahlungen aufgrund von Verträgen) sowie Rechnungen auf Basis von Lastschriften und Überweisungen. In Hinblick auf ihre Auftragsnehmer nutzt die Bank ein elektronisches Kostenmanagement- und Rechnungsregulierungssystem (KMS), das neben Prüfungs- und Freigaberoutinen auch einen Wiedervorlage- bzw. Eskalationsmechanismus beinhaltet. Ihre eigenen Zahlungspraktiken basieren auf Grundlage des § 286 BGB, nach dem die gesetzliche Zahlungsfrist 30 Tage beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Durch die vertragliche Gestaltung der Zahlungsbedingungen sowie – bei regelmäßigem Bezug von Waren und Dienstleistungen – die Zahlung per Dauerauftrag und Dauerlastschrift stellt die Bank sicher, dass ihre Dienstleister, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), pünktlich bezahlt werden.

15a) Beziehungen zu Lieferanten unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit der Lieferkette und der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte

Nationale Lieferkettenregulierung und zugehörige bankinterne Prozesse

Die Gestalterbank unterliegt dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Sie hat ein diesbezügliches Risikomanagementsystem etabliert und bestehende Prozesse wie ihr Beschwerdeverfahren sowie ihr Hinweisgebersystem erweitert und angepasst. Die Zuständigkeit für das Risikomanagementsystem liegt beim Nachhaltigkeitsmanager.

Die Bank hat ihre Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und Umweltbelangen sowie ihre Lieferantenrichtlinie auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. Dort sind die Anforderungen der Gestalterbank in Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten an ihre Auftragnehmer definiert:

- a) Umweltschutz,
- b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung,
- c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen,
- e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung,
- f) Verantwortung in der Lieferkette

sowie Regelungen zu Abhilfemaßnahmen und das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei schwerwiegenden Verstößen. Lieferanten und Dienstleister müssen ihr Einverständnis zur Sicherstellung von Transparenz, zur Behebung von Mängeln und zu kontinuierlicher Weiterentwicklung entlang aktueller Sozial- und Umweltstandards erklären. Die Gestalterbank erwartet zudem, dass ihre Auftragnehmer für die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen durch ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer Sorge tragen.

Lieferantenmanagementsystem und Risikoanalyse

Im Rahmen ihres Lieferantenmanagementsystems hat die Bank 2025 ihre Geschäftsbeziehungen nach LkSG-Relevanz priorisiert und in Hinblick auf die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten überprüft. Dies fand zunächst als maschinelle, abstrakte Risikoanalyse über die großen und regelmäßigen Dienstleister der Bank auf Basis von Länder- und Branchenrisiken statt. Darüber hinaus wurden öffentlich zugängliche Informationen der Kooperationspartner über Menschenrechte und Umweltbelange berücksichtigt, darunter Nachhaltigkeitsberichte, Grundsatzserklärungen und Verhaltenskodizes. Sofern keine öffentlich zugänglichen Informationen vorlagen, wurden diese angefordert bzw. zur Anerkennung der eigenen Lieferantenrichtlinie der Gestalterbank aufgefordert.

Es ergaben sich bei den als relevant definierten Dienstleistern keine Hinweise auf erhöhte Risiken. Für diesen Fall bestehen vertiefende Analyseprozesse sowie ein auf Kommunikation und Prävention ausgerichtetes Eskalationsverfahren, das auch die temporäre Aussetzung sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung beinhaltet.

15b) Soziale und ökologischer Kriterien bei der Auswahl von und im Management der Beziehungen zu Lieferanten

Aus dem Selbstverständnis der Gestalterbank leiten sich für die Auswahl ihrer Lieferanten folgende ökonomische, ökologische und soziale Kriterien ab:

- Achtung und Unterstützung des Schutzes der Menschenrechte
- Wahrung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen
- Beseitigung und Ächtung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit sowie Diskriminierung jeglicher Art
- Prävention und Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Erpressung
- Förderung der Entwicklung eines größeren Umweltbewusstseins sowie Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien

Beschäftigte mit Einkaufskompetenz wurden im Rahmen des 2025 finalisierten LkSG-Umsetzungsprojekts sowie der zugehörigen Software-Einführung zum Lieferantenmanagement geschult. Die Gestalterbank beauftragt grundsätzlich überwiegend regionale Unternehmen, die auch Mitglieder bzw. Kunden der Bank sind. Sie legt Wert auf kurze Lieferketten und vergibt standortbezogene Gewerke mehrheitlich an Anbieter vor Ort. Daneben bestehen zentrale Auftragsvergaben und Kooperationen, z. B. in den Bereichen Energie- und Wärmeversorgung sowie Büro- und Geschäftsausstattung, wo eine Konzentration auf wenige Anbieter ökonomisch und ökologisch sinnvoller sein kann. Die Bank beschränkt ihren überregionalen Einkauf im Wesentlichen auf Anbieter aus Deutschland bzw. kauft bei genossenschaftlichen Partnerunternehmen ein, die selbst der Lieferkettenregulierung unterliegen. Im Bereich Zahlungssysteme kooperiert sie in Einzelfällen mit Dienstleistern aus EU- und Nicht-EU-Ländern. Diese sind von der abstrakten Risikoanalyse erfasst. In ihrer Lieferantenrichtlinie verweist die Bank auf folgende Prinzipien und Anforderungen, die sie als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung betrachtet:

- a) UN Global Compact aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung,
- b) BME-Verhaltensrichtlinie (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) „Code of Conduct“ sowie
- c) Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen).

ESRS G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

18a) Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Als Finanzinstitut agiert die Gestalterbank in einem stark regulierten Umfeld und unterliegt gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die u. a. die Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten zum Inhalt haben. Darüber hinaus bestehen weitere spezialrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung von kriminellen Handlungen wie Geldwäsche, Betrug, Untreue, Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Wirtschaftskriminalität, strafbaren Handlungen sowie zur Einhaltung von Embargovorschriften und Finanzsanktionen. Es bestehen interne Sicherungsmaßnahmen, ein angemessenes Risikomanagement zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, ein Hinweisgebersystem sowie ein Schulungskonzept. Die Bank wendet das System der „Drei Verteidigungslinien“ an, bei dem – neben den originär für die Regelkonformität verantwortlichen Fachbereichen – die Compliance-Funktion und die Risikocontrolling-Funktion neue und bestehende Risiken kontrollieren und mit aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen abgleichen. Die Interne Revision prüft als unabhängige, nachgelagerte Instanz die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme. Die Gestalterbank hat im Rahmen der Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse 2025 keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, so dass sie auf vertiefende Angaben zu den Absätzen 18a ff. verzichtet. Auf die Ausführungen unter ESRS G1-1 wird verwiesen.

18b) Trennung der Untersuchungsbeauftragten von der Management-Kette

Die Untersuchungsbeauftragten sind von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt. Durch das bestehende Hinweisgebersystem stehen zudem Berichtswegen für solche Fälle zur Verfügung, in denen das Management selbst Gegenstand eines Verdachts ist.

18c) Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Der Bereich Compliance erstattet jährlich, unterjährig oder auch anlassbezogen Bericht an den Vorstand. Diese Informationen werden im Bedarfsfall bzw. in Form der Jahresberichte der Funktionsträger an den Aufsichtsrat weitergeleitet.

20) Zugänglichkeit der Konzepte in Hinblick auf Korruption und Bestechung

Bestehende Regelungen von öffentlichem Interesse werden auf der Homepage der Gestalterbank veröffentlicht. Interne Regelwerke, Schulungskonzepte sowie Sensibilisierungsmaßnahmen und -hinweise stehen den Beschäftigten über das Bank-Intranet bzw. die Gestalterbank-App sowie in Form der einschlägigen Arbeitsanweisungen zur Verfügung.

21a bis c) Schulungen in Bezug auf Korruption und Bestechung

2025 wurden folgende Schulungsprogramme zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung durchgeführt. Die Bank subsumiert die Inhalte unter bestehende Schulungen, u. a. zur Geldwäsche- und Betrugsprävention. Sie interpretiert den Personenkreis, der in diesem Kontext in risikobehafteten Funktionen agiert dahingehend, dass alle Beschäftigten darunter fallen (inkl. Führungskräfte und Geschäftsleitung). Erhöhte Risiken hinsichtlich des Auftretens von Korruption und Bestechung wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt. Das Compliance-System der Bank wird sowohl von der Internen Revision als auch vom Prüfungsverband regelmäßig geprüft.

Nachhaltigkeitsbericht 2025

Volksbank eG – Die Gestalterbank

		Risikobehaftete Personen
1	Abdeckung durch Schulungen	
2	Insgesamt	1.203
3	Geschulte Personen insgesamt	1.203
4	Schulungsmethode und Dauer	
5	Präsenzs Schulungen	4 Stunden
6	Computerbasierte Schulungen	6 Stunden
7	Freiwillige computerbasierte Schulungen	-
8	Häufigkeit	
9	Wie häufig sind Schulungen erforderlich?	Jährlich
10	Behandelte Themen	
11	Definition von Korruption	X
12	Konzepte	X
13	Verfahren in Bezug auf Verdächtigung/Aufdeckung	X
14	Sonstiges	Praxisfälle Geldwäsche und Betrug

ESRS G1-4 Fälle in Bezug auf Korruption und Bestechung

24a) Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Bei der Gestalterbank gab es im Berichtsjahr 2025 keine Fälle keine Verurteilungen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften. Die Bank verzichtet insofern auf weitere Angaben zu Maßnahmen, Verfahren und Standards.

ESRS G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Die Bank nimmt keinen direkten Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse oder relevante Gesetzgebungsverfahren. Sie beschäftigt auch keine Dritten, damit diese für sie politische Kontakte pflegen oder die Meinungsbildung der Öffentlichkeit beeinflussen. Über die genossenschaftlichen Verbände, den Bundesverband der Volksbanken Raiffeisenbanken e.V. (BVR, Berlin), sowie den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. (BWGV, Stuttgart), sieht sie ihre politische Vertretung hinreichend gewahrt. Die Gestalterbank hat im Rahmen der Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse 2025 hierzu keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, so dass sie auf weitere Angaben verzichtet.

ESRS G1-6 Zahlungspraktiken

31) Informationen über Zahlungspraktiken, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Auf die Ausführungen unter ESRS G1-2 Abs. 14 wird verwiesen. Die Gestalterbank hat im Rahmen der Reflektion ihrer Wesentlichkeitsanalyse 2025 hierzu keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, so dass sie auf weitere Angaben verzichtet.

Anhang

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung), hier:
Tabellarische Pflichtinformationen

GAR_00_Gestalterbank 2025

GAR_01_CAP_Gestalterbank 2025

GAR_01_TUR_Gestalterbank 2025

GAR_02_CAP_Gestalterbank 2025

GAR_02_TUR_Gestalterbank 2025

GAR_03_CAP_Gestalterbank 2025

GAR_03_TUR_Gestalterbank 2025

GAR_04_CAP_Gestalterbank 2025

GAR_04_TUR_Gestalterbank 2025

GAR_05_C_S_Gestalterbank 2025

GAR_05_T_S_Gestalterbank 2025

GAR_05_C_F_Gestalterbank 2025

GAR_05_T_F_Gestalterbank 2025

GAR-A1_Zusatzangaben Kernenergie und fossiles Gas_2025